

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2023	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Öffentliche Petitionen.....	7
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses.....	8
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung.....	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	9
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene.....	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen.....	10
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	10
2 Einzelne Anliegen	11
2.1 Deutscher Bundestag.....	11
2.1.1 Plenarsitzungen im Fernsehen oder Radio.....	11
2.1.2 Bekanntgabe der Namen von Bundestagsabgeordneten im Rahmen von Petitionsverfahren.....	11
2.1.3 Versorgungsregelungen für ehemalige Amtsinhaber.....	12
2.2 Bundeskanzleramt.....	13
2.2.1 Finanzielle Ausstattung der Deutschen Welle.....	13
2.3 Auswärtiges Amt.....	14
2.3.1 Stärkung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik.....	15
2.3.2 Einsatz für die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.....	15

	Seite
2.3.3	Unterstützung der Freiheitsbewegung in Iran..... 16
2.3.4	Demokratie und Menschenrechte in Äthiopien 17
2.3.5	Visum zur Familienzusammenführung für ein von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohtes Mädchen 18
2.3.6	Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung..... 18
2.4	Bundesministerium des Innern und für Heimat..... 18
2.4.1	Änderung der einfachen Melderegisterauskunft..... 19
2.4.2	Mehr Gebärdensprachdolmetscherinnen und –dolmetscher..... 20
2.4.3	Chancen-Aufenthaltsrecht 21
2.4.4	Zuschüsse für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte 21
2.4.5	Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrezulage..... 22
2.4.6	Umgang mit Feuerwerkskörpern 23
2.5	Bundesministerium der Justiz..... 24
2.5.1	Anerkennung von Rehabilitationsleistungen für SED-Opfer in der Altersversorgung 26
2.5.2	Grundrecht auf analoge Lebensweise..... 27
2.5.3	Menschen- und Persönlichkeitsrechte für Künstliche Intelligenzen..... 28
2.5.4	Stärkung des sozialen Mietrechts 28
2.5.5	Kündigungsschutz im Mietrecht..... 29
2.6	Bundesministerium der Finanzen 30
2.6.1	Steuerliche Anreize gegen die Vernichtung von unverkauften Textilien..... 31
2.6.2	Besteuerung von E-Zigaretten 32
2.6.3	Besteuerung von Renteneinkünften..... 32
2.6.4	Übersicht für Steuerpflichtige über freigestellte Kapitalerträge..... 33
2.6.5	Wiederaufbauhilfen für Tonga 34
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 34
2.7.1	Nutzung eingefrorener russischer Gelder für humanitäre Zwecke..... 35
2.7.2	Einberufung eines Bürgerrats zur Klimapolitik..... 36
2.7.3	Alternativen für klimaschädliches Gas..... 37
2.7.4	Forderung nach einem Verbot zum Bau von Kohlekraftwerken 38
2.7.5	Preiserhöhung an Tankstellen..... 39
2.7.6	KfW-Förderstopp im Bereich der Bundesförderung für effiziente Gebäude..... 39
2.7.7	Einführung eines Systems wiederverwendbarer Versandboxen..... 40
2.7.8	Erhalt und Förderung des Kunsthandwerks..... 41
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... 42
2.8.1	Reformvorschläge zu den Sozialwahlen..... 44
2.8.2	Neubesetzung des Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung 45

	Seite
2.8.3 Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.....	45
2.8.4 Barrierefreiheit für Menschen mit Farbsinnschwäche.....	46
2.8.5 Entschädigungszahlungen für Witwen und Witwer von Kriegssopfern	47
2.8.6 Erhöhung der Kinderkrankentage.....	47
2.8.7 Nachgewähren von Urlaub bei Quarantäneanordnung.....	48
2.8.8 Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Bürgergeld.....	49
2.8.9 Erfassung von älteren Arbeitssuchenden in der Arbeitslosenstatistik.....	49
2.8.10 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	50
2.8.11 Rückwirkende Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.....	50
2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	51
2.9.1 Insekten als Lebensmittel	51
2.9.2 Reduzierung von Tierversuchen.....	52
2.9.3 Tierschutz und Schächtung.....	52
2.9.4 Bekämpfung des illegalen Tierhandels im Internet	53
2.9.5 Artgerechte Haltung von Papageien	53
2.10 Bundesministerium der Verteidigung.....	54
2.10.1 Einzäunung von militärischen Übungsplätzen	54
2.10.2 Mitbenutzung von Bundesweherschießständen durch Reservisten	55
2.10.3 Stellenvorbehalt im öffentlichen Dienst	55
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	56
2.11.1 Besserer Schutz von beruflich selbstständigen Schwangeren	58
2.11.2 Schutz von Frauen gegen Gewalt	59
2.11.3 Attraktivität der Freiwilligendienste.....	60
2.11.4 Vergütung im Freiwilligendienst.....	61
2.11.5 Einführung einer einjährigen Dienstpflicht?.....	62
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	62
2.12.1 Freigabe von Cannabis	63
2.12.2 Chronisches Fatigue-Syndrom.....	64
2.12.3 Entschädigung für Duogynon-Geschädigte	65
2.12.4 Forschung zur Immunität nach einer Corona-Infektion.....	66
2.12.5 Wirksamkeit der Corona-Warn-App	66
2.12.6 Keine Schließungen von Geburtshilfestationen aufgrund der Hochsetzung der Mindestfallzahl	67
2.12.7 Neuordnung der psychotherapeutischen Versorgung	68
2.12.8 Unterschiede bei der Krankenversicherung für Bundesbeamte und Abgeordnete des Deutschen Bundestages	68
2.12.9 Absicherung des finanziellen Risikos für Menschen bei Pflegebedürftigkeit durch die Pflegeversicherung.....	69

	Seite
2.12.10 Abbau von Nachteilen für Menschen mit Behinderung bei Eingliederungshilfe und Pflegegeld.....	70
2.12.11 Finanzierung von Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen	70
2.13 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	71
2.13.1 Mitnahme der Mobilfunknummer	72
2.13.2 Mindestabstand bei Neubau für Bundesstraßen und Bundesautobahnen zu Wohnsiedlungen	73
2.13.3 Null-Promille-Grenze im Straßenverkehr.....	74
2.13.4 Assistenz- und Notbremssystem für Lkws	75
2.13.5 Kennzeichnung autonom fahrender Fahrzeuge	75
2.13.6 Pendeln mit dem Fahrrad.....	76
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	77
2.14.1 Lebensmittel in Mehrweggläsern	77
2.14.2 Plastiktrinkhalme für Menschen mit Behinderung	77
2.14.3 Austausch von Akkumulatoren in Elektronikgeräten.....	78
2.14.4 Effektive Müllvermeidung	79
2.15 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.....	79
2.15.1 Überarbeitung des Wohngeldgesetzes.....	80
2.15.2 Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit.....	81
2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	82
2.16.1 Ausweitung des Angebotes von Erste-Hilfe-Kursen	82
2.16.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG	83
2.16.3 Förderung der Friedensforschung.....	83
2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	84
2.17.1 Entwicklungszusammenarbeit in Form von bilateralen Patenschaften	84
3 Abkürzungsverzeichnis	86

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	88
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2023	88
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	88
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	90
C. Aufgliederung der Petitionen.....	92
a) nach Zuständigkeiten.....	92
b) nach Personen.....	93
c) nach Herkunftsländern.....	94
D. Art der Erledigung der Petitionen.....	97
E. Übersicht der Neueingänge.....	98
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen.....	100
G. Massen- und Sammelpetitionen 2023	101
H. Öffentliche Petitionen 2023	105
2 Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen.....	107
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2023.....	107
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2023.....	111
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	125
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....	126
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.....	127
6 Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und die Europäische Bürgerbeauftragte.....	131
7 Ombudsmann-Institute	131
8 Rechtsgrundlagen	132
A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz.....	132
B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	133
C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	134
D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.....	136
9 Netiquette	146

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2023

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Jeder, der von diesem Grundrecht Gebrauch macht, erhält die Gewähr dafür, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird.

Das Jahr 2023 war für den Petitionsausschuss davon geprägt, sich den vielfältigen Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit verschiedensten Anliegen aus allen Lebensbereichen an ihn gewandt hatten. Die Anzahl der eingereichten Petitionen ist gegenüber dem Vorjahr um 13,8 Prozent gesunken. Die Anzahl der Mitzeichnungen von Petitionen ist gegenüber dem Vorjahr dagegen um mehr als die Hälfte gestiegen.

Petitionen sind ein wichtiges Instrument, um ein Anliegen an den Deutschen Bundestag und den Petitionsausschuss heranzutragen. Zugleich geben sie dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen und Hinweise dazu, wo möglicherweise noch Handlungsbedarf besteht. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung (Bitten); auch Beschwerden, also Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, können direkt oder indirekt einen Impuls für Gesetzesinitiativen geben.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 11.410 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2022: 13.242). Im Vergleich zum Vorjahr ist somit ein Rückgang in Höhe von 1.832 zu verzeichnen. Bei 251 Werktagen im Jahr 2023 erreichten den Ausschuss durchschnittlich circa 46 Petitionen pro Tag. 4.756 Eingaben gingen auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein (www.epetitionen.bundestag.de) ein.

Mit derzeit etwa 5 Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern zählt das Petitionsportal weiterhin zu den beliebtesten Internetangeboten des Deutschen Bundestages. Es kann nicht nur für die Eingabe von Petitionen genutzt werden, sondern ermöglicht es auch, veröffentlichte Petitionen elektronisch mitzuzeichnen und gemeinsam mit anderen zu diskutieren. Im Berichtszeitraum haben sich 491.639 Nutzerinnen und Nutzer im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2022: über 600.000), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen oder Nachrichtenportale. 26 Prozent der Besucherinnen und Besucher gelangten über soziale Netzwerke auf die Petitionsplattform (2022: 35 Prozent); die Petentinnen und Petenten nutzen diese dabei auch immer öfter, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Zu den im Jahr 2023 eingegangenen Petitionen die über das Petitionsportal, per Post oder auch per Fax an den Ausschuss herangetragen wurden, verzeichnete der Ausschuss 1.590.026 Unterstützungen, sowohl schriftlich als auch elektronisch über die Petitionsplattform (2022: 937.513).

Neben den Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen im Rahmen von Beschwerden machte für den Ausschuss mit rund 67 Prozent auch im Jahr 2023 wieder einen wichtigen Teil seiner Arbeit aus (insgesamt 7661 Eingaben). Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – der Petitionsausschuss versucht aber auch dadurch zu helfen, dass er Entscheidungen der Behörden erklärt und verständlich macht. Viele Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn häufig bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Manchmal waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend beraten hat der Petitionsausschuss 13.534 Eingaben, wobei auch im Berichtsjahr 2023 wieder Überhänge aus dem Vorjahr miterfasst wurden, da nicht alle Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 557 Petitionen einzeln beraten (2022: 451).

Die Mitglieder des Petitionsausschusses berieten zehn Petitionen, die eine besonders hohe Anzahl von Unterstützungen erhielten, im Rahmen von öffentlichen Sitzungen, in denen die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen persönlich vor den Ausschussmitgliedern und anwesenden Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder auf eine dezidierte Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelte es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, Fehler einzuräumen und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahmten. In einigen Fällen waren es aber auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Bei der Verteilung der Eingaben nach den unterschiedlichen Ressorts ergab sich folgendes Bild: Den ersten Platz belegte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (1.516 Zuschriften). 1.506 Zuschriften richteten sich an den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, das somit den zweiten Platz belegte. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz konnten 1.387 Zuschriften verbucht werden, womit dieses den 3. Platz belegte. Dahinter lag das Bundesministerium für Gesundheit (1.195 Zuschriften), das in den vergangenen drei Jahren jeweils noch die Spitzenposition bekleidet hatte. Hier ist der stärkste Rückgang in absoluten Zahlen aller Bundesministerien zu verzeichnen (898 Eingaben weniger als im Vergleich zum Vorjahr).

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium des Innern und für Heimat zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Petitionen von 1.291 auf 1.506, was einen Zuwachs von 215 Eingaben oder um etwa 16,7 Prozent bedeutet.

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer setzte sich der Trend der letzten Berichtsjahre fort. Die meisten Petitionen in absoluten Zahlen entfielen auf die bevölkerungsreichen Bundesländer Nordrhein-Westfalen (2.114), Bayern (1.631), Niedersachsen (1.235) und Baden-Württemberg (966). Die letzten Plätze belegten das Saarland mit 150 Eingaben sowie Bremen mit 53 Eingaben. Bei der Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben stand Berlin wieder mit deutlichem Abstand an der Spitze: Hier entfielen auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner 253 Eingaben. Dahinter lagen Sachsen (156 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner) sowie Niedersachsen (152 Eingaben pro eine Million Einwohnerinnen und Einwohner).

Die Zahl der Posteingänge bewegte sich weiterhin auf hohem Niveau: Zusätzlich zu den 11.410 Petitionen gingen 12.370 Nachträge zu den Petitionen der Petentinnen und Petenten ein. 4.965 Stellungnahmen und Berichte der Bundesbehörden gingen beim Petitionsausschuss ein. Darüber hinaus wurden dem Petitionsausschuss auch eine Vielzahl von Schreiben zugesandt, die nicht den Formvorschriften entsprachen, die Artikel 17 GG hinsichtlich der Einreichung von Petitionen statuiert (z. B. Eingaben mittels einfacher E-Mail). Auch diese wurden von den Beschäftigten des Petitionsausschusses bearbeitet und beantwortet. Lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt wurden nicht beantwortet.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist zu einer etablierten Einrichtung des Petitionsrechts und des Petitionsausschusses geworden. Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen. Dadurch erhält der Ausschuss die Möglichkeit, Informationen für die weitere Prüfung der Petition zu sammeln.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Zehn der veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht mit der öffentlichen Petition ein modernes, internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet auf dem Petitionsportal veröffentlicht.

2023 wurden mit 625 Petitionen etwas weniger Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (715). Nicht allen Wünschen der Petentinnen und Petenten in Bezug auf eine Veröffentlichung konnte entsprochen werden, etwa weil sie persönliche Bitten und Beschwerden zum Inhalt hatten, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen vorlagen [siehe Anlage 8, D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1.(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument der öffentlichen Petition einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2023 fanden insgesamt 29 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren sechs öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 557 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2023 wurden in sechs Sitzungen insgesamt zehn Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Keine Schließungen von Geburtshilfestationen aufgrund der Hochsetzung der Mindestfallzahl
- LNG-Terminals vor der Küste Rügens
- Vereinfachungen von Balkonsolaranlagen
- Erhöhung des Elterngeld-Höchstbetrages und der Ersatzraten/Regelmäßiger Inflationsausgleich
- Finanzierung der Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Bundesfreiwilligendienst
- Keine Zustimmung zum Pandemievertrag mit der Weltgesundheitsorganisation WHO
- Einkommensgrenze nach § 1 Absatz 8 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beibehalten
- Anlegen der elektronischen Patientenakte nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Bürgerinnen und Bürger
- Einplanung von 12 Milliarden Euro für die Finanzierung der geplanten Kindergrundsicherung

Bei den Petentinnen und Petenten fanden die öffentlichen Sitzungen großen Anklang, gaben sie ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 264 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 7.704 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2022 erschien am 21. Juni 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/7100 und wurde von der Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD), im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Bernhard Loos, MdB (CDU/CSU), sowie der Obleute Axel Echeverria, MdB (SPD), Andreas Mattfeldt, MdB (CDU/CSU), Corinna Rütter, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Dirk Brandes, MdB (AfD), sowie Sören Pellmann, MdB (DIE LINKE.), an die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas (SPD) übergeben. Im Anschluss wurde der Jahresbericht vom Petitionsausschuss auf Einladung der Bundespressekonferenz in deren Haus vorgestellt und eingehend im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 20/111).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss mehrere Ortstermine durch. Ausschussmitglieder reisten im Frühjahr nach Germersheim, um im Zusammenhang mit einer Petition zum Thema Gefahrstofflager in Lingensfeld/Germersheim die Fakten und Entscheidungsgrundlagen zu analysieren. Anlass für einen weiteren Ortstermin war eine Petition zum Thema Lärmschutz an Straßen. Ein Petent forderte im Zusammenhang mit dem durch die Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der Autobahn 45 ausgelösten Umleitungsverkehr für betroffene Bürgerinnen und Bürger entlastende Maßnahmen. Mitglieder des Ausschusses reisten daher nach Lüdenscheid, um sich vor Ort ein Bild von der Problematik zu machen. Der Auslöser für die Durchführung eines weiteren Ortstermins war eine Petition, welche forderte, dass die zusätzlich geplanten LNG-Terminals vor der Küste Rügens nicht in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufgenommen werden bzw. dass die bereits erfolgte gesetzliche Entscheidung rückgängig gemacht wird. Ziel der Reise nach Lubmin und Rügen war es, dass sich die Ausschussmitglieder vor Ort einen Eindruck von den Vor- und Nachteilen einer LNG-Infrastruktur verschaffen.

Zudem fanden im Berichtsjahr 26 Berichterstattergespräche statt, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. In diesen versuchen Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtsjahr waren die Themen dieser Gespräche beispielsweise die strafrechtliche Rehabilitation der Opfer des SED-Regimes, das Verfahren bei Inobhutnahme von Kindern, der Anspruch von Mieterinnen und Mietern auf eine Mietfreiheitsbescheinigung, das Laufbahnrecht der Beamten, Regelungen zur Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung, Regelungen zur Altersrente, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, die Betreuung Deutscher im Ausland sowie Visaangelegenheiten.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 8, D.) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2023 überwies der Deutsche Bundestag nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses der Bundesregierung 632 Petitionen zur Berücksichtigung und 81 zur Erwägung. Die 632 Berücksichtigungsbeschlüsse ergingen zu 16 einzelnen Petitionen sowie zu 616 Petitionen mit sachgleichem Anliegen. Die 81 Erwägungsbeschlüsse ergingen zu 24 einzelnen Petitionen sowie zu 57 Eingaben mit sachgleichem Anliegen. Zudem überwies der Deutsche Bundestag nach Empfehlung des Ausschusses eine weitere Petition zur Erwägung an die Bundesverwaltungsverwaltung.

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Drei Jahre hatte der Petitionsausschuss pandemiebedingt auf die Durchführung von Delegationsreisen verzichtet. Im Berichtsjahr nahm der Ausschuss die Tradition der Delegationsreisen wieder auf, um auf internationaler Ebene Fragen des Petitions- und Ombudswesens sowie Menschenrechtsangelegenheiten zu diskutieren und Einblicke vor Ort im Ausland zu erhalten. Im Juni reiste eine Delegation des Petitionsausschusses nach Warschau und Wien. In der Hauptstadt Polens führten die Delegationsteilnehmenden ein Gespräch im Sejm (Kammer des polnischen Parlaments) mit Mitgliedern des Petitionsausschusses des polnischen Parlaments. Beim Treffen mit Mitarbeitern des polnischen Ombudsmannes sowie mit dem ehemaligen polnischen Ombudsmann, Dr. Adam Bodnar, informierten sich die Teilnehmenden der Delegation über das polnische Ombudswesen. In Wien gab es ein Wiedersehen mit Mitgliedern des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen im Nationalrat. Außerdem wurde ein Gespräch mit der Volksanwältin und Generalsekretärin des Internationalen Ombudsman Instituts (IOI), Frau Gaby Schwarz, geführt. Die Volksanwaltschaft in Österreich ist seit 2009 auch Sitz des Generalsekretariats des IOI. Der Deutsche Bundestag – vertreten durch den Petitionsausschuss – ist seit Jahren Mitglied in diesem gemeinnützigen Verein zur Förderung des Ombudsmann-Wesens.

Im September besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin. Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Änderung des Petitionsrechts in Mecklenburg-Vorpommern informierten sich die Besucherinnen und Besucher insbesondere über die rechtliche Ausgestaltung des Petitionswesens auf Bundesebene sowie über die Erfahrungen mit digital veröffentlichten Petitionen.

Ebenfalls im September veranstaltete der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ein interparlamentarisches Treffen zum Thema „Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der nationalen Parlamente – Austausch von bewährten Verfahren und Überlegungen zu neuen Ansätzen“ mit Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente. Eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nahm an dieser Konferenz teil. Die Vorsitzende, Abgeordnete Martina Stamm-Fibich, stellte in einem Vortrag die Perspektive des Deutschen Bundestages auf das Petitionswesen dar.

Im November lud die Europäische Bürgerbeauftragte zur jährlichen Konferenz des Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse nach Brüssel ein. Hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsinstitutionen und Petitionsausschüssen debattierten über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in öffentlichen Verwaltungen, Migration und die Wahrung der Grundrechte sowie die Aufrechterhaltung hoher ethischer Standards in öffentlichen Ämtern.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Regelmäßig beteiligte sich der Petitionsausschuss an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen und führte dort Bürgersprechstunden durch. Mitglieder des Ausschusses führten im Berichtsjahr, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Messe „Haus-Garten-Freizeit“ in Leipzig, der „Hanseschau“ in Wismar, der „Infä“ in Hannover und der Messe „Mode Heim Handwerk“ in Essen Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Mitglieder des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucher am Stand des Ausschusses im Paul-Löbe-Haus allgemein über dessen Arbeit informieren. Zudem diskutierten Ausschussmitglieder öffentlich auf der Podiumsbühne zum Thema „Demokratie am Fließband“.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Wie viel sollten Abgeordnete verdienen? Wie könnte eine Wahlrechtsreform aussehen? Diese und andere Fragen beschäftigten auch im Berichtsjahr 2023 die Bürgerinnen und Bürger und damit den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Dabei sank die Gesamtzahl der Petitionen, die das Parlament betrafen, im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 122 auf insgesamt 392 Eingaben.

Vielfach wurde die Höhe der Abgeordneten- und Altersentschädigung kritisiert und es gingen erneut zahlreiche Vorschläge zu einer Verkleinerung der Abgeordnetenzahl ein. Doch auch die Arbeitsweise der Parlamentarierinnen und Parlamentarier war für die Petentinnen und Petenten von Bedeutung. So gab es wiederholt Zuschriften wegen zuweilen nur geringer Präsenz von Abgeordneten im Plenarsaal sowie der Nutzung von elektronischen Geräten, wie etwa Smartphones, während der Bundestagssitzungen.

Zudem wurden Forderungen nach einem Wegfall der Amtsausstattung ehemaliger Bundeskanzler und der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu verschiedenen Themen gestellt.

2.1.1 Plenarsitzungen im Fernsehen oder Radio

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, in der es darum ging, Sitzungen des Deutschen Bundestags ungekürzt, unzensuriert und unkommentiert verfolgen zu können.

Zur Begründung war vorgetragen worden, eine vollumfängliche Information durch Fernsehen oder Radio sei nicht möglich und nicht jede Person besitze einen Internetzugang; dies stelle einen Verstoß gegen die im Grundgesetz verankerte Informationsfreiheit dar.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Verbreitung von Plenar- und Ausschusssitzungen im linearen Rundfunk mittels öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkveranstalter vorgenommen wird. Hierfür stellt der Deutsche Bundestag diesen und interessierten Dritten wie z. B. Medienunternehmen und Nachrichtenagenturen das Livesignal des Parlamentsfernsehens zur Ausstrahlung und weiteren Verwendung kostenlos zur Verfügung.

Darüber hinaus überträgt der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch den Sender Phoenix eigenständig live aus dem Deutschen Bundestag. Dies geschieht in einem Umfang von jährlich rund 180 Stunden, und zwar mittwochs „Aktuelle Stunden“ sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, zum Teil bis 18.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im Radio überträgt unter anderem der Deutschlandfunk live die Plenardebatten des Deutschen Bundestages.

Eine eigenständige bundesweite Verbreitung des Parlamentsfernsehens über Satellit, Kabel oder DVB-T würde erhebliche Kosten insbesondere für die Anmietung einer Satellitenfrequenz und die Einspeisung in die Kabelnetze nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund sind das Präsidium und der Ältestenrat des Deutschen Bundestages nach Abwägung der erheblichen Kosten und dem Nutzen, weitere interessierte Haushalte in vermutlich nur geringem Umfang erreichen zu können, übereingekommen, auf die flächendeckende bundesweite Verbreitung über Satellit und Kabel zu verzichten.

Um dennoch das Angebot einer vollständigen und unkommentierten Liveübertragung des Geschehens aus dem Parlament zu vergrößern, wurde in jüngerer Vergangenheit die IP-basierte Verbreitung ausgebaut. So sind sämtliche Übertragungen des Parlamentsfernsehens live und als Aufzeichnung (Video on Demand) sowohl über die Website www.bundestag.de als auch über Apps für mobile Endgeräte und internetfähige Fernsehgeräte (Smart TV) empfangbar.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.1.2 Bekanntgabe der Namen von Bundestagsabgeordneten im Rahmen von Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr eine Petition, in der thematisiert worden war, dass der Petitionsausschuss auf Wunsch des jeweiligen Petenten Name und Antrag der an der Beschlussfassung beteiligten Abgeordneten bekanntgeben solle.

Zur Begründung hatte der Petent im Wesentlichen vorgetragen, derzeit werde die Informationsfreiheit missachtet; die Arbeit der Volksvertretung sei nicht hinreichend transparent. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages müssten dem Volk gegenüber zu ihrem Handeln stehen. Bei einer Wahl werde entschieden, wer den einzelnen Bürger bzw. die einzelne Bürgerin im Parlament vertrete. Eine solche Entscheidung sei nicht möglich, wenn die Menschen nicht wissen, welcher Kandidat ihre Interessen wanne, wo und wie vertreten habe.

Mit einer ihm zu seiner Eingabe übermittelten Stellungnahme des Ausschussdienstes war der Petent nicht einverstanden und hielt mit ergänzendem Vortrag an seinem Anliegen fest.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein sachlicher Bescheid, aus dem ersichtlich ist, wie der Petitionsausschuss die Petition zu behandeln gedenkt, ausreichend ist. Diesen Vorgaben entsprechend erhält derzeit jede Petentin und jeder Petent am Ende des Petitionsverfahrens eine Antwort, aus der erkennbar ist, welches Gremium über die Petition entschieden und welches konkrete Ergebnis die inhaltliche Prüfung ergeben hat. Eine darüberhinausgehende Pflicht zur Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse besteht gegenwärtig nicht.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Überlegungen des Petenten für diskussionswürdig und empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.1.3 Versorgungsregelungen für ehemalige Amtsinhaber

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Überprüfung der Finanzierung des Büros eines ehemaligen Bundeskanzlers sowie die Änderung von Versorgungsregelungen für ehemalige Amtsinhaber gefordert worden war.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, dass das Verhalten eines ehemaligen Bundeskanzlers im Widerspruch zu seinen vorherigen Aufgaben stehe und das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie untergrabe. Eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt sei deswegen nicht angemessen. Bezüglich der Versorgungsregelungen für ehemalige Amtsinhaber hatte der Petent erwartet, dass durch eine Änderung der bestehenden Regelungen Interessenkonflikte vermieden werden könnten.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hatte der Ausschuss nicht entsprochen, da es sich bei einem Bundeskanzler a. D. zwar um eine Person des öffentlichen Interesses handelt, sein Verhalten und seine Tätigkeiten im Ruhestand jedoch grundsätzlich privater Natur sind. Zudem wäre bei einer Veröffentlichung im Petitionsforum eine große Zahl von Beiträgen der Leserinnen und Leser mit personenbezogenen Wertungen zu erwarten gewesen. Der Ausschuss lehnt deshalb grundsätzlich die Veröffentlichung von Petitionen ab, bei denen eine sachliche Diskussion nicht zu erwarten ist.

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wurden.

Bei der parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass die Eingabe, soweit sie die Überprüfung der Finanzierung des Büros eines ehemaligen Bundeskanzlers betraf, Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor einem Oberverwaltungsgericht war.

Nach dem Grundgesetz (GG) ist die Rechtsprechung ausschließlich Richterinnen und Richtern anvertraut. Dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber ist es wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (Artikel 20, 92, 97 GG) nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung in einem laufenden Gerichtsverfahren obliegt allein dem zuständigen Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden.

Soweit mit der Petition die Änderung der Versorgungsregelungen für ehemalige Amtsinhaber gefordert worden war, hielt der Petitionsausschuss das mit der Eingabe verfolgte Anliegen für überlegenswert.

Er empfahl daher, die Petition insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Jahr 2023 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 225 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts betrafen.

Mit einer Petition wurde die Errichtung eines Denk- und Mahnmals der Demokratie auf dem Platz zwischen Kanzleramt und Reichstagsgebäude gefordert. Dieses Denkmal solle daran erinnern, dass Bürgerinnen und Bürger an der Demokratie stets mitarbeiten und sie mittragen müssen, damit diese stabil bleibt.

In anderen Petitionen wurde erneut der geplante Erweiterungsbau des Bundeskanzleramts aufgrund der damit verbundenen Kosten – insbesondere vor dem Hintergrund von Inflation und haushaltspolitisch erforderlichen Kürzungen in anderen Bereichen – beanstandet.

Einige Eingaben, darunter auch eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, betrafen zudem das Thema Kulturpass. Der Kulturpass, der jungen Menschen einmalig ein Budget von 200 Euro für die Inanspruchnahme von kulturellen Angeboten bereitstellt, solle nicht nur Jugendlichen, die im Jahr 2005 geboren sind, sondern auch weiteren Jahrgängen zugänglich gemacht werden. Mit einer weiteren veröffentlichten Petition wurden einheitlich zu treffende gesetzliche Regelungen zur Legalisierung von sogenannten Raves gefordert. Eine weitere veröffentlichte Petition erbat zudem Änderungen des Kulturschutzgesetzes.

Im Bereich Kultur und Medien besteht angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder in der Regel jedoch keine Zuständigkeit des Bundes. So wurden auch im Jahr 2023 wieder einige Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben, die insbesondere den Denkmalschutz oder konkrete Anliegen zu einzelnen Museen oder Theatern betrafen.

Zahlreiche Eingaben betrafen – wie auch in den Vorjahren und trotz Unzuständigkeit des Bundes für diesen Bereich – den Rundfunkbeitrag. Die Forderungen reichten von weiteren Befreiungsmöglichkeiten über eine Neukonzeption bis hin zur vollständigen Abschaffung des Beitrages. Einige Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich zudem über Bescheide des Beitragsservices im Einzelfall. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Rundfunkwesen, die Fragen der Finanzierung einschließt, wurden diese Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben.

Petentinnen und Petenten erhoben zudem zahlreiche Forderungen medienpolitischer Natur. So wurden eine objektive, transparente Berichterstattung und mehr Vielfalt gefordert sowie Kritik an Werbung und Programmgestaltung geäußert. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder erfolgte hier ebenfalls eine Abgabe an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen. Schließlich wurde in einigen Zuschriften ein Einwirken des Deutschen Bundestages auf die Sprachentwicklung gefordert, so etwa Verbote des Gebrauchs von einzelnen Wörtern, eine Einflussnahme auf das Gendern oder auch dessen Abschaffung.

2.2.1 Finanzielle Ausstattung der Deutschen Welle

Der Petitionsausschuss behandelte eine auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, den Sender Deutsche Welle (DW) wieder mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um einen Rundfunkbetrieb in verschiedenen Sprachen zu ermöglichen.

Zur Begründung der Petition war angeführt worden, dass viele Menschen im Ausland keine Möglichkeit des Empfangs von Programmen der DW hätten, da sie über keinen bzw. keinen freien Internetzugang verfügten. Vor dem Hintergrund von Internetsperren und -filtern sei eine Informationsverbreitung über das Radio, welches von solchen Einschränkungen nicht betroffen sei, vorzugswürdig.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung des Petenten, dass dem Sender DW als unabhängiger Berichterstatter in zahlreichen Ländern der Welt eine wichtige Rolle zur Förderung der Informationsfreiheit zukommt.

Der Ausschuss stellte fest, dass die DW entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben linearen Rundfunk weiterhin als zu den digitalen Angeboten komplementären Verbreitungsweg berücksichtigt und fortlaufend ihre jeweiligen Ausspielwege pro Sprachangebot evaluiert, um im Bedarfsfall auch via Kurzwelle gesicherte Informationen verbreiten zu können. So hat die DW beispielsweise Radio-Angebote über Kurzwelle auf Dari und Paschtu neu initiiert, um die Informationsversorgung der Bevölkerung in Afghanistan nach der Machtergreifung der Taliban sicherzustellen. Auch in anderen Ländern wie etwa in Äthiopien berücksichtigt die DW die Kurzwelle weiterhin als komplementären Verbreitungsweg. Der Petitionsausschuss begrüßte diese länderspezifischen Verbreitungswege, die die besonderen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk lag zudem – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und Desinformationskampagnen

der russischen Regierung – auch auf dem russischsprachigen Angebot der DW. Hier ist die DW in Kooperation mit Radio Free Europe/Radio Liberty engagiert, das fremdsprachige Angebot gerade auch in Russland auszuweiten.

Zu beachten war auch, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Titel „Die Deutsche Welle unterstützen und sie für die Aufgaben der nächsten Jahre stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/4352) bereits aufgefordert hatte, die DW in ihren Bemühungen zu unterstützen, Zensur und repressive technische Blockaden zu umgehen. Dies beinhaltet diesbezügliche Investitionen zu tätigen.

Zudem war nach Ansicht des Ausschusses bedeutsam, dass im Bundeshaushalt 2024 trotz angespannter Haushaltslage und deutlichen Mittelkürzungen in anderen Bereichen ein Mittelzuwachs für die DW auf 410 Millionen Euro vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass dem Anliegen der Petition in weiten Teilen bereits Rechnung getragen wurde. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.3 Auswärtiges Amt

Im Jahr 2023 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 769 Eingaben, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amts betrafen.

Der brutale Angriff von Hamas-Terroristen auf israelische Zivilisten und der in der Folge begonnene Krieg Israels gegen die Hamas bildeten einen Themenschwerpunkt im Berichtsjahr. Zahlreiche Petentinnen und Petenten forderten die Einstellung der Zahlung von Entwicklungshilfe an Palästina, Sanktionen gegen Staaten, die die Hamas unterstützen, sowie die Unterstützung Israels im Kampf gegen die Hamas. Im weiteren Kriegsverlauf erreichten den Ausschuss zahlreiche Eingaben, in denen das Vorgehen Israels in Anbetracht tausender ziviler Todesopfer auf palästinensischer Seite kritisiert wurde. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition forderte den Einsatz für eine Deeskalation des Konflikts, Hilfe für die Opfer und eine gerechte Zweistaatenlösung für einen nachhaltigen Frieden zwischen Israel und Palästina.

Einen weiteren Themenschwerpunkt bildeten erneut Eingaben im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Bürgerinnen und Bürger forderten weiterhin Unterstützungsleistungen und Waffenlieferungen für die Ukraine. Zahlreiche Eingaben verlangten jedoch auch, dass sich die Bundesregierung verstärkt um diplomatische Lösungen für einen Frieden in der Ukraine bemühen solle.

Viele Zuschriften beschäftigten sich mit den weltweit bestehenden Konflikten sowie allgemeinen außen- und sicherheitspolitischen Themenfeldern. Als Beispiele können hier der Krieg zwischen Armenien und Aserbaidschan, das Verfahren zum EU-Beitritt der Ukraine sowie die Lage der Menschenrechte in Ländern wie Pakistan oder Kuba genannt werden. Das Erdbeben in der Türkei und Syrien veranlasste zudem einige Petentinnen und Petenten zu Forderungen nach Unterstützung der Menschen im Erdbebengebiet.

Der Petitionsausschuss befasste sich weiterhin mit dem Schicksal des Journalisten Julian Assange. In einer nicht-öffentlichen Sitzung des Ausschusses nahmen Vertreter des Auswärtigen Amts zu den Aktivitäten der Bundesregierung im Fall Julian Assange Stellung.

Im Jahr 2023 erreichten den Petitionsausschuss erneut zahlreiche Beschwerden über Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen. Dabei ging es häufig um Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung von Visumverfahren in konkreten Einzelfällen. Petentinnen und Petenten wandten sich beispielsweise gegen die Ablehnung von Visumanträgen oder kritisierten die oftmals langen Wartezeiten bei der Terminvergabe. Einen Schwerpunkt bildeten hier die Wartezeiten an der deutschen Botschaft Islamabad in Pakistan. Petentinnen und Petenten berichteten von Wartezeiten von über zwei Jahren. Wie bereits in den Vorjahren gingen im Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan zahlreiche Zuschriften mit der Bitte um Ausreise aus Afghanistan ein. Der Petitionsausschuss konnte hier zunächst nur insoweit Hilfe leisten, als er die Schreiben an das zuständige Auswärtige Amt weiterleitete beziehungsweise einige ergänzende Hinweise gab.

2.3.1 Stärkung der Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, dass sich die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union (EU) für die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips und eine Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen auf alle Belange einsetzt.

Zur Begründung war die mangelnde Handlungsfähigkeit der EU angeführt worden. Das Einstimmigkeitsprinzip habe zur Folge, dass es in vielen Bereichen zu dauerhaften Blockaden komme oder lediglich eine Einigung auf unzureichende Kompromisslösungen möglich sei. Bei einem Fortbestehen des Erfordernisses der Einstimmigkeit werde die EU nicht in der Lage sein, die drängendsten Probleme zu lösen. Dazu zählten beispielsweise die Klimapolitik oder das Verhältnis zur Volksrepublik China. Die Ermöglichung von Mehrheitsbeschlüssen stelle eine Lösung dar.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Europäischen Verträge gegenwärtig bereits ein abgestuftes System mit unterschiedlichen Mehrheitserfordernissen vorsehen. Dieses System zielt darauf ab, den erforderlichen Ausgleich zu schaffen zwischen der Handlungsfähigkeit der EU einerseits und dem Bedürfnis der Mitgliedstaaten, sich in bestimmten sensiblen Bereichen die Letztentscheidung vorzubehalten, andererseits. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass es sowohl einer Reform der Anwendung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit als auch eines damit verbundenen Mechanismus des Einvernehmens aller EU-Mitgliedstaaten bedarf und viele Mitgliedstaaten eine erweiterte Anwendung von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen kritisch sehen.

Der Petitionsausschuss vertrat die Ansicht, dass zur Bewältigung der multiplen außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart eine handlungsfähige und außenpolitisch souverän agierende EU unerlässlich ist. Er befürwortete es daher, im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU das Erfordernis der Einstimmigkeit durch Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit abzulösen. Er empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es darum geht, die Einstimmigkeit im EU-Ministerrat bezüglich der GASP in die qualifizierte Mehrheit zu überführen.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass sie sich nach Kräften in den entsprechenden Foren für eine Ausweitung qualifizierter Mehrheitsentscheidungen in der GASP einsetzt. So wurde etwa am 5. Mai 2023 eine Freundesgruppe zum Einsatz von qualifizierten Mehrheitsentscheidungen (qualified majority voting – QMV) in der GASP auf Ebene der Außenministerinnen und Außenminister ins Leben gerufen. Neben Deutschland gehören dieser derzeit Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Slowenien und Spanien an. Das Europäische Parlament hat sich am 9. Juni 2023 in Bezug auf den Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas ebenfalls für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen ausgesprochen.

2.3.2 Einsatz für die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, dass Deutschland den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention – dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – verurteilt.

Die Petition war damit begründet worden, dass Deutschland in der internationalen Wertegemeinschaft seiner führenden Rolle in Bezug auf Menschenrechte und seiner Verantwortung gegenüber den Rechten von Frauen gerecht werden müsse. Angesichts des durch den türkischen Präsidenten veranlassten Austritts der Türkei aus der Istanbul-Konvention müsse Deutschland daher mit allen verfügbaren diplomatischen Mitteln Konsequenzen ziehen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Petitionsausschuss teilte die Bewertung der Bundesregierung, dass die Istanbul-Konvention ein wichtiges Instrument für die länderübergreifende und nachhaltige Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt darstellt. Er stellte fest, dass die Konvention zahlreiche Maßnahmen vorsieht, um die Diskriminierung von Frauen zu beenden und die echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Im Bereich der Prävention sollen Bildungsprogramme ein Problembewusstsein in der Bevölkerung schaffen, um Vorurteile und dis-

kriminierende Traditionen zu beseitigen. Zudem sind Gewaltopfern leicht zugängliche Beratungs- und Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte bereitzustellen. Auf dem Gebiet des Strafrechts haben die Konventionsstaaten sicherzustellen, dass psychische und physische Gewalt, sexuelle Belästigung und Gewalt, Nachstellung, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangssterilisierung und -abtreibung angemessen und abschreckend bestraft werden. Darüber hinaus wird vorgeschrieben, dass die Bestrafung nicht durch unzulässige Rechtfertigungsgründe wie Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte Ehre ausgeschlossen werden darf. Der Ausschuss begrüßte es, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat der Istanbul-Konvention für die Universalisierung und Implementierung dieses wichtigen völkerrechtlichen Übereinkommens einsetzt.

Die Türkei hat – als bisher einziges Land – den Austritt aus der Konvention erklärt. Die Bundesregierung reagierte darauf, indem unter anderem auf Ebene der Staatsminister die Türkei dazu aufgefordert wurde, die Kündigung der Istanbul-Konvention zurückzunehmen. Die Austrittserklärung der Türkei stellte nach Auffassung des Ausschusses einen Präzedenzfall dar, dem die Bundesrepublik Deutschland mit diplomatischen Mitteln entschieden entgegenwirken sollte.

Der Petitionsausschuss hob besonders hervor, dass die Istanbul-Konvention als fundamentaler Pfeiler im internationalen System das grundlegende Menschenrecht von Frauen auf ein Leben ohne Gewalt untermauert. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zur Erwägung zu überweisen, soweit ein verstärkter Einsatz für Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention bei Mitgliedern des Europarats wie der Türkei notwendig ist.

2.3.3 Unterstützung der Freiheitsbewegung in Iran

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit einer Petition, mit der vor dem Hintergrund von massiven Menschenrechtsverletzungen in Iran konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der dortigen Freiheitsbewegung gefordert worden waren.

Die Petition war insbesondere damit begründet worden, dass der Mord an der 22-jährigen Jina Mahsa Amini durch das iranische Regime im September 2022 einen revolutionären Prozess im Land ausgelöst habe. Das Regime habe mit massiver Gewalt auf die – von allen gesellschaftlichen Schichten getragenen – Proteste reagiert. Tausende Menschen seien inhaftiert und getötet worden. In Scheinprozessen seien Todesurteile gesprochen worden. Es bedürfe einer Wende in der Iran-Politik, die die Frauen- und Menschenrechte in den Fokus stelle. Zu den einzelnen Forderungen gehörten das Einfrieren der diplomatischen Beziehungen zur Islamischen Republik Iran, Sanktionen gegen die iranische Machtelite, ein Aussetzen der Atomverhandlungen sowie die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen durch die Vereinten Nationen (UN) und andere Organisationen. Zudem wurde eine sofortige Aussetzung von Ausweisungen iranischer Staatsangehöriger und erhöhte Schutzmaßnahmen für Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner in Deutschland gefordert.

Die Petition war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und dort von über 63.000 Menschen unterstützt worden. Der Ausschuss führte eine öffentliche Sitzung durch, an der die Petentin sowie Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat teilnahmen. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen der Petition, auf die massiven Menschenrechtsverletzungen in Iran, die sich insbesondere gegen Frauen und Mädchen sowie Minderheiten richten, aufmerksam zu machen. Er verurteilte die brutale Gewalt gegen friedlich für Freiheit und Menschenrechte demonstrierende Iranerinnen und Iraner entschieden. Er stellte fest, dass es den Demonstrierenden mit ihrem Ruf „Frau, Leben, Freiheit“ (Kurdisch: „Jin, Jiyan, Azadi“; Persisch: „Zan, Zendegi, Azadi“) nicht nur um eine Abschaffung des Kopftuchzwangs, sondern um ein Ende des bestehenden iranischen Regimes geht.

Der Ausschuss begrüßte es, dass sich die Bundesregierung bereits im November 2022 für eine Sondersitzung des UN-Menschenrechtsrats und die Mandatierung einer Untersuchungskommission zu den Menschenrechtsverstößen eingesetzt hatte und befürwortete weiterhin eine konsequente Aufarbeitung. In Bezug auf die Sanktionierung der iranischen Machteliten sah der Petitionsausschuss weiteren Handlungsbedarf. Zwar wurden bereits mehrere Sanktionspakete unter dem EU-Menschenrechtssanktionsregime verabschiedet, jedoch befürwortete der Ausschuss darüber hinaus unter anderem eine Aufnahme der iranischen Revolutionsgarden auf die sogenannte EU-Terrorliste. Einen vollständigen Abbruch der diplomatischen Beziehungen hielt der Ausschuss als letztes geeignetes Mittel für denkbar, erachtete einen solchen zum Entscheidungszeitpunkt aber nicht als zielführend. Er würdigte zudem die wichtige Arbeit, die die deutsche Botschaft Teheran unter schwierigen Bedingungen leistet.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung der Petentin, dass die Perspektiven von Exil-Iranerinnen und Exil-Iranern bei der Gestaltung der Iran-Politik vermehrt berücksichtigt werden sollten. Er betonte die Bedeutung der Expertise von unabhängigen Expertinnen und Experten gerade vor dem Hintergrund von Desinformationskampagnen des iranischen Regimes. Der Ausschuss sprach sich dafür aus, dass sich die Bundesinnenministerin dafür einsetzt, Abschiebungen nach Iran auszusetzen, solange sich die Menschenrechtslage im Land nicht verbessert. Hier war zudem auf die Zuständigkeit der Länder und den Beschluss der Innenministerkonferenz zu verweisen. In Bezug auf den Schutz iranischer Oppositioneller in Deutschland wurde festgestellt, dass für diese in der Tat eine Gefährdung etwa durch nachrichtendienstliche Ausspähungen oder Einschüchterungsversuche besteht. Auch hier wies der Ausschuss darauf hin, dass der Schutz der Betroffenen im konkreten Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu gewährleisten ist.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Aussetzung von Abschiebungen nach Iran sowie den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht, sowie sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit Sanktionen gegen Iran auf europäischer Ebene abzustimmen sind.

2.3.4 Demokratie und Menschenrechte in Äthiopien

Die Empfehlungen des Petitionsausschusses hinsichtlich der Stabilisierung der Demokratie und der Menschenrechte in Äthiopien wurden von der Bundesregierung aufgegriffen.

Grundlage hierfür waren mehrere Petitionen, mit denen gefordert worden war, dass sich die Bundesrepublik Deutschland für die Volksgruppe der Oromo in Äthiopien einsetzen solle.

Zur Begründung des Petitionsanliegens war angeführt worden, dass der äthiopische Ministerpräsident Abiy Ahmed keine progressive Politik mehr betreibe, sodass wieder vermehrt Verbrechen gegen die Oromo begangen würden. Diese reichten von Ausgrenzungen über Körperverletzungen und Inhaftierungen bis zu Tötungen. Darüber hinaus setze die äthiopische Regierung angesichts massiver Staatsverschuldung und eines hungerleidenden Volkes falsche Prioritäten. Die Bundesrepublik Deutschland möge ihren Einfluss nutzen und darauf hinwirken, dass im Besonderen die Verbrechen gegen die Oromo beendet würden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Petitionsausschuss drückte seine Besorgnis über die Berichte von gewalttätigen Ausschreitungen, Festnahmen und Todesopfern in Äthiopien aus und verurteilte die Menschenrechtsverletzungen. Die Bundesregierung teilte mit, dass sie sich in Gesprächen mit der äthiopischen Regierung stets für die friedliche Beilegung von Konflikten einsetze sowie die angespannte Lage in der Region Oromia aufmerksam beobachte.

Der Ausschuss betonte, wie wichtig es ist, dass Deutschland gemeinsam mit seinen Partnern an der Seite der fortschrittlichen Kräfte Äthiopiens steht und diese unterstützt. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass dabei die Förderung grundlegender Menschenrechte und eines inklusiven Nationalen Dialogs von besonderer Bedeutung sind. Nur ein solcher Dialog, der alle ethnischen Gruppen in Äthiopien einbezieht, kann den Weg in eine stabile, geeinte Zukunft weisen.

Der Ausschuss begrüßte die Initiativen der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – das Engagement vor Ort in Äthiopien erheblich auszubauen. Dazu gehören die Förderung im Bereich Krisenprävention und Stabilisierung sowie humanitäre Hilfe.

Der Ausschuss empfahl vor dem Hintergrund der innenpolitischen Lage in Äthiopien, die Petition der Bundesregierung – dem AA – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die Stabilisierung der Demokratie und der Menschenrechte in Äthiopien geht.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie in dem im Frühjahr 2023 begonnenen Nationalen Dialog einen vielversprechenden Lösungsansatz für die multiplen Spannungen in Äthiopien sieht. Das AA unterstützt den Nationalen Dialog über eine Stiftung, die unterschiedliche lokale inter- und intraethnische Dialoginitiativen fördert. Dazu gehört auch die Vermittlung zwischen verschiedenen Oromo-Gruppierungen. Zudem wies die Bundesregierung darauf hin, dass Deutschland der zweitgrößte Geber humanitärer Hilfe für Äthiopien ist.

2.3.5 Visum zur Familienzusammenführung für ein von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohtes Mädchen

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung bei der Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für eine 11-jährige guineische Staatsangehörige. Die Mutter des Mädchens war aus Guinea geflohen und als Asylberechtigte in Deutschland anerkannt. Sie war von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen. Das Mädchen lebte in Guinea bei Familienangehörigen, die die weibliche Genitalbeschneidung befürworteten.

Über den Petitionsausschuss konnte die Petentin gegenüber dem Auswärtigen Amt (AA) geltend machen, dass eine besondere Eilbedürftigkeit bestand, da dem Mädchen ebenfalls die weibliche Genitalbeschneidung drohte. Schon mehrfach war die Prozedur durch Familienangehörige in Guinea geplant gewesen und das Mädchen hatte sich nur durch die Hilfe einer Freundin der Mutter der Prozedur entziehen können. Die Petentin schilderte, dass nicht wenige Mädchen bei der Prozedur verbluten oder in der Folge an einer Blutvergiftung sterben würden. Das AA betonte in seiner Stellungnahme, dass es sich dafür einsetze, dass jegliche geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich menschenrechtsverletzender schädlicher Praktiken wie der weiblichen Genitalverstümmelung, beendet wird. Die Deutsche Botschaft Conakry erteilte kurz darauf das Visum zur Familienzusammenführung und das Mädchen konnte unversehrt mit seiner Mutter in Deutschland vereint werden.

2.3.6 Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der ein Petent den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für seine Ehefrau und die beiden gemeinsamen kleinen Kinder gebeten hatte.

Die Ehefrau, eine russische Staatsangehörige, war bei einem von Sanktionen der Europäischen Union (EU) betroffenen russischen Staatsunternehmen angestellt. Seitens der Deutschen Botschaft Moskau wurde der Antrag auf Erteilung des Visums nach Angaben des Petenten im Hinblick auf die EU-Sanktionen mit dem Argument verweigert, durch ihre Angestelltentätigkeit unterstütze die Ehefrau die Geschäftstätigkeit und -ziele des russischen Staatsunternehmens und damit den unrechtmäßigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

Über den Petitionsausschuss konnte der Petent gegenüber dem Auswärtigen Amt vorbringen, dass seine Ehefrau sich bereits seit längerer Zeit in Mutterschaftsurlaub befunden und seitdem kein Arbeitsentgelt bezogen hatte. Seine Ehefrau habe somit nicht die Geschäftstätigkeit eines sanktionierten Unternehmens gefördert. Dieser Vortrag des Petenten aus dem Petitionsverfahren konnte im Remonstrationsverfahren berücksichtigt werden. Die Deutsche Botschaft Moskau erteilte die Zusage für das beantragte Visum zur Familienzusammenführung.

2.4 Bundesministerium des Innern und für Heimat

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ist mit 1.506 Petitionen gegenüber dem Vorjahr (1.291 Eingaben) um ca. 17 Prozent gestiegen.

Wie bereits in den Vorjahren stellten 314 Petitionen zur allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Eingabeschwerpunkte dar, wobei die Petitionen gegenüber dem Vorjahr deutlich anstiegen (2022: 169 Eingaben). Gegenstand der Zuschriften waren dabei unter anderem alimentationsrechtliche Fragen im Beamtenrecht, Petitionen zur fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung und dem Verwaltungsverfahren. Auch im Bereich der staatlichen Organisation konnte ein erhöhtes Eingabeaufkommen verzeichnet werden (330 Petitionen).

Auf der Internetseite des Petitionsausschusses wurden z. B. folgende Anliegen in diesem Zusammenhang diskutiert:

Eine Petition, zu der auch andere Eingaben mit gleicher Zielrichtung eingegangen sind, behandelte die Forderung des Bürokratieabbaus sowie der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Verpflichtung von Bundesministerien zu einer entsprechenden Prüfung. Diese erhielt 534 Mitzeichnungen.

Die Unterstützung von 118 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der eine Änderung von § 9 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung dahingehend gefordert wurde, dass für alle Besoldungsgruppen während einer Elternzeit die Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe erstattet werden.

Im Bereich des Staatsorganisationsrechts waren insbesondere Eingaben zum Wahlrecht zu verzeichnen. Dabei waren die Forderung der Durchführung von Neuwahlen, des Verbots unterschiedlicher politischer Parteien bzw.

des Entzugs der Parteifinanzierung, Meinungsäußerungen zur Politik der Bundesregierung und die Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene besonders oft vertreten.

Mit 125 Eingaben nahezu konstant blieben die Petitionen zur öffentlichen Sicherheit. Der Ausschuss beschäftigte sich, wie im Vorjahr, insbesondere mit Eingaben, die Beschwerden über die Arbeit der Bundespolizei oder Personalangelegenheiten von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten betrafen. 163 Mitzeichnende unterstützten eine öffentliche Petition, mit der eine gesetzliche Verpflichtung von Banken und Kreditinstituten gefordert wurde, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Geldautomatensprengungen zu ergreifen.

Eine Steigerung war auch im Bereich des Waffenrechts zu verzeichnen. 35 Petenten richteten sich auch gegen die Verschärfung des Waffenrechts, während 2022 lediglich 15 Petitionen in diesem Bereich eingingen. Auch 2023 wurden zahlreiche Petitionen, insbesondere zum Jahreswechsel, eingereicht, die ein Verbot von Feuerwerken forderten.

Im Bereich Aufenthalts- und Asylrechts ist die Zahl der Neueingaben von 221 im Jahre 2022 auf 283 gestiegen. Die rückläufige Entwicklung der letzten Jahre hat sich somit nicht fortgesetzt. Ein Schwerpunkt lag erneut in dem Bereich des Asylrechts und des Asylverfahrens mit insgesamt 81 Eingaben. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Einzelfälle, in denen sich die Petenten gegen ihre Nichtanerkennung als Asylberechtigte oder Personen gegen ihre Abschiebung, insbesondere im Dublin-Verfahren, wandten. Einen weiteren Schwerpunkt bildete der Bereich des allgemeinen Aufenthaltsrechts mit 66 Petitionen.

Hervorzuheben ist eine Petition, mit der in Bezug auf Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Menschen in Russland verschiedene aufenthalts- und visumsrechtliche Maßnahmen gefordert werden. Diese Forderung wurde von 14.452 Personen auf dem Forum des Deutschen Bundestages unterstützt. Die Bitte, die Abschiebung von Jesiden in den Irak sofort zu stoppen und sich aktiv für ihren Schutz und ihre Integration in Deutschland einzusetzen, erhielt 10.505 Mitzeichnungen.

2.4.1 Änderung der einfachen Melderegisterauskunft

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der eine Änderung der einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) gefordert worden war.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, Privatpersonen könnten derzeit gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 4 BMG die Wohnanschrift einer anderen Person ohne Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne Zustimmung der betroffenen Person von der Meldebehörde erhalten. Dadurch würden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Bedürfnis nach Sicherheit und Privatsphäre verletzt. Die betroffene Person solle selbst bestimmen können, wer eine Melderegisterauskunft erhält.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 105 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mittels einer einfachen Melderegisterauskunft gemäß § 44 BMG den Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift einer Person erfragen können. Eine Melderegisterauskunft wird nur erteilt, wenn die Identität der Person aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Daten eindeutig festgestellt werden kann. Es müssen also einige Daten über die betroffene Person sowie ihren Wohnort bereits bekannt sein, damit eine erfolversprechende Anfrage gestellt werden kann. Zudem wird die Identität der anfragenden Person protokolliert und für die Auskunft ist eine Gebühr zu entrichten.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass eine einfache Melderegisterauskunft grundsätzlich ohne besondere Voraussetzungen zulässig ist, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil vom 21. Juni 2006 (BVerwG 6 C 05.05) bestätigt hat. Die Möglichkeit der Melderegisterauskunft dient beispielsweise der Durchsetzung von Ansprüchen, da für die Erwirkung und Vollstreckung eines Titels die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift erforderlich ist.

Die betroffenen Personen sind jedoch nicht schutzlos gestellt. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann, wird auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG in das Melderegister eingetragen.

Gleichwohl betonte der Ausschuss, dass die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus seiner Sicht ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der aktuell eher niederschweligen Schutzfunktionen und der nur geringen Gebühr für eine einfache Melderegisterauskunft empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, damit die Eingabe in diesbezügliche Prüfungen einbezogen wird.

2.4.2 Mehr Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher

Die Bundesregierung griff das Anliegen einer Petition nach mehr Teilhabemöglichkeiten von hörbeeinträchtigten Menschen auf.

Bereits im Jahr 2022 hatte sich der Petitionsausschuss ausdrücklich für bessere Unterstützungsleistungen und mehr Teilhabemöglichkeiten zugunsten hörbeeinträchtigter Menschen ausgesprochen.

Hintergrund waren eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition sowie weitere Eingaben, mit denen gefordert worden war, die deutsche Gebärdensprache als Amtssprache anzuerkennen. Die Einführung der Gebärdensprache als Amtssprache sah der Ausschuss zwar nicht als geeignetes Mittel an, jedoch empfahl er im Sinne der Barrierefreiheit, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Förderung der barrierefreien Kommunikation von hörbeeinträchtigten Menschen und die bessere Ausstattung mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern ging (vgl. Einzelbetrag 2.4.7 des Jahresberichtes 2022, Bundestagsdrucksache 20/7100).

In ihrer Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass mit der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) vom 22. Juni 2022 Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, wie sie die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit vorgibt, konkretisiert wurden. Für Menschen mit Hörbeeinträchtigung regelt die BFSGV z. B. Anforderungen an die Benutzerschnittstelle von Produkten, die die Verbindung von Produkten zu einem Hörgerät betreffen, oder für die Tonqualität bzw. für Untertitel bei Videos.

Zudem verwies die Bundesregierung auf die anstehende Evaluation der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) – gemeinsam mit weiteren Verordnungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Aus der Zusammenführung der Ergebnisse der Evaluation des BGG von 2022 und der Evaluation der KHV werden Erkenntnisse zu möglicherweise notwendigen Weiterentwicklungen der Regelungen gezogen werden können.

Weiterhin soll das neue Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/Gebärdensprache im Sprachendienst des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales angesiedelt werden. Dadurch soll der Bedarf des BMAS und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie – je nach verfügbarer Kapazität – der Ressorts an Übersetzungen und Verdolmetschungen im Bereich Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache (DGS) gedeckt werden. Darüber hinaus soll es im Ressortkreis in praktischen Fragen der Leichten Sprache und der DGS beratend tätig werden, so u. a. durch die Mitwirkung bei stichprobenhaften Überprüfungen der Qualität externer Dienstleistungen.

Ferner machte die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass in dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützten und bis Ende April 2023 angesetzten Projekt „AVASAG“ (Avatar-basierter Sprachassistent zur automatisierten Gebärdenübersetzung) ein 3-D-Gebärdensprach-Avatar zur automatisierten Übersetzung von Text in DGS erarbeitet wurde. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit ist Mitglied im wissenschaftlichen Beirat dieses Forschungsprojektes. Das Projekt kann dazu beitragen, in automatisierter Form die Bereitstellung von grundsätzlich schriftlich vorgehaltenen Informationen in einer Gebärdensprachdarstellung zu verbreiten.

Schließlich hat das Kabinett am 30. November 2022 die Eckpunkte der Bundesinitiative Barrierefreiheit beschlossen, die die Verbesserung der Barrierefreiheit voranbringen und unterstützen soll und dabei zunächst die Vorhaben zur übergeordneten Gesetzgebung sowie die Vorhaben in den Lebensbereichen Mobilität, Wohnen und Bauen, Gesundheit sowie Digitales in den Blick nimmt. Dabei werden auch Barrieren für Menschen mit Hörbeeinträchtigung adressiert. Dies soll u. a. durch die Beteiligung des Deutschen Behindertenrats im begleitenden Beirat zur Bundesinitiative Barrierefreiheit gewährleistet werden.

2.4.3 Chancen-Aufenthaltsrecht

Der Petitionsausschuss war mit einer Eingabe eines Petenten befasst, der seine Abschiebung verhindern und seinen Verbleib im Bundesgebiet erreichen wollte.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Vertreter des Petenten im Wesentlichen vorgetragen, dass der Petent mittlerweile ein fester Teil der Familie sei, die ihn aufgenommen hatte. Auch in der Wohngemeinde und im Sportverein sei er voll integriert. Außerdem verfüge er über eine eigene Wohnung und ein festes Arbeitsverhältnis.

Der Petitionsausschuss empfahl im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Hintergrund hierfür war, dass der Bundestag zwischenzeitlich das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts verabschiedet hat, das am 31. Dezember 2022 in Kraft trat (vgl. BGBl Teil I 2022 Nr. 57, S. 2847 ff.). Mit diesem werden Menschen aufenthaltsrechtliche Perspektiven eröffnet, die aufgrund ihrer langen Aufenthaltszeit in Deutschland hier ihr Lebensumfeld gefunden haben. Insbesondere ausreisepflichtige Personen, die sich erfolgreich in die Gesellschaft integriert haben und sich rechtstreu verhalten, sollen so eine Chance auf Erwerb eines Aufenthaltstitels erhalten. Entsprechend der Konzeption des Gesetzes können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG) die Zeit von 18 Monaten nutzen, um die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG obliegt den Ausländerbehörden der Länder.

Im Falle des Petenten ging aus einer ergänzenden Stellungnahme der Bundesregierung hervor, dass eine Beendigung seines Aufenthalts durch die zuständige Ausländerbehörde nun nicht mehr geplant sei. Vielmehr sei dem Petenten zunächst eine Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG ausgestellt worden. Zudem seien nach Einschätzung der zuständigen Ausländerbehörde die Voraussetzungen eines Chancen-Aufenthaltsrechts beim Petenten erfüllt. Die Ausländerbehörde werde nach Beibringung aller erforderlichen Nachweisdokumente eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG für eine Dauer von 18 Monaten ausstellen.

2.4.4 Zuschüsse für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte

Der Petitionsausschuss setzte sich für das Anliegen einer öffentlichen Petition sowie 22 weiterer Eingaben ein, mit denen gefordert worden war, dass Beamtinnen und Beamte, die sich gesetzlich krankenversichern, ebenfalls von der Beihilfe profitieren.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass für Beamtinnen und Beamte keine echte Wahlmöglichkeit bezüglich der Krankenversicherung bestehe und freiwillig krankenversicherte Beamtinnen und Beamte keinen Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erhielten. Benachteiligt seien auch viele schwerbehinderte Menschen, die von der privaten Krankenversicherung (PKV) nicht oder nur mit sehr hohen Tarifen aufgenommen würden. Um die GKV zu stärken und Beamtinnen und Beamten ein echtes Wahlrecht zu ermöglichen, sollten praktikable Möglichkeiten eines Verbleibs in der GKV angeboten werden. Denkbar wäre beispielsweise, für Beamtinnen und Beamte Teilkostentarife in der GKV einzuführen. Vergleichbar zur privaten Restkostenversicherung wären dann lediglich die verbleibenden Kosten abgesichert, die nicht über den Beihilfeanspruch abgedeckt seien. Alternativ dazu könnte auch der Beihilfeanspruch in einen Arbeitgeberbeitrag zur GKV umgewandelt werden.

Hinsichtlich der von den Petentinnen und Petenten begehrten Gewährung eines Zuschusses des Dienstherrn zu GKV-Beiträgen wurden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in der vom Ausschuss eingeholten Stellungnahme verfassungs- und beamtenrechtliche Bedenken geäußert. Diese wurden damit begründet, dass der Zuschuss die verfassungsrechtlich gesicherte Fürsorgepflicht des Dienstherrn so nicht ablösen dürfe. Der Dienstherr komme seiner Fürsorgepflicht nach, indem er allen Beamtinnen und Beamten – egal, ob in der PKV oder in der GKV versichert – grundsätzlich zwei Dinge gewähre: den Beihilfeanspruch im Krankheitsfall sowie eine Alimentation, die die Kosten für eine Krankenversicherung in dem Leistungsrahmen abdecke, der über die Beihilfe hinausgehe. Ein Arbeitgeberzuschuss zur GKV wäre insofern nur als additive Leistung des Dienstherrn zu diesen Aufwendungen denkbar. Eine solche additive Leistung für die freiwillig in der GKV versicherten Beamtinnen und Beamten wäre dann aber eine Besoldungserhöhung nur für diese Gruppe und würde eine nicht nur beamtenrechtlich problematische Ungleichbehandlung darstellen.

Bei seiner Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass es in der Vergangenheit – bis in die 19. Wahlperiode – mehrfach Initiativen zur Einführung eines Arbeitgeberzuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen der freiwillig in der GKV versicherten Beamtinnen und Beamten des Bundes gegeben hatte. Diese hatten jedoch im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden.

Der Petitionsausschuss machte in seiner Beschlussempfehlung jedoch darauf aufmerksam, dass mittlerweile mehrere Bundesländer diesen Weg gehen und ihren Beamtinnen und Beamten die sogenannte pauschale Beihilfe zahlen, mit der Beamtinnen und Beamte statt einer individuellen Beihilfe einen monatlichen Pauschalbeitrag als Beihilfe erhalten können. Diese pauschale Beihilfe kommt für die Hälfte der monatlichen Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung auf, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gesetzliche Krankenversicherung handelt. Dies schließt aus Sicht des Ausschusses eine Gerechtigkeitslücke und führt zu einer echten Wahlfreiheit.

Die pauschale Beihilfe wurde in Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Thüringen bereits eingeführt. Seit dem 1. Januar 2023 gilt sie auch in Baden-Württemberg. Damit haben sechs Bundesländer eine Fürsorgelücke geschlossen. Andere Bundesländer ziehen nach: Die Landesregierungen von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern haben die pauschale Beihilfe in ihren Koalitionsverträgen verankert. In Schleswig-Holstein und Sachsen liegen bereits entsprechende Gesetzentwürfe vor.

Vor diesem Hintergrund bestand aus Sicht des Petitionsausschusses Anlass, die derzeitige Struktur und Systematik des Beihilferechts auf Bundesebene zu überprüfen und eine Regelung für freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte zu finden, die der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung trägt.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gab, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte gefordert wird, insbesondere soweit die Möglichkeit der Übernahme des Arbeitgeberanteils durch den Bund für freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte eröffnet wird.

2.4.5 Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der die Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage für die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Bundeswehr sowie die Erhöhung der Feuerwehrzulage gefordert worden waren. Dieses Anliegen wurde von 713 Bürgerinnen und Bürgern auf der Internetseite mitgezeichnet.

Zur Begründung war auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben, die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wiederherzustellen, Bezug genommen und im Wesentlichen ausgeführt worden, dass in eine solche Regelung auch die Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten im Einsatzdienst der Feuerwehr der Bundeswehr einzubeziehen sei, da die Belastungen im Feuerwehrdienst mit denen im Polizeivollzugsdienst vergleichbar seien. Die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Bundeswehr erledigten über den abwehrenden Brandschutz in den Liegenschaften der Bundeswehr hinaus auch Einsätze im kommunalen Bereich sowie bei Großschadenslagen (z. B. Waldbränden oder dem Hochwasser im Ahrtal). Dieser Dienst am Volk müsse mit der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage genauso honoriert werden wie bei der Polizeizulage. Ergänzend war zudem eine Erhöhung der Feuerwehrzulage (derzeit 187,25 Euro/Monat) auf das Niveau der Polizeizulage (228 Euro/Monat) gefordert worden.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass die Bundeswehrfeuerwehr eine für die Bundeswehr speziell aufgestellte Feuerwehr ist, die für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung bei Dienststellen der Bundeswehr im Inland verantwortlich ist, bei denen der Auftrag, das besondere Gefahrenpotential oder Gründe des Verschlusssachen- oder Sabotageschutzes eine eigene Schutzeinheit erfordern. Die 58 Bundeswehrfeuerwehren sind bei Militärflug- und Truppenübungsplätzen, Untertage- und Marinelandanlagen, logistischen Einrichtungen sowie wehrwissenschaftlichen und wehrtechnischen Dienststellen stationiert.

Der Ausschuss würdigte die besonderen Verdienste der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Bundeswehr und hatte großes Verständnis für das Anliegen der Petition.

Er begrüßte im Sinne der Stärkung der Polizei- und Sicherheitsbehörden die von den Koalitionspartnern angekündigte Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses sollte den Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Bundeswehr für ihre besonderen Dienste und Leistungen für die Allgemeinheit jedoch ebenfalls eine entsprechende höhere Wertschätzung in monetärer Form zukommen. Der Ausschuss sprach sich daher ausdrücklich für die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage für die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Bundeswehr aus.

Soweit mit der Petition eine Erhöhung der Feuerwehrzulage gefordert wurde, wies der Ausschuss darauf hin, dass die Erhöhung der Polizeizulage durch das Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) unmittelbar auf eine Entscheidung des Gesetzgebers zurückging.

Wie das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in seiner zu der Petition erbetenen Stellungnahme mitteilte, wird über eine mögliche Erhöhung der Feuerwehrzulage im Rahmen der anstehenden Überprüfung des besoldungsrechtlichen Zulagenwesens zu entscheiden sein.

Um die besondere Gefährdung und die hohe Einsatzbereitschaft der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten der Bundeswehr angemessen zu würdigen, hielt der Ausschuss eine Erhöhung der Feuerwehrzulage für angezeigt.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer höheren Wertschätzung der Bundeswehrfeuerwehr empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass sie im Rahmen der weiteren Beratungen sowie der anstehenden Überprüfung des besoldungsrechtlichen Zulagenwesens einbezogen wird. Zudem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.6 Umgang mit Feuerwerkskörpern

Der Petitionsausschuss sprach sich dafür aus, zu prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit Feuerwerkskörpern besteht.

Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition sowie 27 weiteren Eingaben war ein Verbot des Verkaufs, des Besitzes und des Zündens von Feuerwerk der Kategorie F2 durch Privatpersonen gefordert worden. Feuerwerkskörper (ausgenommen Kleinstfeuerwerke der Kategorie F1) dürften nur an Personen mit Fachkundenachweis verkauft und von diesen abgebrannt werden. Teilweise wurde zudem vorgeschlagen, Feuerwerke nur noch zentralisiert durchzuführen.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel regelmäßig in hoher Zahl Menschen und Tiere gefährdet würden. Hierbei komme es immer wieder zu schweren Verletzungen, in Einzelfällen mit Todesfolge. Zudem führe das Silvesterfeuerwerk zu einer großen Lärmbelastung für Menschen sowie für Haus- und Wildtiere, zu einer hohen Umweltverschmutzung und Feinstaubbelastung sowie zu einem erheblichen Müllaufkommen. Die Kosten für die Müllbeseitigung, die Behandlung von Verletzten sowie die Feuerwehreinsätze zahlten nicht die Verursacher, sondern die Allgemeinheit. Das aufgrund der Corona-Pandemie 2020/2021 sowie 2021/2022 erlassene Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk mit dem Ziel, Verletzungen beim Abbrennen von Feuerwerk zu verhindern, um die aufgrund der Corona-Pandemie ohnehin stark beanspruchten Krankenhäuser zu entlasten, habe in der Bevölkerung eine erkennbare Akzeptanz gefunden. Dieses Ziel sollte nicht nur für die Zeit der Pandemie gelten, sondern grundsätzlich, um die Ressourcen von Krankenhäusern, Feuerwehren und Rettungsdiensten zu schonen.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich schaffen zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten. Neben allgemeinen Sicherheitsaspekten spielen hierbei auch solche des Tier-, Lärm-, Umwelt- und Brandschutzes eine Rolle.

Die Möglichkeit für jedermann, Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel selbst zu erwerben und abzubrennen, stellt in diesem insgesamt restriktiven Kontext eine Ausnahme dar, die auf einer jahrhundertealten Tradition beruht. Silvesterartikel der Kategorie F2 dürfen nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an Erwachsene verkauft und nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden. Ansonsten sind der Erwerb und die Nutzung dieser Gegenstände nur Inhaberinnen und Inhabern von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen gestattet, die an strenge Voraussetzungen geknüpft sind.

Bezüglich der Nutzung von Feuerwerkskörpern wird immer wieder von verschiedenen Stellen angeregt, die entsprechenden Vorschriften zu verändern. In diesem Zusammenhang machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) fortlaufend das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und eines daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs prüft. Derzeit wird unter Federführung des BMI das gesamte Sprengstoffrecht überarbeitet, wobei die Länder, die für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständig sind, sowie fachlich betroffene Bundesressorts eingebunden sind. Dabei wird – auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Überlassungsverbote von Feuerwerk der Kategorie F2 aufgrund der Corona-Pandemie zu den Jahreswechselln 2020/2021 und 2021/2022 – u. a. geprüft, inwieweit die geltenden Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk gerade durch private Verwenderinnen und Verwender möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es um die Einbeziehung der Petition in die fortlaufende Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs geht.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz betrafen, bewegte sich weiterhin auf einem höheren Niveau. Gegenüber dem Jahr 2022 erhöhte sich die Anzahl leicht von 1.332 auf 1.387 Neueingaben. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 4 Prozent. Die Petentinnen und Petenten wünschten sich überwiegend gesetzliche Änderungen, die vor allem diejenigen Rechtsbereiche betreffen, die einen engen Bezug zum Alltag der Menschen haben. Dies sind insbesondere das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das Strafrecht sowie das Prozessrecht.

Knapp 100 Eingaben betrafen den Bereich des Mietrechts. In den Anliegen spiegelten sich die Probleme, denen viele Bürgerinnen und Bürger durch hohe Mieten und die Wohnraumknappheit in den Ballungszentren ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wurde vielfach eine Verbesserung des Mieterschutzes angemaht, die nach Auffassung der Petentinnen und Petenten etwa durch einen bundesweiten Mietendeckel, eine Regulierung von Indexmietverträgen, eine Ausweitung des Kündigungsschutzes und bezüglich der Betriebskostenabrechnung herbeigeführt werden sollten. In die mietrechtlich ausgerichteten Petitionen fanden zugleich vermehrt energiewirtschaftliche Fragen Eingang. So wurde mit einer Eingabe gefordert, dass Mieter auf ihrem Balkon ohne Zustimmung des Vermieters eine steckerfertige Solaranlage installieren können. Andererseits wendeten sich auch viele Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum an den Petitionsausschuss. In ihren Eingaben kamen etwa Sorgen im Hinblick auf sogenannte Mietnomaden und steigende Belastungen durch Modernisierungskosten zum Ausdruck, die nicht im gewünschten Maße auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt werden können. Vielfach wurde auch um Unterstützung bei konkreten mietrechtlichen Rechtsstreiten gebeten. In diesen Fällen konnte der Ausschuss nicht helfen, einerseits aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit und andererseits, weil er aus rechtlichen Gründen keine Rechtsberatung durchführen kann.

Daneben spielten unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes auch praktische Probleme im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen eine Rolle. Eine Eingabe betraf etwa die Gestaltung kommerzieller Internetseiten. Gefordert wurde zudem die Einführung einer 14-tägigen Widerrufsfrist für in Verkaufsräumen geschlossene Verträge, welche bereits für Vertragsabschlüsse am Telefon oder im Internet gilt.

Einen großen Raum nahmen auch das Strafrecht betreffende Anliegen ein. Die Medienberichterstattung wie auch die öffentliche Diskussion über Sexualdelikte, die von jugendlichen Straftätern begangen wurden, führte zu einer hohen Zahl an Eingaben, in denen eine Herabsetzung der Strafmündigkeit und in verschiedentlicher Hinsicht Schärfungen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gefordert wurden. Auch die öffentliche Diskussion um die Straßenblockaden durch sogenannte Klimakleber spiegelte sich in mehreren Eingaben. Gefordert wurden nicht nur eine Verschärfung des einschlägigen Strafrahmens, sondern vor allem eine Intensivierung der strafrechtlichen Ermittlungen wie auch eine Verhängung höherer Strafen durch die Gerichte.

Zahlreiche Eingaben betrafen das Unterhalts-, Umgangs- und Sorgerecht. In ihnen kamen zum einen die im Zuge eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels sich verändernden Familienbilder und zum anderen Sorgen vor dem Hintergrund des allgemeinen Preisanstiegs zum Ausdruck. Wiederholt wandten sich Familienväter an den Petitionsausschuss, die sich über ihrer Ansicht nach zu hohe Unterhaltszahlungen an die von ihnen getrenntlebenden Kinder beklagten. Sie forderten eine Erhöhung des ihnen zustehenden Selbstbehalts und eine bessere Berücksichtigung ihrer eigenen Betreuungsleistungen. Im Allgemeinen waren viele Eingaben von dem grundsätzlichen Wunsch geprägt, den Umgang wie auch die mit der Betreuung der gemeinsamen Kinder verbundenen Verpflichtungen zwischen den getrenntlebenden Elternteilen ausgeglichen zu verteilen.

Ferner veranlasste nicht zuletzt der allgemeine Preisanstieg einige Bürgerinnen und Bürger wieder zu Petitionen, mit denen sie vor dem Hintergrund einer eigenen Betroffenheit Entlastungen der Schuldnerinnen und Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung begehrten. Gefordert wurde u. a., die Höhe der Pfändungsfreibeträge z. B. bei Lohnpfändungen an die Inflationsrate anzugleichen. Auch die Einschaltung von Inkassounternehmen wurde kritisiert und mit der Forderung nach einschränkenden Regelungen verbunden.

Daneben erreichten den Petitionsausschuss auch in diesem Jahr wieder Eingaben zum Versorgungsausgleich. Anlass zur Kritik bildete hier die versorgungsrechtliche Regelung, wonach der Tod der ausgleichsberechtigten Person regelmäßig nicht dazu führt, dass sich im Gegenzug die Versorgung der ausgleichsverpflichteten Person erhöht.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildeten erneut Petitionen zum Betreuungsrecht. Dabei wurden unter Bezugnahme auf persönliche Anliegen Änderungen bestimmter Rechtsvorschriften oder eine Behebung struktureller Probleme im Betreuungsrecht erbeten. Zumeist wendeten sich die Petentinnen und Petenten gegen ihrer Ansicht nach willkürliche Betreuungsanordnungen, eine fehlende Berücksichtigung individueller Wünsche und Bedürfnisse, die Tätigkeit bzw. die Qualifikation der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie insbesondere gegen eine unzureichende Berücksichtigung des Willens der betreuten Personen.

Auch im Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss Eingaben, in denen Ausgleichszahlungen des Bundes im Zusammenhang mit der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns gefordert wurden. Hierbei zeigte sich zumeist, dass die Petentinnen und Petenten bei der Anmeldung ihrer Ansprüche gegen den Versicherer irrtümlich davon ausgingen, einen Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung gestellt zu haben.

In einer Reihe von Eingaben spielte auch das Wirtschaftsrecht eine Rolle. Mit einer Petition wurde die Aufnahme eines Verbots von Werbung mit dem Begriff klimaneutral in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gefordert, da für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erkenn- und belegbar sei, ob die Aussage tatsächlich zutreffe. Weitere Eingaben wendeten sich gegen telefonische Werbeanrufe bzw. gegen eine postalische oder elektronische Zustellung von Werbung.

Das Urheberrecht betrafen hingegen Eingaben, in denen etwa zur Bekämpfung überzogener Schönheitsideale eine Kennzeichnungspflicht für Bildbearbeitungen im Internet und ein Verbot der Veröffentlichung von Bildern von Kindern unter vierzehn Jahren gefordert wurde. Ferner wurden rechtliche Änderungen begehrt, mit denen die Fernleihe vergriffener Bücher erleichtert werden soll. In weiteren Eingaben haben sich die Petenten dafür ausgesprochen, dass urheberrechtliche geschützte Werte, die sich in einer Wohnung befinden, fotografisch vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches waren Gegenstand von Petitionen, in denen unter Bezugnahme auf persönliche Einzelfälle etwa die Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen oder die Identifizierung im Unternehmensregister angesprochen wurden. Ein Petent forderte auch eine Verlängerung der für Umzugsverträge geltenden Frist der Anzeige von Schäden am Umzugsgut.

Ein erheblicher Teil der Eingaben betraf zudem das Strafrecht. Die auch durch eine intensive Medienberichterstattung geprägte Diskussion um eine Zunahme von Gewalttaten führte zu Petitionen, mit denen strafrechtliche Verschärfungen und eine härtere Bestrafung vor allem junger Straftäter gefordert wurden. Mehrere Petenten wünschten sich eine Herabsetzung der Strafmündigkeit oder die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Wie im vergangenen Berichtsjahr beschäftigten die Menschen die vermehrt stattfindenden Angriffe auf Polizistinnen, Polizisten und Einsatzkräfte, über die in den Medien berichtet wurde. Auch hier wurden Strafverschärfungen gefordert. Die intensive Berichterstattung über Aktionen der sogenannten Klimakleber sorgte zudem für Eingaben, mit denen eine konsequentere Bestrafung der Handelnden gefordert wurde. Auch in diesem Berichtsjahr beschäftigte viele Menschen wieder das Thema des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Diesbezüglich wurden ebenfalls Strafschärfungen und die Unverjährbarkeit entsprechender Straftaten gefordert. Andererseits forderte ein Petent jedoch, mit einer Amnestie Missbrauchstätern innerhalb der Kirchen Straffreiheit zu garantieren, wenn diese ihre Taten selbst anzeigen.

Aber auch andere gesellschaftlich diskutierte Themen rückten in den Fokus des Strafrechts. So wurde unter anderem im Hinblick auf die Corona-Pandemie gefordert, in Anlehnung an das Schweizer Recht strafrechtlich zu verbieten, die Bevölkerung in Schrecken zu setzen. Mit anderen Eingaben wurde begehrt, die Verschwendung von Steuergeldern sowie die reißerische und beschönigende Darstellung militärischer Einsätze unter Strafe zu stellen.

Dem Petitionsausschuss schilderten auch in diesem Berichtsjahr wieder Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR ihre Lebensschicksale und baten um Unterstützung. So beehrten erneut einige Petenten eine Erhöhung der DDR-Opferrente. Den Ausschuss erreichte auch die Bitte, die Regelungen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes so anzupassen, dass auch Maßnahmen, die nicht auf dem Territorium der ehemaligen DDR stattfanden, anerkannt und ausgeglichen werden können. Ein weiterer Petent forderte, dass SED-Opfern, die während ihrer Haftzeit in der DDR Arbeitsleistungen erbringen mussten, eine Vergütung der Arbeitsleistungen gezahlt wird.

Sehr viele Petentinnen und Petenten wandten sich wieder mit einem persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss und führten Beschwerde über Entscheidungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs. Dem Deutschen Bundestag ist es als Gesetzgeber wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, bei Gerichtsverfahren tätig zu werden. Gerichtliche Entscheidungen können nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden. Die Staatsanwaltschaften unterliegen in aller Regel der Zuständigkeit der Länder. Nach dem Grundgesetz besitzen die Länder in dem ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzbereich eine originäre staatliche Gewalt. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Aufgabenverteilung zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative) und vollziehender Gewalt (Exekutive) stehen dem Deutschen Bundestag gegenüber den Strafverfolgungsbehörden der Länder keine Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse zu. Er kann daher auf die Durchführung von Ermittlungsverfahren dieser Behörden und auf die in derartigen Verfahren zu treffenden Entscheidungen keinen Einfluss nehmen. Fällt ein Anliegen in die Zuständigkeit der Länder, können sich die Bürgerinnen und Bürger jedoch an das zuständige Landesparlament wenden.

Schließlich erreichten den Petitionsausschuss auch in diesem Berichtsjahr wieder viele Eingaben im Bereich der Grundrechte. Wiederholt wurden hierbei gesellschaftlich diskutierte Fragen aufgegriffen. So forderte etwa ein Petent, im Grundgesetz sicherzustellen, dass Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit zur Lenkung der öffentlichen Wahrnehmung oder zur Beeinflussung der Meinungsbildung unzulässig sind. Zudem setzten sich die Mitglieder einer achten Schulklasse dafür ein, dass bislang den deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern vorbehaltenes Grundrecht auf freie Wahl des Berufs, der Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte als Menschenrecht auszugestalten, um diese Rechte auch den nach Deutschland geflüchteten Menschen sowie Asylsuchenden zu gewähren.

2.5.1 Anerkennung von Rehabilitationsleistungen für SED-Opfer in der Altersversorgung

Mit einem starken Votum unterstützte der Ausschuss die mit der Petition erhobene Forderung, dass Rentenerhöhungen aus der Rehabilitierung von SED-Opfern bei Leistungen der Versorgungsanstalt von Bund und Ländern anrechnungsfrei gestellt werden.

Der Eingabe lag ein Einzelfall zugrunde, in dem der betreffenden Person die Beendigung eines Studiums in der ehemaligen DDR deshalb nicht ermöglicht worden war, weil sie sich einer Mitgliedschaft in der Jugendorganisation der SED verweigert hatte. Da die Person deshalb gezwungen war, eine nichtakademische Ausbildung zu absolvieren, wurde sie als anerkannte Verfolgte des SED-Regimes beruflich rehabilitiert und erhält einen entsprechenden Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. Neben der gesetzlichen Rente erhält sie eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt von Bund und Ländern. Diese Zusatzversorgung fällt jedoch entsprechend des in der gesetzlichen Rente gewährten Nachteilsausgleichs geringer aus.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass die Anrechnung des Nachteilsausgleichs ungerecht sei, zumal ehemaligen Funktionsträgern der DDR oftmals eine hohe Altersversorgung gewährt werde.

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit diesem Einzelfall, der dem Deutschen Bundestag bereits in den vergangenen Wahlperioden mehrfach vorgetragen worden war, und gab auch der SED-Opferbeauftragten Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Der Ausschuss war sich bewusst, dass die Rechtslage von den betroffenen SED-Opfern als kaum nachvollziehbar und im Sinne eines fortwirkenden SED-Unrechts wahrgenommen werden kann. Angesichts der Lebensschicksale der SED-Opfer hielt es der Petitionsausschuss zur Vermeidung von Unbilligkeiten und daraus resultierenden Vertrauensverlusten für dringend geboten, die Problematik einer tragfähigen Lösung zuzuführen. Dabei erkannte er ausdrücklich an, dass die Ausgestaltung des Leistungsrechts der Versorgungsanstalt von Bund und Ländern der verfassungsrechtlich garantierten Tarifhoheit unterliegt und deshalb einem Einwirken seitens des Bundestages entzogen ist.

In einer Gesamtschau vertrat er die Auffassung, dass für den in der Altersversorgung gewährten Nachteilsausgleich für Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR eine dezidiert gesamtstaatliche Verantwortung besteht, der sowohl der Bund als auch die Länder angemessene Rechnung zu tragen haben. In diesem Zusammenhang verwies er auf Vereinbarungen im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode, die u. a. die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vorsehen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, zu ermöglichen, dass verrechnete Rehabilitationsleistungen aus den Unrechtsbereinigungsgesetzen über Ausgleichsinstrumente, etwa den Härtefallfonds zur Ost-West-Rentenüberleitung oder einen vergleichbaren Härtefallfonds, aufgefangen werden können und soweit es über den Einzelfall hinaus darum geht, dass Leistungen der Unrechtsbereinigungsgesetze nicht mit anderen Leistungen verrechnet werden. Zusätzlich wurde empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es bei der Einbeziehung von verrechneten Rehabilitationsleistungen aus den Unrechtsbereinigungsgesetzen in Härtefallfonds um die Beteiligung der Länder geht, sowie sie der SED-Opferbeauftragten zuzuleiten.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass sich eine pauschale Nichtanrechnungsregelung nicht in die bestehende Gesamtrechtsordnung einfügen würde. Sie wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde SED-Opfer im Vergleich zu NS-Opfern besserstellen. Auch eine auf den Einzelfall bezogene Leistung aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung komme nicht in Betracht, da die Kriterien für eine Leistung aus diesem Härtefallfonds das Anliegen der Petentin nicht abdecken würden. Die Möglichkeiten zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag verankerten Auftrags, einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer der SED-Diktatur einzurichten, würden hingegen derzeit geprüft und die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung dauere noch an.

2.5.2 Grundrecht auf analoge Lebensweise

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die ein Grundrecht auf analoge Lebensweise gefordert hatte. Die Petition war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden und war von 158 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet worden. Zudem lagen dem Ausschuss weitere sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung der Petition war im Wesentlichen ausgeführt worden, die Teilnahme am öffentlichen Leben sei auch denjenigen zu ermöglichen, die sich nicht registrieren oder beispielsweise durch einen QR-Code legitimieren wollen. Auch eine Verpflichtung zur Nutzung eines Smartphones oder einzelner technischer Maßnahmen bzw. Standards zur drahtlosen Datenübermittlung wie NFC oder RFID beträfen das Recht auf eine menschenwürdige Existenz.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss darauf hin, es besteht keine allgemeine Pflicht der Bürgerinnen und Bürger zu einer elektronischen bzw. nicht-analogen Registrierung oder einer solchen Legitimierung gegenüber öffentlichen Stellen. Auch die Bemühungen des Gesetzgebers in den letzten Jahren, den Kontakt der Bürgerinnen und Bürger zu öffentlichen Stellen im verstärkten Maße auf elektronische Art und Weise und unter Nutzung digitaler Mittel zu ermöglichen, hätten nicht zur Folge, dass Behörden oder Gerichte ausschließlich elektronisch erreichbar wären. Dies ergibt sich bereits aus der Maßgabe, dass Grundrechtsschutz weitgehend auch durch die Gestaltung von Verfahren zu bewirken ist und dass die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle, sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. Demnach müssen staatliche Verfahren so ausgestaltet werden, dass der Bedeutung des jeweils einschlägigen Grundrechts hinreichend Rechnung getragen wird. Insoweit muss etwa sichergestellt werden, dass durch die Verfahrensgestaltung keine nicht notwendigen Hürden für die Rechtswahrnehmung errichtet werden. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) verlangt beispielsweise nur, dass Behörden „auch“ einen elektronischen Zugang schaffen müssen (§ 2 Absatz 1 E-Government-Gesetz). Auch die Nutzung elektronischer Kommunikationswege zu den Gerichten ist für Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend.

Soweit es in der Petition im Bereich der Teilnahme am öffentlichen Leben um den Kontakt zu anderen Privaten – z. B. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben – geht, machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Möglichkeiten des Gesetzgebers, durch (grund)gesetzliche Regelungen eine analoge Lebensweise durchzusetzen, von vornherein begrenzt sind. Soweit Private im Rechtsverkehr für ihre Zwecke eine Identifikation oder Legitimation ihres Gegenübers zur Grundlage ihres Handelns machen wollen, ist dies grundsätzlich Ausfluss ihrer

Vertrags- und Berufs(ausübungs)freiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

Die Schaffung eines Grundrechts auf analoge Lebensweise würde nach Auffassung des Ausschusses nur dazu führen, dass in verschiedenen Lebenslagen unterschiedliche grundrechtliche Gewährleistungen mittelbar aufeinanderträfen und die widerstreitenden Verfassungsnormen im Weg der praktischen Konkordanz so einander zuzuordnen wären, dass beide Normen zu jeweils (relativ) optimaler Entfaltung kämen. Die Abwägung mit anderen grundrechtlich geschützten Positionen ermöglicht es aber schon nach geltendem Verfassungsrecht, negative Konsequenzen, die sich aus der Vertragsfreiheit ergeben können, abzumildern (z. B. durch Kontrahierungszwänge).

Zusammenfassend stellte der Ausschuss fest, dass den in der Petition vorgetragenen Bedenken gegen den Einsatz von nicht-analogen Hilfsmitteln bereits durch die gegenwärtige Rechtslage hinreichend Rechnung getragen wird. Er vermochte sich daher nicht für die mit der Petition geforderten Ergänzungen des Grundrechtskatalogs der Artikel 1 bis 19 GG um ein Grundrecht auf analoge Lebensweise auszusprechen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.3 Menschen- und Persönlichkeitsrechte für Künstliche Intelligenzen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, künstlichen Intelligenzen, die ein eigenes Bewusstsein entwickeln, Menschen- bzw. eigene Persönlichkeitsrechte einzuräumen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung konnte der Petitionsausschuss jedoch kein Bedürfnis, die Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes (GG) auch auf bestimmte künstliche Intelligenzen zu erstrecken, erkennen.

Der Ausschuss betonte, dass sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 GG sind, welches die Wurzel aller Grundrechte bildet. Träger der (Jedermann-) Grundrechte der Artikel 1 bis 19 GG, wie z. B. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, sind in erster Linie alle natürlichen Personen, unabhängig von ihrem Alter und ihren Fähigkeiten. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie nach ihrem Wesen auf diese anwendbar sind. Zusätzliche Erweiterungen des Kreises der Grundrechtsberechtigten, z. B. auf Tiere oder Roboter bzw. künstliche Intelligenzen, sind insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht anerkannt. Soweit es hierzu wissenschaftliche Diskussionen in der Verfassungsrechtslehre gibt, stehen diese noch am Anfang.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.4 Stärkung des sozialen Mietrechts

Der Petitionsausschuss befasste sich im Rahmen einer Petition, die beispielhaft für zahlreiche Eingaben zum Mietrecht steht, mit den weit verbreiteten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger aufgrund steigender Mietpreise. Mit dieser Eingabe war konkret die Einführung eines bundesweiten Mietendeckels für Wohn- und Gewerberäume gefordert worden.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass Mieten nicht beliebig an die regionale Preisentwicklung angepasst werden dürften. In der Petition wurde die Ansicht geäußert, dass Immobilien nicht als Anlagen- bzw. Investment-Modell zweckentfremdet werden dürften. Mieterinnen und Mieter sollten sich auf eine konstante Miete einstellen können und nicht jederzeit eine Mieterhöhung befürchten müssen.

Dem Petitionsausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 109 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass als Ausgleich für das 1971 eingeführte Verbot, Wohnraummietverhältnisse zum Zwecke der Mieterhöhung oder wegen gestiegener Lebenshaltungskosten zu kündigen, die Befugnis zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete eingeführt wurde. Seitdem ist eine Mieterhöhung grundsätzlich nur zulässig, wenn die Miete zu dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist und sich innerhalb von drei Jahren um nicht mehr als 20 Prozent erhöht hat. Dazu merkte der Ausschuss an, dass die Bundesregierung nach Maßgabe des Koalitionsvertrages für die 20. Wahlperiode plant, diese Grenze auf elf Prozent abzusenken. Zudem machte der Ausschuss auf die im Jahr 2015 eingeführte und zuletzt bis Ende 2025 verlängerte Mietpreisbremse aufmerksam. Danach darf die Miete in ausgewiesenen Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die ortsübliche Vergleichsmiete grundsätzlich nur um zehn

Prozent übersteigen. Ferner ist in diesem Zusammenhang der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre verlängert worden und soll gemäß der Koalitionsvereinbarung für die 20. Wahlperiode nunmehr auf sieben Jahre erweitert werden, um die Neuvertragsmiete im Geltungsbereich der Mietpreisbremse zu begrenzen. Damit die ortsübliche Vergleichsmiete an möglichst vielen Orten zuverlässig erstellt werden kann, planen die Koalitionsparteien der Bundesregierung zudem, Gemeinden mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel zu verpflichten.

Der Petitionsausschuss stellte klar, dass im Gewerbemietrecht anders als im Wohnungsmietrecht Vertragsfreiheit besteht und daher Mietobergrenzen nicht vorgesehen sind. Aufgrund der existenziellen Bedeutung des Wohnens befinden sich Wohnraummieterinnen und -mieter bei der Vereinbarung der Miethöhe häufig in einer Lage strukturellen Ungleichgewichts gegenüber der Vermieterseite. Die daraus folgende Schutzbedürftigkeit der Mieterin bzw. des Mieters bezüglich der Regulierung der Miethöhe lässt sich nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht auf das Gewerbemietrecht übertragen. So mag die gemietete Gewerbefläche zwar Voraussetzung für den Erwerb und in diesem Sinne existenzsichernd sein; sie ist aber nicht mit dem „Dach über dem Kopf“ der Wohnraummieterinnen und -mieter vergleichbar. Deshalb vermochte der Petitionsausschuss die mit der Eingabe begehrte Gleichstellung von Gewerbemietverhältnissen mit Wohnraummietverhältnissen nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss unterstrich, dass demgegenüber das Wohnraummietrecht als soziales Mietrecht ausgestaltet ist und hielt die Petition mit Blick auf die von der Bundesregierung geplante Stärkung des Mieterschutzes insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit die geltenden Mieterschutzregelungen zu evaluieren und zu verlängern sind.

2.5.5 Kündigungsschutz im Mietrecht

Der Petitionsausschuss hielt es für erforderlich, den Kündigungsschutz im Mietrecht in den Fällen zu verbessern, in denen die Mieterin oder der Mieter einen Mietrückstand ausgleicht. Aus diesem Grund unterstützte er eine Petition, mit der gefordert worden war, die Wirkung einer Schonfristzahlung bei der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses durch die Vermieterin oder den Vermieter auch auf die ordentliche Kündigung zu erstrecken.

Die Eingabe war damit begründet worden, dass der Bundesgerichtshof im Gegensatz zu unteren Gerichten sowie in der juristischen Literatur vertretenen Auffassungen in den Fällen, in denen die Vermieterin oder der Vermieter wegen eines Mietrückstandes nicht fristlos, sondern ordentlich kündigt und eine sogenannte Schonfristzahlung erfolge, einen Mieterschutz ablehne.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 40 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass das Wohnraummietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches Mieterinnen und Mieter bei fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs vor dem Verlust ihrer Wohnung schützt, wenn sie den Mietrückstand vollständig ausgleichen. So ist eine außerordentliche Kündigung bei Zahlungsverzug ausgeschlossen, wenn die Vermieterin oder der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung die ausstehende Miete erhält. Eine bereits erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn die Vermieterin oder der Vermieter spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsurteils (sogenannte Schonfrist) befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet (sogenanntes Nachholrecht).

Daneben kann die Vermieterin oder der Vermieter auch ordentlich kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses gegeben ist. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin oder der Mieter vertragliche Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat. Eine solche Verletzung der Vertragspflichten liegt beim Verzug mit Mietzahlungen vor. Im Gegensatz zur außerordentlichen Kündigung ist bei der ordentlichen Kündigung allerdings nicht gesetzlich geregelt, wie sich nachgeholte Mietzahlungen auf die Kündigung auswirken.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass eine entsprechende Anwendung der für die fristlose Kündigung geltenden Vorschrift auf die Fälle einer ordentlichen Kündigung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht in Betracht kommt. Daher führen Zahlungen innerhalb der für die fristlose Kündigung geltenden Schonfrist bei der ordentlichen Kündigung nicht zum Erhalt der Wohnung.

Der Ausschuss machte allerdings darauf aufmerksam, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt haben, das Mietrecht, insbesondere

dort wo Schonfristzahlungen dem Weiterführen des Mietverhältnisses entgegenstehen, zu evaluieren und entgegenzusteuern, um die Ursachen drohender Wohnungslosigkeit zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund hielt er die Petition für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Der Ausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sank von 1.262 im Jahr 2022 auf 825 im Berichtsjahr. Hierzu ist anzumerken, dass 2022 vor dem Hintergrund steigender finanzieller Belastungen der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Energie- und Lebenshaltungskosten eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Petitionen zu verzeichnen war, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, dem Ukrainekrieg und der steigenden Inflation standen.

Thematische Schwerpunkte waren im Berichtszeitraum das Ehegattensplitting und die rückwirkende Besteuerung von Renten sowie eine Vereinfachung des Steuersystems. In Anbetracht der weiterhin hohen Inflation wurde in einer Vielzahl von Petitionen zudem eine Erhöhung des Grundfreibetrages und eine Absenkung der Steuern und Abgaben vorgeschlagen, um die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Mehrere Eingaben kritisierten zudem die zum 1. Januar 2022 rückwirkend eingeführte Einkommensteuerbefreiung von bestimmten Photovoltaik-Anlagen und der damit verbundene Wegfall der Abschreibungsmöglichkeit (Absetzung für Abnutzung – AfA).

Die Forderung nach Umsatzsteuersenkungen war des Weiteren Gegenstand zahlreicher Eingaben: Besonders hervorzuheben ist das in Politik und Öffentlichkeit intensiv diskutierte Anliegen einer dauerhaften Beibehaltung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen von 7 Prozent über den 31. Dezember 2023 hinaus, das Gegenstand zahlreicher Petitionen war. Oftmals wurde auch für bestimmte Güter und weitere Dienstleistungen (z. B. Babynahrung, Fleischersatzprodukte, Düngemittel, Windeln und Inkontinenzprodukte, Tanzkurse etc.) vorgeschlagen, den ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent anzuwenden. Wegen der gestiegenen Energiepreise setzten sich einige Petentinnen und Petenten auch für eine temporäre Absenkung der Umsatzsteuer auf Heizöl- und Gaslieferungen ein.

Darüber hinaus war die Kraftfahrzeugsteuer Gegenstand mehrerer Petitionen, zu welcher die Petenten Reformen und Änderungen, wie etwa eine höhere Besteuerung von Geländelimosinen (SUVs – Sports Utility Vehicles) oder die Besteuerung nach Kilometerklassen, forderten. Auch die Tarifierung von Kraftfahrzeugversicherungen wurde in einer Petition thematisiert.

Zudem beschwerte sich eine Vielzahl von Petentinnen und Petenten über die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 kurzfristig von der Bundesregierung vorgeschlagene Kürzung der Agrardieselsubventionen und die Streichung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für die Land- und Forstwirtschaft.

Weitere Petitionen betrafen Entscheidungen von Familienkassen, insbesondere die Nichtgewährung und Rückforderung von Kindergeld. Petentinnen und Petenten beklagten sich zudem über die schlechte Erreichbarkeit der Familienkassen sowie die Bearbeitungsdauer der Vorgänge. Verschiedene Gründe hatten nach Darstellung des BMF zu unüblichen Wartezeiten und mangelnder Erreichbarkeit geführt, so z. B. die Übernahme von mehr als zwei Millionen zusätzlicher Kindergeldfälle durch die Familienkassen aus dem öffentlichen Dienst und ein wetterbedingter Hochwasserschaden in einem Rechenzentrum mit der Folge einer Beeinträchtigung der telefonischen Erreichbarkeit der Familienkassen.

Im Bereich des Bundeshaushalts erreichten den Petitionsausschuss mehrere Eingaben zum Thema Schuldenbremse. Mit einer Reihe von Zuschriften wurde ein Aussetzen bzw. eine Modifikation oder gänzliche Aufhebung der Schuldenbremse gefordert. In anderen Zuschriften wurde hingegen die strikte Einhaltung der Schuldenbremse angemahnt.

Einige Petitionen standen im Zusammenhang mit Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland aufgrund des völkerrechtlichen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Thematisiert wurden etwa zollrechtliche Fragestellungen oder der Umgang mit Wertpapieren sanktionierter Unternehmen.

Zahlreiche Eingaben betrafen zudem individuelle Rechtsfragen und Beschwerden zu Versicherungs-, Kredit- oder Bankangelegenheiten. Hier wurden im Rahmen der Möglichkeiten des Ausschusses unter Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Prüfungen eingeleitet.

2.6.1 Steuerliche Anreize gegen die Vernichtung von unverkauften Textilien

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Petitionen, die Anreize für Groß- und Einzelhändlerinnen und -händler gefordert hatten, um der Vernichtung unverkaufter Textilien entgegenzuwirken und stattdessen die Spendenbereitschaft für gemeinnützige Organisationen zu fördern. Die Petentinnen monierten, dass jährlich große Mengen neuer Textilien in Deutschland verbrannt würden, da die Entsorgung preiswerter sei als die Spende. Auf letztere müssten 19 Prozent Umsatzsteuer gezahlt werden, wodurch das Spenden unattraktiv werde. Bei einer Vernichtung werde bei der Ware der Wert mit Null angegeben, womit keinerlei steuerliche Belastung entstehe. Die Situation habe sich durch die Coronapandemie gravierend verschärft, da ein großer Teil der Saisonware nicht habe verkauft werden können. Es wurde gefordert, Spenden von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn alternativ eine Vernichtung der Güter anstehe.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass Sachspenden als sogenannte unentgeltliche Wertabgaben nach geltender Rechtslage der Umsatzsteuer unterliegen, sofern der (später gespendete) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt. Dieser ermöglicht es Unternehmen, die Umsatzsteuer, die sie für Waren und Dienstleistungen bezahlt haben, von der Umsatzsteuer, die sie selbst ihren Kundinnen und Kunden berechnen, abzuziehen. Die Umsatzbesteuerung bei Sachspenden dient der Kompensation des vorgenommenen Vorsteuerabzugs und soll dadurch einen unversteuerten Letztverbrauch verhindern, der mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht vereinbar wäre.

Der Ausschuss wies des Weiteren auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zur Erleichterung von Sachspenden hin. Danach bestimmt sich die Bemessungsgrundlage bei Sachspenden anhand des fiktiven Einkaufspreises zum Zeitpunkt der Spende. Dieser fiktive Einkaufspreis entspricht damit in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt der Spende und führt zu einer entsprechend niedrigeren bzw. im Falle eines fiktiven Einkaufspreises von 0 Euro zu gar keiner Umsatzsteuer. Dies betrifft etwa Lebensmittel kurz vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum sowie Obst und Gemüse mit Mängeln, aber auch den in der Petition angesprochenen Non-Food-Bereich, also etwa Kleiderspenden z. B. mit erheblichen Materialfehlern.

Um der coronabedingten Sondersituation gerecht zu werden, war ein weitergehender sogenannter Billigkeitserlass – eine Ausnahmeregelung zu den gesetzlichen Vorgaben – durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Zusammenwirken mit den obersten Finanzbehörden der Länder ergangen. Danach wurde für Waren, die von betroffenen Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen gespendet worden waren, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet, also Steuerfreiheit eingeräumt. Diese Regelung war zeitlich begrenzt und ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Der Petitionsausschuss betonte, dass es sich bei einem Billigkeitserlass um eine Ausnahmeregelung handelt und dieses Instrument nicht für die mit der Petition geforderte generelle Umsatzsteuerbefreiung bei Sachspenden für gemeinnützige Zwecke herangezogen werden kann. Der Ausschuss machte deutlich, dass dieses Instrument kein dauerhafter Ersatz für eine nicht bestehende gesetzliche Befreiungsvorschrift sein kann. Eine solch weitreichende gesetzliche Regelung verstieße aber nach geltender Rechtslage gegen das Unionsrecht.

Der Petitionsausschuss machte darüber hinaus jedoch darauf aufmerksam, dass das BMF bereits im Austausch mit der EU-Kommission stand, um die unionsrechtlichen Spielräume für zusätzliche Erleichterungen von bestimmten Sachspenden abzuklären.

Daran anknüpfend betonte der Petitionsausschuss, dass die weitere Entlastung bei der steuerlichen Behandlung von Sachspenden für gemeinnützige Zwecke der Vernichtung spendenfähiger Produkte entgegenwirken und damit einen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten sowie gemeinwohlorientiertes Handeln befördern kann. Der Ausschuss würde es daher ausdrücklich begrüßen, wenn die Bundesregierung diese Überlegungen in die politischen Entscheidungsprozesse einbezieht, sowohl hinsichtlich eines weiteren Einsatzes auf EU-Ebene für eine europarechtliche Anpassung des Umsatzsteuerrechts im Bereich von Sachspenden als auch hinsichtlich etwaiger daraus erwachsender Möglichkeiten, das nationale Steuerrecht zu ändern.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen. Die Bundesregierung hat dem Petitionsausschuss möglichst binnen eines Jahres zu der weiteren Sachbehandlung Bericht zu erstatten.

2.6.2 Besteuerung von E-Zigaretten

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der eine verhältnismäßige Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen gefordert worden war.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass die Steuer auf nikotinhaltige Liquids nicht höher als diejenige auf herkömmliche Zigaretten sein solle, weil E-Zigaretten eine gesündere Alternative zum Rauchen darstellten.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Konsum von E-Zigaretten in Deutschland stark zugenommen hat. In E-Zigaretten werden neben nikotinhaltigen Substanzen auch nikotinfreie Substanzen konsumiert. Mit diesen Geräten wird die jeweilige Substanz (nikotinhaltiges oder nikotinfreies Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf wird vom Konsumenten inhaliert.

Der Markt für E-Zigaretten sowie für andere tabakfreie Rauch- und Dampfprodukte ist noch jung und dynamisch. Die konsumierten nikotinhaltigen und nikotinfreien Erzeugnisse waren früher nicht Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes. Mit dem Tabaksteuermodernisierungsgesetz wurde auf die aktuelle Marktentwicklung reagiert. Als Substitute für Tabakwaren werden daher ab dem 1. Juli 2022 Zubereitungen mit und ohne Nikotin definiert, die zur Verwendung in sogenannten E-Zigaretten sowie weiteren Geräten und Vorrichtungen geeignet sind. Der Petitionsausschuss hielt die gesetzlich festgelegte Tarifhöhe für E-Zigaretten für moderat gewählt, um Marktverwerfungen weitestgehend zu vermeiden. Der Steuertarif betrug in den Jahren 2022 (ab Juli 2022) und 2023 zunächst 0,16 Euro je Milliliter. Zum 1. Januar 2024 wird der Steuertarif auf 0,20 Euro je Milliliter erhöht. Jeweils zum 1. Januar der Jahre 2025 und 2026 sind weitere Tarifstufen von 0,26 bzw. 0,32 Euro je Milliliter vorgesehen.

Der Petitionsausschuss betonte, dass eine angemessene Besteuerung vor dem Hintergrund des bestehenden Gefährdungspotenzials geboten ist. Denn nach aktuellem Stand der Forschung zu möglichen Auswirkungen des Konsums zeigt sich, dass E-Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten zwar weniger Schadstoffe im Aerosol enthalten, aber trotzdem keine harmlosen Konsumprodukte sind und schwerwiegende Krankheiten verursachen können. Die gesundheitlichen Folgen des Langzeitkonsums von auf dem deutschen Markt zugelassenen E-Zigaretten lassen sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen zwar noch nicht abschließend bewerten. Manche Liquids besitzen aber nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation doppelt so viel Nikotin wie herkömmliche Zigaretten. Studien hätten bereits Herz-Kreislauf-Erkrankungen, hohen Blutdruck und Lungenprobleme nachweisen können. Außerdem gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass – wie die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen feststellt – durch E-Zigaretten aufgrund der bunten, vielversprechenden Aromen gezielt Kinder und Jugendliche angesprochen werden und damit die Gefahr besteht, dass E-Zigaretten den Einstieg auch in das Tabakrauchen darstellen. Außerdem wies der Ausschuss darauf hin, dass sich Einweg-E-Zigaretten durch eine sehr schlechte Umweltbilanz auszeichnen, da sich weder Batterie noch Flüssigkeit austauschen lassen und sie als kurzlebige Wegwerfprodukte häufig nicht richtig entsorgt werden können.

Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die langfristigen Gesundheitsrisiken, die Umweltverschmutzung sowie das erhöhte Risiko für den Einstieg ins Rauchen, insbesondere im Hinblick auf den Jugendschutz, steuerrechtlich zu reflektieren. Die Bundesregierung wird damit aufgefordert, hierzu möglichst innerhalb eines Jahres dem Petitionsausschuss zu berichten.

2.6.3 Besteuerung von Renteneinkünften

Der Petitionsausschuss schloss ein Petitionsverfahren zur Besteuerung von Renteneinkünften ab. Es handelte sich um eine auf dem Internetportal des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition und zahlreiche verwandte Eingaben, mit denen die Aufhebung der im Jahr 2005 eingeführten nachgelagerten Besteuerung von Renteneinkünften gefordert worden war.

Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass nach Ansicht von Experten eine Doppelbesteuerung der Renten vorliege. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Jahr 2002, das zu der geänderten Rentenbesteuerung geführt habe, müsse bei der Neuregelung aber eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

Der Finanzausschuss hatte die Eingabe in seine Beratungen zu dem Antrag der Fraktion der AfD „Abschaffung der Renten-Doppelbesteuerung“ auf Bundestagsdrucksache 19/10629 sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Rentenbesteuerung vereinfachen und Doppelbesteuerung vermeiden“ auf Bundestagsdrucksache 19/10282 einbezogen.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung darüber hinaus um Stellungnahme und hielt als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte zunächst fest, dass das Einkommensteuerrecht auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes basiert. Danach muss sich die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer an der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen orientieren. Ausgangspunkt sind die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte. Dazu gehören auch Renteneinkünfte, denn auch durch den Bezug solcher Leistungen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erhöht.

Der Ausschuss erläuterte weiter, dass mit dem Alterseinkünftegesetz die Besteuerung von Renteneinkünften auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung zum 1. Januar 2005 umgestellt worden ist, nachdem das Bundesverfassungsgericht die vorherige gesetzliche Regelung der Besteuerung von Renten und Pensionen für verfassungswidrig erklärt hatte. Für einen schonenden Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und um eine doppelte Besteuerung von Rentenbeiträgen und Rentenzahlungen zu vermeiden, wurde eine weitreichende Übergangsregelung geschaffen. Danach wird Rentenbeziehenden während der Übergangsphase ein sogenannter Rentenfreibetrag gewährt. Dieser wird individuell – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – ermittelt und ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, in Euro dauerhaft festgeschrieben. Während der Übergangsphase soll daher insofern keine volle Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Der Petitionsausschuss wies weiter auf die Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Mai 2021 (Aktenzeichen X R 33/19 sowie X R 20/19) hin, mit denen dieser die mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführte Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als verfassungsgemäß beurteilt hatte. Das Gericht stellte zudem fest, dass der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung nicht im Allgemeinen zu einer doppelten Besteuerung von Renten führe, sondern nur dann, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse geringer wäre als die Summe der aus dem bereits aus dem versteuerten Einkommen aufgebrauchten Altersvorsorgeaufwendungen. Für aktuelle Rentenbeziehende hatte der BFH erkannt, dass eine doppelte Besteuerung in aller Regel nicht vorliegen dürfte. Etwas Anderes könne aber für zukünftige Rentnjahrgänge gelten, weil bei diesen der steuerfrei bleibende Anteil der Rente – der sogenannte Rentenfreibetrag – nach der gesetzlich vorgegebenen Übergangsregelung zunehmend abgeschmolzen werde.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung, welche Defizite beim Systemwechsel zur nachgelagerten Rentenbesteuerung und ein Risiko einer doppelten Rentenbesteuerung für künftige Generationen von Rentnerinnen und Rentnern festgestellt hatte, erkannte der Petitionsausschuss gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er begrüßte es, dass die Bundesregierung das Urteil des BFH für eine Anpassung der Gesetzeslage zum Anlass nehmen wollte sowie die konkret geplanten gesetzgeberischen Schritte. Auch wenn der Ausschuss dem Anliegen der Petentinnen und Petenten, die nachgelagerte Besteuerung von Renten vollständig wieder abzuschaffen, im Ganzen nicht folgte, so hielt er das Anliegen jedoch in Bezug auf die vom BFH gerügten Punkte für geeignet, in einem künftigen Gesetzgebungsprozess einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit Handlungsbedarf aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes bestand.

Die seinerzeit von der Bundesregierung angekündigten und vom Petitionsausschuss begrüßten gesetzgeberischen Schritte wurden zwischenzeitlich von der Bundesregierung realisiert. Um eine doppelte Rentenbesteuerung auch in Zukunft zu vermeiden, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2022 festgelegt, dass nicht erst 2025, sondern bereits 2023 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Beiträge zur Rentenversicherung steuerlich voll absetzen können.

2.6.4 Übersicht für Steuerpflichtige über freigestellte Kapitalerträge

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, Steuerpflichtigen eine Auflistung der von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldeten tatsächlichen freigestellten Kapitalerträge über das elektronische Steuererklärungsportal ELSTER zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass eine solche Regelung bereits der Verfahrensweise bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entspreche. Außerdem führe diese insbesondere bei Verteilung der Freibeträge auf mehrere Kreditinstitute zu einer deutlichen Erleichterung.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Möglichkeit zum Abruf der tatsächlich vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge 2021 im Rahmen des Vorhabens zur vorausgefüllten Steuererklärung umgesetzt wurde. Nach Testung der erforderlichen fachlichen und technischen Anforderungen können seit dem 1. Januar 2022 die tatsächlich vom Steuerabzug freigestellten Kapitalerträge für die Veranlagungszeiträume ab 2021 durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Rechenzentren der Länder übermittelt werden. Wie in der Petition gefordert, werden diese Daten auch dem Steuerpflichtigen zum Datenabruf bereitgestellt.

Der Petitionsausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.6.5 Wiederaufbauhilfen für Tonga

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, mit der gefordert worden war, dass sich Deutschland an dem Wiederaufbau und der Instandsetzung von öffentlicher Infrastruktur in Tonga nach dem Tsunami, der sich dort Anfang 2022 ereignet hatte, beteiligt. Maßnahmen wie beispielsweise ein Schuldenerlass gegenüber Tonga oder auch die Vergabe von Bürgschaften sollten geprüft werden.

Der Petitionsausschuss hatte hierzu eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt und konnte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung folgendes im Sinne des Anliegens positiv feststellen: Nach dem Vulkanausbruch des Hunga Tonga am 14. und 15. Januar 2022 sowie dem anschließenden Tsunami hatte das Königreich Tonga auf internationaler Ebene bereits zahlreiche Wiederaufbauhilfen erhalten. Vor allem Neuseeland und Australien boten mit ihrer relativen geographischen Nähe zu Tonga Hilfen an, insbesondere durch Lieferung von Hilfsgütern per Luft und durch Marineschiffe sowie Soforthilfen in Höhe von Millionen Australische beziehungsweise Neuseeländische Dollar. Der Ausschuss hielt weiter fest, dass Tonga daneben auch ein Profiteur der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit Deutschlands mit der gesamten Region ist. Denn die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit ist vor Ort gemeinsam mit regionalen und lokalen Partnern an einem Regionalprogramm zur Anpassung an den Klimawandel sowie unter anderem auch an einem Regionalvorhaben zum Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und Küstenzonen beteiligt. Deutschland trägt außerdem mit seinen Beiträgen zum Europäischen Entwicklungsfonds (seit 2021 „Neighbourhood, Development & International Cooperations Instrument“ der Europäischen Union) zur Entwicklung des pazifischen Inselstaates bei und führt auch andere Kleinstprojekte in den Bereichen Infrastruktur, Schul- und Berufsausbildung sowie Gesundheit, Frauenförderung und Bekämpfung häuslicher Gewalt durch. Der Ausschuss stellte klar, dass Bundesbürgschaften für Kredite Tonga zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen wie in Bezug auf andere Zielländer der deutschen Entwicklungspolitik. Ferner machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass Tonga keine Schulden bei Deutschland hat, sodass ein vom Petenten zunächst verlangter Schuldenerlass ohnehin nicht in Betracht gezogen werden muss.

Der Ausschuss gelangte abschließend zu der Einschätzung, dass mit den genannten Maßnahmen zahlreiche entweder bereits von Tonga genutzte oder jedenfalls für Tonga zugängliche Hilfsmöglichkeiten bestehen und empfahl daher, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Anzahl der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) betrug im Berichtsjahr 907 Eingaben und konnte somit das sehr hohe Niveau an Eingaben aus dem vorherigen Berichtsjahr (1.165) nicht halten. Insgesamt gingen 258 Eingaben aus diesem Geschäftsbereich weniger beim Petitionsausschuss ein.

Einen weiterhin großen Anteil an den Eingaben zum BMWK machten Themen zur Energiewende und zur Energiesicherheit aus. Insgesamt konnten aus diesem Themenfeld 324 Bitten und Beschwerden verzeichnet werden. Eine Petition, der besondere Bedeutung zugekommen ist, forderte, die vor der Küste Rügens geplanten zusätzlichen LNG-Terminals (LNG: Liquefied Natural Gas: verflüssigtes Erdgas) nicht in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen. Die veröffentlichte Petition fand großen Zuspruch und wurde von über 61.000 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet. Daher setzte der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung an, in welcher der Petent seinen Standpunkt mit Abgeordneten und dem zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz austauschen konnte. Da das Thema viele Menschen beschäftigt, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, machten sich Abgeordnete des Petitionsausschusses im Rahmen einer Ortsbesichtigung ein Bild von den Gegebenheiten auf Rügen.

Eine weitere öffentliche Anhörung, die das BMWK inhaltlich betroffen hat, hatte die Änderung von Bundesgesetzen zum Gegenstand, um die Installation von Balkonsolaranlagen für möglichst viele Personen zu erleichtern. Mehr als 100.000 Menschen unterstützen die veröffentlichte Petition. Der Petent diskutierte seine Forderungen mit den Mitgliedern des Ausschusses sowie mit dem zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär in einer öffentlichen Sitzung. Viele weitere Forderungen zum Thema Photovoltaik gingen beim Ausschuss ein. So forderte z. B. eine veröffentlichte Petition, dass es keinen Mindestabstand zwischen Solaranlagen und fremden Gebäuden mehr geben darf. Andere öffentliche Petitionen erhoben die Forderung, bundesdeutsche Autobahnen mit dem Ziel der Flächennutzung zur Stromerzeugung (Montage von Photovoltaik-Generatoren) auszustatten. Diese Petition wurde von 146 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Aus dem Themenkomplex Energie konnte eine Vielzahl von Eingaben zur geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes verzeichnet werden. Darunter war eine Eingabe, die mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützer nachweisen konnte und als Leitakte zu 16 weiteren Petitionen diente. In der Petition wurde konkret der Stopp der geplanten Änderungen gefordert. Eine andere Petition wurde von fast 40.000 Menschen unterstützt und forderte, das Gebäudeenergiegesetz nicht zu beschließen, weil die Änderungen den Todesstoß für unsere Wälder und das Klima bedeuten würden. Die Petition zielte darauf ab, dass mit den Änderungen kein Interesse an der Aufarbeitung von Schadholz bestehen würde. In einer thematisch vergleichbaren Petition wurde gefordert, im Rahmen der Gesetzesnovelle vermehrt auf soziale Aspekte, wie z. B. die verstärkte Beachtung des Alters von Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden zu achten.

Ein weiterer Schwerpunkt aus dem Bereich des BMWK stellte im Berichtsjahr der Klimaschutz dar. Insgesamt gingen 28 Eingaben hierzu beim Petitionsausschuss ein. Eine Petition, die veröffentlicht und von über 15.600 Menschen unterstützt wurde, hatte die geplante Reform des Klimaschutzgesetzes im Blick. In der Petition wurde die Loslösung von Klimaschutzzielen von bestimmten Sektoren kritisiert.

Aufgrund der Diskussionen zur Lieferung von Waffen und anderweitigen militärischen Materials an die Ukraine wuchs der Anteil von Eingaben zum Außenwirtschaftsrecht von 24 Eingaben auf 47 Eingaben. Die Forderungen reichten vom sofortigen Stopp jeglicher Waffenlieferungen bis hin zu Lieferungen weiterer Waffen an die Ukraine.

Auf das allgemeine Wirtschaftsrecht entfiel knapp ein Drittel der Eingaben. Diese befassten sich insbesondere mit Petitionen rund um die Organisation der Wirtschaft, die Preisbildung und Preisüberwachung, die technischen Vorschriften, die Wirtschaftsförderung und die Post- und Telekommunikation. Hervorzuheben ist unter anderem eine öffentliche Petition, die forderte, dass an Ladesäulen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen nur Preise für den geladenen Strom je Kilowattstunde abgerechnet werden dürfen und nicht zusätzlich ein Einmalentgelt und eine Minuten-Standgebühr. Diese Forderung wurde von 190 Personen unterstützt. Auch eine Petition zur Überführung sämtlicher Grundversorgungen in staatliche Hand wurde auf dem Forum des Deutschen Bundestages angeregt diskutiert und von 156 Personen mitgezeichnet.

Mehrere Petitionen gleicher Zielrichtung gingen zum Thema Zeitumstellung ein. Gefordert wurde, mangels Einigung auf europäischer Ebene, eine Abschaffung der Zeitumstellung in Deutschland. 541 Personen unterstützten das Anliegen.

2.7.1 Nutzung eingefrorener russischer Gelder für humanitäre Zwecke

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen einer öffentlichen Petition sowie weiterer Eingaben, mit denen gefordert worden war, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eingefrorene Gelder im Rahmen des Ukraine-Konflikts anlassbezogen humanitären Zwecken zukommen zu lassen.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass die eingefrorenen Gelder von russischen Verantwortlichen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt zielgerichtet und anlassbezogen humanitären – nicht militärischen – Zwecken, wie z. B. der Betreuung der Kriegsflüchtlinge bis hin zu möglichen Wiederaufbauprogrammen in der Ukraine, zugeleitet werden sollten. Ähnliche Gesetze zur Vermögensabschöpfung gebe es bereits zur Bekämpfung der sogenannten Clan-Kriminalität. Außerdem möge sich die Bundesregierung für ähnliche Gesetze auf EU-Ebene einsetzen.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass das EU-Sanktionsrecht das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen und Einrichtungen beinhaltet. Das Einfrieren aufgrund von Listungen ist bewusst als vorübergehende wirtschaftliche Nutzungs-

entziehung ausgestaltet: Sanktionen dienen nicht der Bestrafung, sondern sollen einen Anreiz zur Verhaltensänderung der betroffenen Personen geben. Das EU-Sanktionsrecht sieht daher keine Möglichkeit zur endgültigen Einziehung und Verwertung eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen vor, unabhängig davon, zu welchem Zweck die Mittel verwendet werden sollen.

Ferner stellte der Ausschuss fest, dass die Schaffung nationaler Enteignungsregelungen zugunsten der Ukraine vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie von Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) äußerst schwierig ist. Eine Enteignung ist ein besonders schwerer Eigentumseingriff und daher nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie gemeinsam mit den europäischen und internationalen Partnern sehr intensiv prüfe, in welcher Form Russland bzw. andere Beteiligte an der Kompensation der Kriegsschäden in der Ukraine beteiligt werden können.

In diesem Zusammenhang machte der Ausschuss auf die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages „Reparationen im Kontext des Ukrainekrieges“ (WD 2-3000-050/22) aufmerksam, die sich u. a. mit der kontrovers diskutierten Frage auseinandersetzt, ob und inwieweit die eingefrorenen russischen Vermögenswerte (Staatsvermögen und Vermögen von sanktionierten Oligarchen) für die Kosten des Wiederaufbaus herangezogen werden könnten.

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission laufen gegenwärtig auch auf EU-Ebene rechtliche Prüfungen, ob eingefrorene russische Vermögenswerte anlassbezogen für humanitäre Zwecke, d. h. insbesondere für den Wiederaufbau der Ukraine, genutzt werden können. Die Thematik ist juristisch jedoch sehr komplex.

Des Weiteren gab der Ausschuss zu bedenken, dass der völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsatz der Staatenverantwortlichkeit Reparationsverpflichtungen Russlands gegenüber der Ukraine begründet. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses sollte ein Staat, der völkerrechtswidrig einen Krieg führt, hierfür auch die entsprechenden Konsequenzen tragen und seinen Entschädigungspflichten gegenüber dem gegnerischen Staat nachkommen. Der Ausschuss teilte insoweit die Ansicht, dass Russland als Aggressor an den Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine beteiligt werden sollte.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Anliegen der Petenten aus seiner Sicht begründet und Abhilfe notwendig ist.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Ziel, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um eingefrorene Gelder von russischen Verantwortlichen im Rahmen des Ukraine-Konflikts anlassbezogen humanitären Zwecken zukommen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der finanziellen Unterstützung der Ukraine beim Wiederaufbau empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, eingefrorene russische (staatliche und private) Vermögenswerte anlassbezogen für humanitäre Zwecke (den Wiederaufbau der Ukraine) zu nutzen, national die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. auf europäischer Ebene auf entsprechende Grundlagen hinzuwirken, eine Konfiszierung und Nutzung der Gelder im oben genannten Sinne durchzusetzen.

2.7.2 Einberufung eines Bürgerrats zur Klimapolitik

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, einen Bürgerrat zur Klimapolitik einzuberufen.

Das Anliegen war insbesondere damit begründet worden, dass ein Bürgerrat Menschen mit ganz verschiedenen Lebenserfahrungen und Sichtweisen zusammenbringe und ihnen die Möglichkeit gebe, sich umfassend zu informieren und gemeinsam Lösungsvorschläge für die Politik zu erarbeiten. Damit werde die Demokratie gestärkt und zugleich eine faktenbasierte und faire Klimapolitik auf den Weg gebracht.

Die Petition wurde von über 69.000 Menschen unterstützt und wurde vom Petitionsausschuss in einer öffentlichen Sitzung beraten.

In seiner Beschlussempfehlung verwies der Petitionsausschuss darauf, dass mittlerweile ein erster Bürgerrat zum Thema „Ernährung im Wandel: Zwischen Privatangelegenheit und staatlichen Aufgaben“ vom Deutschen Bundestag eingesetzt wurde. Kennzeichnend für Bürgerräte ist, dass per Los zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger ein vorgegebenes Thema diskutieren und der Politik ihre Handlungsempfehlung als Bürgergutachten übergeben. Hervorzuheben ist, dass Bürgerräte keine Entscheidungen treffen, sondern politische Entscheidungsträgerinnen und -träger beraten. Wichtig ist dabei nicht, dass alle Vorschläge umgesetzt werden, sondern dass die Politik begründet, weshalb sie einzelne Empfehlungen aufnimmt und andere zurückstellt oder ablehnt.

Ob und wieweit ein Bürgerrat das komplexe und vielschichtige Thema „Klimapolitik“ diskutieren und beraten kann, muss innerhalb des Parlaments diskutiert werden. Aus parlamentsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen einen Klima-Bürgerrat mit rein beratender Funktion. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.3 Alternativen für klimaschädliches Gas

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, den Einsatz des äußerst klimaschädlichen Gases Sulfuryldifluorid zu verbieten.

Zur Begründung war insbesondere auf die besonders hohe Klimawirksamkeit dieses Gases und den Einsatz von 203,7 Tonnen Sulfuryldifluorid zur Schädlingsbekämpfung beim Holzexport im Hamburger Hafen im Jahre 2019 hingewiesen worden. Es sei untragbar, die Bürgerinnen und Bürger mit hohen CO₂-Abgaben zu belasten, während die Wirtschaft immer größere Mengen an Treibhausgasen emittiere.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 114 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss führte am 27. April 2023 ein erweitertes Berichterstattergespräch durch, an dem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie des Instituts für ökologische Chemie, Pflanzenanalytik und Vorratsschutz teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

In seiner Beschlussempfehlung begrüßte der Ausschuss zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Klimaschutz, der auch für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass im Bereich des Pflanzenschutzes in Deutschland das Sulfuryldifluoridhaltige Mittel ProFume zugelassen ist. Die Zulassung umfasst Anwendungen zur Entwesung leerer Räume, zur Behandlung von Pflanzenerzeugnissen sowie gegen Insekten (Vorratsschädlinge). Darüber hinaus ist es zur Behandlung von Rundholz sowie von Paletten, Pack- und Stauholz zur Verschiffung gegen rinden- und holzbrütende Insekten zugelassen.

Das BMEL fördert ein Forschungsprojekt mit dem Ziel, die Anwendung Sulfuryldifluorid-haltiger Mittel effizienter zu machen bzw. durch alternative Verfahren zu ersetzen.

Der Ausschuss stellte fest, dass Sulfuryldifluorid ein hochwirksames Treibhausgas ist. Wegen der hohen Umweltrelevanz und der auch global stark ansteigenden Verwendung des potenten Treibhausgases Sulfuryldifluorid berichtet Deutschland diesen Stoff seit dem Berichtsjahr 2020 freiwillig unter der Kategorie 2.G.4.

Anlagen, in denen Sulfuryldifluorid zur Begasung, z. B. von Holz, angewendet wird, unterliegen den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

Auch auf EU-Ebene wird geprüft, ob und inwieweit aufgrund der Klimawirksamkeit von Sulfuryldifluorid zielführende Regelungen getroffen werden können. Bereits im Jahr 2017 wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/270 die Genehmigungsbedingungen für den Wirkstoff Sulfuryldifluorid dahingehend geändert, dass seit dem 30. Juni 2017 der Antragsteller der EU-Kommission alle fünf Jahre Überwachungsdaten über die Sulfuryldifluorid-Konzentrationen in der Troposphäre übermitteln muss. Diese Daten werden im Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung berücksichtigt.

Der Wirkstoff Sulfuryldifluorid war in der EU bis zum 31. Oktober 2023 für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt. Die Bundesregierung hat ihre Positionierung zu einer möglichen Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung für Sulfuryldifluorid auf Grundlage der Schlussfolgerung der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit und des darauf basierenden Vorschlages der EU-Kommission festgelegt. Zwischenzeitlich wurde die Genehmigung ohne Abschluss der Bewertung um drei Jahre verlängert.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gab, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Hier ist insbesondere die erhöhte Klimawirksamkeit des Gases zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf das auf EU-Ebene anstehende Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung von Sulfuryldifluorid empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL und dem BMUV – zur Erwägung zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es

die Wiederezulassung von Sulfuryldifluorid auf EU-Ebene betrifft, die Forschung und Entwicklung für Alternativen gefördert und der Einsatz für die Zulassung von Alternativen erhöht wird.

2.7.4 Forderung nach einem Verbot zum Bau von Kohlekraftwerken

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, die gefordert hatte, keine Kohlekraftwerke in Deutschland mehr zu bauen.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass der Kohleausstieg unumgänglich sei. Die Kohleverstromung wirke sich negativ auf das Erreichen klimapolitischer Ziele und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger aus. Das hohe Gut Gesundheit dürfe nicht gegen die Versorgung der Bevölkerung mit Arbeitsplätzen abgewogen werden. Es bedürfe einer gesetzlichen Regelung, dass Kohlekraftwerke nicht mehr genehmigungsfähig seien. Eine Ausnahme könne allenfalls für die Erteilung von Genehmigungen in laufenden Verfahren vorgesehen werden, wenn für die Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Kraftwerks als Ausgleich ein altes Werk in entsprechender Kapazitätsgröße abgeschaltet werde. Dies sei ein erster wichtiger Schritt in Bezug auf den Wandel der Industrie, der die Entwicklung und Einführung neuer Technologien beschleunigen und die Standortattraktivität Deutschlands sichern könne. Weitere Petentinnen und Petenten unterstützten das Anliegen, um eine Verbesserung der Luftqualität und die Sicherstellung eines wirksamen Klimaschutzes, auch im Hinblick auf das Pariser Klimaabkommen, zu erreichen.

Der Petitionsausschuss merkte zunächst an, dass sich der Deutsche Bundestag in der Vergangenheit mehrfach mit diesem Themenkomplex beschäftigt hat. Gemeinsam mit der Europäischen Union und vielen anderen Staaten der Welt hat Deutschland sich im Vertrag von Paris verpflichtet, die CO₂-Emissionen massiv zu senken, um das so genannte Zwei-Grad-Ziel zu erreichen und auf diese Weise die Folgen des Klimawandels abzumildern. In seinem Klimaschutzplan 2030 hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen aus der Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 um 61 bis 62 Prozent zu verringern. Eine zentrale Rolle nehmen insbesondere die CO₂-Emissionen aus der Verstromung von Kohle (Braun- und Steinkohle) ein, denn diese CO₂-Emissionen sind, bezogen auf die jeweilige Leistung, bei der Kohleverstromung besonders hoch. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass der Kohleausstieg große Herausforderungen mit sich bringt. Die Menschen in den deutschen Kohleregionen brauchen realistische und greifbare Zukunftsperspektiven. Investitionen müssen mobilisiert werden, um vor Ort Arbeit, Einkommen und Wohlstand zu sichern. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) wurde am 6. Juni 2018 von der Bundesregierung eingesetzt und mit der Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit verschiedenen Schwerpunkten beauftragt. Das Ziel war, einen breiten gesellschaftlichen Konsens zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schaffte die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens. Die Empfehlungen der Kommission WSB wurden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen umgesetzt, um einen sachgerechten Ausgleich der verschiedenen betroffenen Interessen zu gewährleisten.

Das Kohleausstiegsgesetz trat am 14. August 2020 in Kraft. Damit wird die Kohleverstromung in Deutschland planbar, wirtschaftlich vernünftig und sozial ausgewogen reduziert und beendet. Als Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes wurde das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) erlassen. Das KVBG bezweckt, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu verringern und zu beenden, um dadurch Emissionen zu vermindern und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 KVBG).

Als eine der verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ist in § 53 KVBG das Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen geregelt. Diese Regelung trägt maßgeblich dazu bei, den Ausstieg Deutschlands aus der Kohleverstromung bis spätestens zum Jahr 2038 zu gewährleisten. Sie ist ein wichtiger Schritt, um die nationalen und internationalen klimapolitischen Ziele durch eine Reduzierung der CO₂-Emissionen aus Kohleverstromung zu erreichen.

Insoweit hielt der Ausschuss fest, dass dem Anliegen des Petenten, in Deutschland keine Kohlekraftwerke mehr zu bauen, Rechnung getragen wird, da § 53 KVBG das Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen regelt. Zukünftig dürfen keine Genehmigungen für die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Kohlekraftwerke mehr erteilt werden.

Aus den oben dargelegten Gründen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.7.5 Preiserhöhung an Tankstellen

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit der Forderung, dass der Kraftstoffpreis an Tankstellen nur einmal täglich erhöht werden darf.

Aus Sicht des Petenten führe die ständige Preisänderung an Tankstellen zur Verwirrung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. Zudem hatte er argumentiert, dass es oft zu Bildungen von langen Schlangen an Tankstellen kommen würde, wenn der Kraftstoff günstig angeboten werde. Gerade dieser Umstand würde zu vielen gefährlichen Situationen im Straßenverkehr führen. Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent auch die Rechtslage in Österreich herangezogen. Dort gelte die Spritpreisverordnung, die besagt, dass eine einmalige Preiserhöhung am Tag um 12 Uhr möglich sei.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Bundesregierung prüfte der Petitionsausschuss das Anliegen sorgfältig. Er kam zum Ergebnis, dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen. Laut einer Studie würden regulierte Preise im Durchschnitt zu höheren Kraftstoffpreisen führen. Da die Preiserhöhung nur zu einer bestimmten Uhrzeit erfolgen kann, ist zu erwarten, dass diese Preiserhöhung tendenziell höher ausfallen und dann sukzessive durch kleinere Preissenkungen abgebaut werden. Dies deckt sich nicht mit den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Weiterhin gab es Bedenken, ob das angesprochene Verkehrsproblem durch die Forderung der Petition gelöst oder nur verlagert wird. Es ist davon auszugehen, dass das österreichische Modell sehr transparent ist, so dass lange Schlangen vor dem Zeitpunkt zur Erhöhung des Preises entstehen würden.

Gerade der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine verdeutlicht, dass geopolitische Entwicklungen den weltweiten Rohstoffmarkt für Öl stark beeinflussen. Daher ist es erforderlich, dass Tankstellen auf die Entwicklungen angemessen reagieren können. Dies ist lediglich mit einer dynamischen Preissetzung bei den Kraftstoffen möglich, die der aktuellen Entwicklung während des Tages folgen kann.

Schließlich überzeugte den Petitionsausschuss noch folgendes Argument: Seit dem 31. August 2013 sind Unternehmen, die öffentliche Tankstellen betreiben oder über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen, verpflichtet, Preisänderungen bei den gängigen Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel in Echtzeit an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu melden. Diese gibt die eingehenden Preisdaten an Anbieter von Verbraucherinformationsdiensten weiter. Autofahrerinnen und -fahrer erhalten so Informationen über die aktuellen Kraftstoffpreise und die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route. Dies erlaubt den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen besseren Preisüberblick sowie eine bessere Auswahlentscheidung und stärkt den Wettbewerb.

2.7.6 KfW-Förderstopp im Bereich der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Petitionen, die sich auf die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und konkret auf den für Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verhängten Förderstopp vom 24. Januar 2022 bezogen.

Mehrere Petenten forderten die sofortige Aufhebung des KfW-Förderstopps, eine Bewilligung der laufenden Antragsverfahren zu den bisherigen Voraussetzungen sowie eine angemessene Frist vor einer Anpassung bzw. Beendigung der Förderung. Mit einer weiteren Petition wurde ebenfalls der Wegfall der Förderung für Effizienz-Häuser nach dem Standard KfW 40 Plus zum 24. Januar 2022 beanstandet und gefordert, dass all diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer gültigen Identifikationsnummer für die Bestätigung zum Antrag (BzA-ID) oder einer gültigen Baugenehmigung gewesen seien, noch eine staatliche Förderung nach den damaligen Verhältnissen erhalten sollen.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verhängte Stopp sämtlicher KfW-Baufinanzierungsprogramme Tausende Bauherren in große finanzielle Bedrängnis gebracht habe. Konkrete Bauprojekte drohten zu scheitern, da sie nun nicht mehr finanziert werden könnten. Hinzu kämen etliche geplante Sanierungsmaßnahmen, die nun ebenfalls nicht mehr durchgeführt werden könnten. Dies sei nicht im Sinne des Klimaschutzes bzw. sogar klimaschädlich. Das Vertrauen in die Regierung sei nachhaltig gestört.

Die Bundesregierung teilte in ihren Stellungnahmen zu den Petitionen mit, dass das BMWK die individuellen Folgen dieses kurzfristig notwendigen Förderstopps sehr bedauere. Der kurzfristige Programmstopp vor Ablauf der ursprünglich angesetzten Frist sei jedoch unvermeidlich gewesen, da im Rahmen der vorläufigen Haushalts-

führung keine ausreichenden Finanzmittel für die Förderprogramme der BEG bei der KfW mehr vorhanden waren. Damit sei die Neubauförderung des Effizienzhauses (EH) 55 endgültig eingestellt worden. Dieser Standard sei inzwischen vom Markt übernommen worden und eine staatliche Förderung wäre daher nicht mehr sinnvoll. Darüber hinaus sei die Fördereffizienz beim EH 55 im Vergleich zu energetischen Sanierungen bis um das Zehnfache geringer gewesen.

In seiner Beschlussempfehlung wies der Ausschuss zudem darauf hin, dass Fördermittel grundsätzlich nicht unbegrenzt sind; auch die BEG steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das bedeutet, dass es keine Fördergarantie oder einen Rechtsanspruch auf diese Förderung gibt. Härtefallregelungen sind nicht vorgesehen. Wenn das Budget aufgebraucht ist, endet die Förderung.

Der Ausschuss hob jedoch hervor, dass der Haushaltsgesetzgeber am 17. Februar 2022 neue Mittel für die BEG bewilligt hatte. Dies ermöglichte es der KfW zum einen, die bis zum 23. Januar 2022 eingegangenen Altanträge (Förderstopp am 24. Januar 2022 um 00:01 Uhr) zu bearbeiten und nach den bis dahin geltenden Kriterien zu bewilligen. Eine nachträgliche Antragstellung war ausgeschlossen. Ausnahmen waren aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen leider nicht möglich. Zum anderen konnte auch die Förderung für Sanierungen im Rahmen der BEG-Programme bei der KfW am 22. Februar 2022 unter den üblichen Bedingungen wieder aufgenommen werden.

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung den vorübergehenden Programmstopp zum Anlass genommen hat, die Förderkulisse für energetische Gebäudemaßnahmen umfangreich neu zu ordnen. Fördermittel sollen künftig gezielt dort eingesetzt werden, wo die CO₂-Einsparung am höchsten ist. Das ist im Gebäudebereich vor allem bei Sanierungsmaßnahmen der Fall. Ganzheitliche Sanierungen sowie energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik von Bestandsgebäuden sollen daher künftig den Förderschwerpunkt bilden. Auch in der Neubauförderung hat die Bundesregierung eine schrittweise Neuausrichtung hin zu mehr Nachhaltigkeit und Effizienz beschlossen.

Zusammengefasst stellte der Ausschuss fest, dass er im Hinblick auf den KfW-Förderstopp vom 24. Januar 2022 leider keine Einzelfallprüfungen mit eventuellen Härtefallregelungen in Aussicht stellen konnte.

Vor dem Hintergrund, dass der abrupte KfW-Förderstopp das Potenzial hatte, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Baufinanzierungs- und Umweltförderprogramme zu stören, sah der Petitionsausschuss gleichwohl Handlungsbedarf. Nach seinem Dafürhalten erschien es aus Verbraucherschutzsicht und im Sinne des im Rechtsstaat gebotenen Vertrauensschutzes angebracht und sinnvoll, möglichst unbürokratisch Instrumente zu prüfen, um Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, die sich auf die staatliche KfW-Förderung verlassen haben und deren Planung einer zielkonformen, umfassenden energetischen Modernisierung bereits sehr weit fortgeschritten war.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss aus Gründen des Vertrauensschutzes, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, Unterstützung für jene Verbraucherinnen und Verbraucher bei KfW-Baufinanzierungsprogrammen zu prüfen, deren Planung einer zielkonformen, umfassenden energetischen Modernisierung bereits sehr weit fortgeschritten war.

In ihren Antworten auf die jeweiligen Bundestagsbeschlüsse hat das BMWK nochmals sein großes Bedauern hinsichtlich der individuellen Folgen des kurzfristigen Programmstopps zum Ausdruck gebracht, aber gleichzeitig betont, dass dieser Programmstopp angesichts der unerwartet hohen Antragszahlen in Anbetracht begrenzter Haushaltsmittel zwingend notwendig gewesen war. Ausnahmen sowie Härtefallregelungen waren aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen und aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel leider nicht möglich. Ferner führte die Bundesregierung aus, dass eine umfangreiche Neuordnung der Förderkulisse für energetische Gebäudemaßnahmen mit dem Ziel vorgenommen wurde, Fördermittel künftig dort einzusetzen, wo die CO₂-Einsparung am höchsten ist. Klimafreundliche Neubauvorhaben werden seit März 2023 beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gemäß der Richtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ gefördert.

2.7.7 Einführung eines Systems wiederverwendbarer Versandboxen

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtsjahr mit einer öffentlichen Petition mit der Forderung, Versandunternehmen, wie beispielsweise Amazon, zur Nutzung eines Systems wiederverwendbarer Versandboxen bei den üblichen Standardgrößen zu verpflichten.

Zur Begründung des Anliegens, das von 129 Mitzeichnenden unterstützt wurde, war ausgeführt worden, dass ein bundesweiter Pool an geeigneten Behältnissen eingerichtet werden solle, aus dem sich die Versender bedienen

und in den die Verpackungen bei Gelegenheit zurückgehen sollen. Ziele dieses Systems seien die Reduktion des aktuell sehr hohen Kartonagenabfalls und eine Entlastung der überlasteten Altpapierentsorgung.

Der Petitionsausschuss begrüßte zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf die Abfallvermeidung und den Umweltschutz, die auch für ihn sehr wichtige Anliegen darstellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) teilte in der zur Petition erbetenen Stellungnahme mit, dass es das Anliegen der Petition grundsätzlich unterstütze, da die Abfallvermeidung durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen gestärkt werden solle.

Gleichwohl seien aus Sicht des Ministeriums eine Reihe offener Fragen in diesem Zusammenhang zu klären und rechtliche Hürden zu überwinden. So seien Mehrwegsysteme immer dann ökologisch vorteilhaft, wenn beispielsweise eine entsprechende Logistik mit kurzen Wegen, eine weitgehende Standardisierung und eine einfache Rücknahmelogistik vorhanden seien. Für eine rechtlich verpflichtende Einführung von Mehrwegboxen im Versandhandel mit der Einrichtung eines bundesweiten Versandboxen-Pools, aus dem sich die Versender bedienen müssen, sei also zu überprüfen, inwiefern dadurch in verfassungsrechtlich garantierte Rechte, wie die freie Berufsausübung gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) und das Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 GG, eingegriffen würde. Eine Einschränkung dieser Rechte bedürfe einer besonderen Rechtfertigung und müsse verhältnismäßig sein. Weiterhin sei zu prüfen, ob eine Mehrwegpflicht grundsätzlich für alle Versandhändlerinnen und -händler gelten könnte oder ob in begründeten Fällen Ausnahmen vorzusehen wären. Solche Ausnahmen müssten dann vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 GG sehr gut begründet sein.

Der Petitionsausschuss machte ferner darauf aufmerksam, dass die Einführung von Mehrwegsystemen und die Identifizierung bestehender Hürden und Hemmnisse u. a. auch Gegenstand der Erstellung einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie im Jahr 2023 sein würden.

Ungeachtet der Frage, ob das konkrete vom Petenten vorgeschlagene System wiederverwendbarer Versandboxen tatsächlich realisierbar ist, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Erstellung einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie einbezogen wird. Zudem empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit betroffen ist.

2.7.8 Erhalt und Förderung des Kunsthandwerks

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, mit der gefordert worden war, das Kunsthandwerk als kulturelles Erbe zu erhalten und zu fördern.

Zu dieser Thematik lagen dem Petitionsausschuss neben der auf der Internetseite veröffentlichten Petition vier weitere sachgleiche Eingaben vor. Das Anliegen wurde durch 688 digitale Mitzeichnungen und 336 Unterschriften per Post unterstützt.

Zur Begründung des Anliegens war ausgeführt worden, dass das öffentliche Bewusstsein für den gesellschaftlichen Wert des deutschen Kunsthandwerks geschärft werden müsse. Dabei gehe es nicht nur um das Kunsthandwerk als Wirtschaftsfaktor, sondern auch um das Kunsthandwerk als zentralen Bestandteil unseres kulturellen Erbes. Noch sei das deutsche Kunsthandwerk mit seiner jahrhundertelangen Tradition und seinem großen nationalen und internationalen Renommee nicht vom Aussterben bedroht. Aber die Zahl der Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und ihrer kunsthandwerklichen Betriebe werde Jahr für Jahr deutlich kleiner. Die Globalisierung, aber auch die Corona-Pandemie mit ihren Lockdowns, die derzeit stark steigenden Energiekosten und insbesondere die Mindestlohn-Ausbildungsvergütung belasteten die kunsthandwerklichen Betriebe über die Maßen. Das Ausbildungsgeschehen sei rückläufig. Das Wissen und die Fertigkeiten, die nötig seien, um qualitativ hochwertiges Kunsthandwerk herzustellen, drohten zu verschwinden. Es sei höchste Zeit, diesen Tendenzen entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund setzten sich die Petentinnen und Petenten für eine finanzielle Unterstützung für die Klein- und Kleinstbetriebe des Kunsthandwerks durch geeignete Programme zur Förderung von Ausbildungsplätzen in Kunsthandwerksbetrieben und an einschlägigen Fach- und Hochschulen ein. Darüber hinaus sei eine Erweiterung der bundesweiten Liste des immateriellen Kulturerbes über die bislang dort vertretenen Kulturformen und Modellprogramme dringend notwendig. Zudem wurde die Einrichtung einer deutschen Liste von sogenannten „Lebenden Nationalschätzen“ mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung gefordert.

Der Petitionsausschuss begrüßte das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung des Kunsthandwerks, das für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Das Kunsthandwerk ist mit seinen Vertreterinnen und Vertretern, wie dem Keramiker oder den Gold- und Silberschmieden, ein wichtiger Teil des Handwerks, einem der vielseitigsten Wirtschaftsbereiche Deutschlands. Es bildet mit einer Million zum großen Teil kleinen und mittleren Betrieben und seinen rund 5,6 Millionen Beschäftigten ein Kernstück der deutschen Wirtschaft.

Die Bundesregierung teilte in der zur Petition erbetenen Stellungnahme mit, dass sie insbesondere angesichts stark gestiegener Energiepreise umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht hat, um den Fortbestand der Handwerksbetriebe sicherzustellen. Betriebe des Kunsthandwerks, die Handwerksbetriebe im Sinne der Handwerksordnung sind, können die Informations- und Beratungsdienstleistungen der Handwerkskammern und -verbände zu allen Fragen der Unternehmensführung in Anspruch nehmen.

Ferner führte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aus, dass eine Vielzahl an Maßnahmen darauf abzielt, die duale Ausbildungstätigkeit insgesamt zu unterstützen, wie z. B. im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Hinzu kommen Förderprogramme der Länder.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass bereits eine Vielzahl von Kunsthandwerkstechniken in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde, um den großen kulturellen Wert des Kunsthandwerks zu verdeutlichen. Diese sind auf der Website der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) veröffentlicht.

Bewerbungen für weitere lebendige kulturelle Ausdrucksformen können jederzeit auf Initiative der entsprechenden zivilgesellschaftlichen Trägergruppen eingereicht werden.

Bewerbungsdurchgänge finden alle zwei Jahre statt und folgen einem festgelegten, mehrstufigen Verfahren. Nähere Informationen dazu sowie Vordrucke sind ebenfalls auf der Website der DUK abrufbar.

Zu beachten ist insbesondere, dass Bewerbungsanträge jeweils auf Landesebene bei der fachlich zuständigen Behörde (Ministerium, Senatsverwaltung) zu stellen sind.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWK und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Prüfungen einbezogen wird, wie das Kunsthandwerk als wichtiger Bestandteil der Kultur- und Kreativwirtschaft und als immaterielles Kulturerbe erhalten und gefördert werden kann.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Petitionen, die dem Ressort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zuzuordnen waren, im Vergleich zum Vorjahr um 126 leicht an und erhöhte sich auf 1.516 Eingaben.

Eine Vielzahl der Petitionen mit Bezug zum Geschäftsbereich Arbeit des BMAS hatten – wie in den Vorjahren – die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum Gegenstand. Dabei lag ein Schwerpunkt der Eingaben auf der Reform des SGB II durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Bürgergeld-Gesetz. So zielten viele beim Petitionsausschuss eingegangenen Vorschläge zur Gesetzgebung etwa auf eine Erhöhung der Regelsätze und die Nichtberücksichtigung von Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft ab oder sprachen sich sowohl für als auch gegen Sanktionsmöglichkeiten aus. Auch im Vorfeld der Erhöhung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2024 fanden zu dieser Thematik sowohl eine ablehnende als auch eine befürwortende Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zahlreiche Unterstützungen.

Zudem gingen mehrere Gesetzesanliegen zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), welches das Arbeitslosengeld regelt, beim Deutschen Bundestag ein. So wurde eine Petition, die forderte, die Pflicht zur Erreichbarkeit für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld zu lockern, auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert und durch 289 Mitzeichnungen unterstützt. Darüber hinaus veranlasste die hohe Inflation, wie bereits im Vorjahr, mehrere Petentinnen und Petenten, eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes zu fordern. Auch zielten einige Petitionen auf eine unbürokratischere Förderung und Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III ab.

Neben den Bitten zur Gesetzgebung erreichten den Petitionsausschuss in Bezug auf Bürgergeldleistungen nach dem SGB II sowie zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Einzelbeschwerden von Arbeitsuchenden. Diese hatten insbesondere die konkrete Berechnung der Leistungshöhe, die Verhängung von Sanktionen, die Versagung von Qualifikationsförderungen, mangelnde Arbeitsvermittlung oder die Verhängung einer Sperrzeit zum Gegenstand. Diesen Beschwerden ging der Ausschuss im jeweiligen Einzelfall nach und holte, soweit erforderlich, Stellungnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und zur rechtlichen Beurteilung ein. Soweit es zu Fehlern in der Anwendung der Gesetze durch die Jobcenter oder Agenturen für Arbeit gekommen war, konnten diese im Rahmen des Petitionsverfahrens meist zügig im Sinne der Petentinnen und Petenten korrigiert werden.

Darüber hinaus zielte ein Großteil der Eingaben auf Gesetzesänderungen im Arbeitsrecht, insbesondere in Bezug auf Löhne und Arbeitsschutz. Eine Petition, der mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung zugrunde lagen und die durch 509 Mitzeichnungen auf der Internetseite des Bundestages unterstützt wurde, forderte, dass bei Stellenausschreibungen das Gehalt bzw. das Gehaltsband und etwaige prozentuale Abweichungen angegeben werden müssen. Zu diesem Thema lagen dem Ausschuss auch weitere sachgleiche Eingaben vor. Ferner war das Thema Mindestlohn im Berichtsjahr erneut Gegenstand mehrerer Petitionen. Während eine öffentliche Petition 178 Mitzeichnungen für die Forderung nach einer automatischen Anpassung der gesetzlichen Lohnuntergrenze an die Inflation erreichte, zielten andere Eingaben auf eine Staffelung des Mindestlohnes nach jeweiliger Qualifikation ab.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes von Beschäftigten ging eine Petition beim Bundestag ein, die durch 161 Mitzeichnungen unterstützt wurde und sich mit dem zunehmenden Konsum von E-Zigaretten und sogenannten Vaporizern beschäftigte. So wurde gefordert, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu erweitern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nur vor Gesundheitsgefahren von Tabakrauch, sondern auch von verdampftem Nikotin geschützt werden sollen.

Des Weiteren wurden Anliegen zu Arbeitsbedingungen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages erörtert. So schlossen sich der Forderung, dem Fahrpersonal von Buslinien an Endhaltestellen Toiletten in maximaler Entfernung von 100 Metern gesetzlich zu garantieren, 525 Unterstützerinnen und Unterstützer an.

Schließlich erreichten den Petitionsausschuss verschiedene Gesetzesvorschläge zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Eine Eingabe, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages diskutiert und mit 239 Mitzeichnungen unterstützt wurde, kritisierte insbesondere, dass ausländische Diplome in Deutschland teilweise erst nach langen Verfahren oder gar nicht anerkannt würden und forderte, dass Qualifikationsnachweise unbürokratischer anerkannt werden sollten.

Im Geschäftsbereich Soziales lag erneut ein Schwerpunkt auf Eingaben, die die gesetzliche Rente zum Gegenstand hatten. Die Bitten und Beschwerden galten verschiedensten Regelungsaspekten der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu nennen sind hier unter anderem das Rentenniveau oder die jährliche Rentenanpassung, wobei vor dem Hintergrund gestiegener Lebenshaltungskosten insbesondere eine Koppelung an die Inflation gefordert wurde. In einer Vielzahl von Petitionen, darunter auch einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, wurde zudem eine Inflationsausgleichsprämie auch für Rentnerinnen und Rentner gefordert.

Weitere Zuschriften betrafen die Regelungen zur Einkommensanrechnung, die Hinterbliebenenrente, die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder den Grundrentenzuschlag. Gefordert wurde beispielsweise, dass bei der Ermittlung der Grundrentenzeiten auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen von Selbstständigen freiwillige Rentenbeiträge geleistet worden sind. In einer Vielzahl von Petitionen wurde im Berichtsjahr zudem die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen an den Ausschuss herangetragen. Gegenstand von Petitionen waren zudem weiterhin Fragen des Härtefallfonds zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung.

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss zudem erneut Eingaben, die eine Reform des heutigen Rentensystems forderten und Vorschläge für gesetzliche Änderungen beinhalteten. Zahlreiche Eingaben waren im Übrigen mit einer Beschwerde über Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder die dortigen Bearbeitungszeiten verbunden. Der Petitionsausschuss veranlasste in diesen Fällen eine Überprüfung der Rente durch das BMAS und das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde. Für einige Petenten konnte auf diese Weise eine positive Entscheidung zu ihren Gunsten erreicht werden.

Eine Vielzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des BMAS beschäftigte sich auch im Jahr 2023 wieder mit sozialrechtlichen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). In Anbetracht von hohen Inflationsraten und gestiegenen Energiepreisen äußerten viele Bürgerinnen

und Bürger die Sorge vor wachsender Armut. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die mit der Bürgergeldreform beschlossene Erhöhung der Regelsätze in den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe nach dem SGB XII als zu gering kritisiert. Andererseits gab es jedoch auch Eingaben, die eine Erhöhung grundsätzlich nicht befürworteten.

Einige Petentinnen und Petenten beanstandeten die Anrechnung von Einkommen in unterschiedlichen Bereichen auf die Leistungen nach dem SGB XII. Auch Beschwerden über die ausführenden Behörden (Sozialhilfeträger) sowie deren Entscheidungen über Gewährung und Höhe von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII im Einzelfall bewegten erneut viele Bürgerinnen und Bürger zu einer Eingabe an den Petitionsausschuss. Die Zuständigkeit für eine Überprüfung liegt insoweit jedoch ausschließlich bei den Ländern, so dass der Petitionsausschuss auch im Jahr 2023 die Petentinnen und Petenten in der Regel an die zuständigen Stellen verwies und darüber hinaus nicht unterstützend tätig werden konnte.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt auch erneut auf Eingaben, die unterschiedlichste Bereiche der Hilfen für Menschen mit Behinderung betrafen. Gegenstand von Petitionen bildeten Forderungen nach einer Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und der Gewährleistung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben. Viele Eingaben beschäftigten sich mit dem Themenkomplex der Werkstätten für behinderte Menschen. Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, die sehr viele Unterstützerinnen und Unterstützer gewinnen konnte, wurde gefordert, dass der Grundbetrag beim Entgelt in Werkstätten für Menschen mit Behinderung vorübergehend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Eine weitere veröffentlichte Petition plädierte für einen verbesserten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Mehrere Petitionen betrafen zudem die Stärkung der Rechte der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung.

Teilweise wurde auch die Einführung neuer Merkzeichen für den Schwerbehindertenausweis gefordert oder die Nichtbewilligung von Merkzeichen im persönlichen Einzelfall beanstandet. Bei Beschwerden über die Entscheidungen der Versorgungsämter im Einzelfall kann der Petitionsausschuss wegen der Zuständigkeit der Länder in der Regel keine Abhilfe leisten.

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss vor dem Hintergrund diesbezüglicher medialer Debatten auch eine Reihe von Eingaben zum Asylbewerberleistungsgesetz. In diesen Eingaben wurde etwa gefordert, dass Asylbewerber nur noch Sach- und keine Geldleistungen mehr erhalten und im Gegenzug für den Bezug von Sozialleistungen Dienste an der Gemeinschaft leisten sollten. Zudem wurden die Leistungen für Asylbewerber als zu hoch kritisiert und mit Forderungen nach Kürzungen verbunden.

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts standen wie bereits im Vorjahr einige Eingaben im Zusammenhang mit den Neuregelungen des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Hier wurden etwa neu eingeführte Beweiserleichterungen für Gewaltopfer mit psychischen Gesundheitsstörungen thematisiert. Vereinzelt wurde zudem eine Anwendung der Neuregelungen auf Altfälle begehrt. Sofern Leistungsanträge im Einzelfall Gegenstand von Eingaben waren, verwies der Ausschuss an die für eine Prüfung zuständigen Landesvolksvertretungen.

2.8.1 Reformvorschläge zu den Sozialwahlen

Zu einem positiven Ergebnis führte ein Petitionsverfahren, welches Reformvorschläge für die Sozialwahl zum Gegenstand hatte.

Der Petent hatte sich mit dem Ziel an den Petitionsausschuss gewandt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aktiver an der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die Bekanntheit der Sozialwahl zu erhöhen, die Transparenz der Selbstverwaltungsgremien sicherzustellen und durch eine Erleichterung der Voraussetzungen eine aktive Wahlhandlung bei den meisten Versicherungsträgern zum Regelfall werden zu lassen. Zur Untermauerung seiner Forderung hat der Petent seine Masterarbeit zum Thema „Unsoziale Sozialwahl? Möglichkeiten des Gesetzgebers zur Förderung der Teilhabe der Bürger an der Selbstverwaltung der Sozialversicherung“ der Petition beigelegt.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme der Bundesregierung – des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – führte diese aus, dass die Regelungen zu den Selbstverwaltungsgremien von Sozialversicherungen einschließlich deren Wahlen umfassend modernisiert wurden. Insbesondere das „Gesetz Digitale Rentenübersicht“ vom 11. Februar 2021 setzte bereits Forderungen der Petition um. So wurden unter anderem die Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane verbessert und die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswahlbeauftragten gesteigert. Ferner wurde der Zugang zu den entsprechenden Gremien bzw. deren Wahlen erleichtert und die Transparenz dieser Wahlen erhöht. Zudem ging das Modellprojekt „Online-Wahlen zu den Verwaltungsräten der Krankenkassen bei den Sozialversicherungswahlen 2023“ an den Start.

Diese gesetzlichen Neuregelungen fanden erstmalig bei den Sozialversicherungswahlen 2023 Anwendung. Im Bericht über diese Wahlen sollen auch die Auswirkungen der Reformen bewertet werden. Im Zuge der Auswertung sollen zudem die Anregungen des Petenten aus dessen Masterarbeit in die Prüfung eventuell weiterer erforderlicher Änderungen mit einbezogen werden.

Dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen wurde somit entsprochen.

2.8.2 Neubesetzung des Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtszeitraum eine Petition, mit der eine Neubesetzung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin gefordert worden war.

Zur Begründung der Petition war vorgetragen worden, dass die aktuelle Besetzung des Sachverständigenbeirats die Anliegen von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend vertreten könne, da die Mitglieder des Beirats mehrheitlich selbst nicht von einer Behinderung betroffen seien. Daher solle der Beirat überwiegend von Menschen mit Behinderung besetzt werden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung – des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Ausschuss begrüßte, dass der „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“ mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts zu einem „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ weiterentwickelt wurde (§ 153 a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Der Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung berät das BMAS zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten. Er bereitet insbesondere die Fortentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen versorgungsmedizinischen Grundsätze vor, die für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung, des Grades der Schädigungsfolgen im Sozialen Entschädigungsrecht, die Grundsätze der Bewertung von Behinderungen und Schädigungsfolgen sowie die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind.

Um Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache besser zu berücksichtigen, wurden die Vorgaben für die Zusammensetzung des Beirates maßgeblich geändert. So sollen der Deutsche Behindertenrat, die Länder sowie das BMAS jeweils sieben Mitglieder benennen. Durch die Stärkung der Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderung an der Auswahl der Mitglieder des Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizinische Begutachtung wird nach Ansicht des Ausschusses gewährleistet, dass die wichtige Perspektive der Betroffenen auf Teilhabebeeinträchtigungen in Entscheidungen einbezogen wird. Um weiterhin die medizinische Fachkompetenz zu gewährleisten, sollen unter den zu benennenden Mitgliedern jeweils mindestens vier Ärztinnen oder Ärzte sein, die versorgungsmedizinisch oder wissenschaftlich besonders qualifiziert sind. Daneben können und sollen aber nach der Neuregelung auch Sachverständige mit anderen Kompetenzen – etwa auf den Gebieten der Sozial- oder Arbeitswissenschaft, der Teilhabeforschung oder der Disability Studies – benannt werden. Der Ausschuss betont, dass die Zusammensetzung des Beirates damit nicht mehr einem rein medizinisch orientierten Verständnis von Behinderung folgt, sondern im Sinne der Menschen mit Behinderung einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz.

Vor diesem Hintergrund war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass dem Anliegen der Petition in weiten Teilen bereits entsprochen wurde. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.8.3 Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gesetzliche Maßnahmen für eine bessere Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) gefordert worden waren.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass der UN-Fachausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen Defizite bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland ausgemacht habe. Es war zudem vorgebracht worden, dass der Alltag von Menschen mit Behinderung durch Missstände geprägt sei. Hierzu gehörten institutionelle Zwänge und Vorgaben, gesellschaftliche Gewalt und Übergriffe in Gestalt entsprechender Sprache, Blicke, Normvorstellungen und Denkmuster. Diese Verhältnisse zielten auf die Exklusion von Menschen mit Behinderung ab.

Der Petitionsausschuss gelangte bei seiner parlamentarischen Prüfung zu folgenden Einschätzungen:

Der Petitionsausschuss stimmte der Petition darin zu, dass die der UN-BRK zugrundeliegenden Ziele wie die Gewährleistung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen noch nicht erreicht wurden. So hatte der UN-Fachausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen schon im Jahr 2015 Umsetzungsdefizite in Deutschland, u. a. in den Bereichen Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie bei der Barrierefreiheit und der Arbeitsmarktintegration, kritisiert. Der Ausschuss erkannte an, dass die Bundesregierung bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen hat, um die Umsetzung der UN-BRK voranzutreiben. Dazu gehörten u. a. der Nationale Aktionsplan und die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes, welche viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung vorsehen. Gleichwohl sah der Petitionsausschuss hier weiteren Handlungsbedarf auf Seiten der Bundesregierung im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK. Zudem war er der Ansicht, dass sich das Thema der Eingabe für eine parlamentarische Initiative eignet.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition, soweit es um die bessere Umsetzung der Ziele der UN-BRK geht, der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein zentrales Anliegen der Bundesregierung ist. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts sei der Weg für eine Besserstellung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt geebnet worden. Die „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ zielt darauf ab, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit etwa in den Bereichen Wohnen und Bauen, Mobilität, Gesundheit und Digitales innerhalb der Bundesregierung koordiniert voranzubringen. Die Bundesregierung versicherte zudem, dass die aktuellen „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses aus dem Jahr 2023 sorgfältig geprüft werden und wichtige Wegmarken für die künftige Inklusions- und Teilhabepolitik darstellen.

2.8.4 Barrierefreiheit für Menschen mit Farbsinnschwäche

Der Petitionsausschuss beriet eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, Alltagsgegenstände mit Farbanzeigen mit einem zusätzlichen Symbol zu kennzeichnen, um auch Menschen mit Farbsinnschwäche eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.

Die Petition war damit begründet worden, dass zahlreiche Menschen an einer Farbsinnschwäche, vornehmlich im Rot-Grün-Bereich, litten. Diese seien in bestimmten Situationen auf die Hilfe anderer angewiesen. Die Problematik zeige sich beispielsweise bei Kontrollleuchten von Akku-Ladegeräten, Ticketautomaten, Farbstiften sowie Grafiken in Medien, die eine Farbdifferenzierung zur Verdeutlichung enthielten. Daher sollten diese Gegenstände mit einem zusätzlichen Hinweis für Farbsinnesgeschwächte versehen werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Er hob zunächst hervor, dass Menschen mit Behinderung in Deutschland ein Recht auf selbstbestimmte und umfassende Teilhabe und auf Gleichstellung haben. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass das Themenfeld der Barrierefreiheit von Produkten Bestandteil des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit ist. Der Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich auf Produkte und Dienstleistungen, die unter anderem für Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig eingestuft werden. Hierzu zählen beispielsweise Geld- und Fahrausweisautomaten, Fernsehgeräte für digitale Fernsehdienste, Smartphones sowie Telefondienste und dazugehörige Geräte. Diese Produkte sind so zu gestalten und herzustellen, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen können. Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst – wie zum Beispiel Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise – sind zwingend über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung zu stellen.

Hervorzuheben war insbesondere, dass die Richtlinie hinsichtlich der Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten vorsieht, dass wenn mittels Farben Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente gekennzeichnet werden, Alternativen zu Farben zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die relevanten Vorgaben der Richtlinie wurden mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und dessen Rechtsverordnung (BFSGV) in nationales Recht umgesetzt. Das BFSG regelt, dass Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet, barrierefrei sein müssen. Dies bedeutet, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein müssen. Der Ausschuss wies darauf hin, dass die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit der betroffenen Produkte und Dienstleistungen aus der Richtlinie übernommen wurden und sich in der BFSGV finden. So enthält § 6 Absatz 2 Nummer 4 BFSGV die

Vorgabe zur Alternative zur farblichen Kennzeichnung. Die Regelungen treten zum 28. Juni 2025 in Kraft. Der Petitionsausschuss begrüßte die Initiative des europäischen Gesetzgebers und die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben.

Der Ausschuss betonte, dass diese Regelungen einen wichtigen Baustein auf dem Weg zu einer inklusiveren Gesellschaft darstellen, der auch einen Beitrag dazu leisten kann, Menschen mit Behinderungen ein weitgehend unabhängiges Leben zu ermöglichen. In Anbetracht dessen war der Ausschuss der Auffassung, dass dem mit der Petition vorgebrachten Anliegen jedenfalls teilweise bereits Rechnung getragen wurde. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.8.5 Entschädigungszahlungen für Witwen und Witwer von Kriegsoffizieren

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine drohende Schlechterstellung von Witwen und Witwern von Kriegsoffizieren in Bezug auf Entschädigungszahlungen im neuen Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) kritisiert wurde.

Die Petition war damit begründet worden, dass Witwen und Witwer aufgrund einer Neuregelung im SGB XIV gegenüber der vorherigen Regelung im Bundesversorgungsgesetz (BVG) schlechter gestellt würden. Die volle Hinterbliebenenbeihilfe betrage bisher vielfach „erheblich über 1 000 Euro“, zusammengesetzt aus einem Grundbetrag und Zulagen. Die Notwendigkeit dieser Beihilferegelung ergebe sich daraus, dass die Witwen und Witwer ihre geehelichten Personen, die kriegsbedingt unselbständig und pflegebedürftig gewesen seien, zu deren Lebzeiten über viele Jahrzehnte gepflegt und betreut hätten, und es hieraus resultierend nicht vermocht hätten, eigene Alterssicherungen aufzubauen. Die Regelung sei daher auch als Würdigung der Leistungen der betreffenden Witwen und Witwer zu verstehen. Der Gesetzgeber habe durch den jahrzehntelang unveränderten Regelungsbestand zudem einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Der Ausschuss stellte fest, dass nach bisheriger Rechtslage Betroffene eine Hinterbliebenenbeihilfe erhielten, wenn der Tod des rentenberechtigten Beschädigten nicht-schädigungsbedingt eingetreten war (§ 48 BVG). Dabei wurde die Beihilfe im Verhältnis zur Hinterbliebenenrente bei schädigungsbedingtem Tod in voller Höhe ausbezahlt (Entsprechungsklausel), wenn der Verstorbene einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 100 oder Anspruch auf eine Pflegezulage hatte, in den übrigen Fällen in Höhe von zwei Dritteln. Im SGB XIV ist die Entschädigungszahlung bei nicht-schädigungsbedingtem Tod in § 148 SGB XIV geregelt. Die Vorschrift kommt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen zur Anwendung, wenn die Schädigung bereits vor dem 1. Januar 2024, der nicht-schädigungsbedingte Tod jedoch danach eingetreten ist. Die monatliche Entschädigungszahlung liegt bei 750 Euro bei einem GdS von 100, in allen anderen Fällen – folglich auch bei Erhalt der Pflegezulage – bei 500 Euro (§ 148 Absatz 5 SGB XIV). Eine Entsprechungsklausel gibt es nicht mehr.

Der Petitionsausschuss hielt fest, dass für Witwen und Witwer von ab dem 1. Januar 2024 nicht-schädigungsbedingt versterbender Kriegsoffiziere tatsächlich eine Verschlechterung der Leistung droht.

Gerade vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Betroffenen in der Regel um hochbetagte Menschen – insbesondere Frauen – handelt, erachtete es der Ausschuss als sachgerecht, die mit der Petition aufgeworfene Thematik und die Regelungen in § 148 SGB XIV erneut zu beleuchten und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer von Kriegsoffizieren geht, die nach Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 nicht-schädigungsbedingt versterben.

2.8.6 Erhöhung der Kinderkrankentage

Im Berichtsjahr setzte sich der Petitionsausschuss für die Forderung nach einer Erhöhung der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil und eine Ausweitung der Altersgrenze ein. Dem Petitionsausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Mit der Petition waren grundsätzliche Änderungen hinsichtlich der Freistellung berufstätiger Elternteile bei einer Erkrankung des Kindes gefordert worden. Zur Begründung der Eingabe war insbesondere ausgeführt worden, jedes Kind solle einen Anspruch darauf haben, für die Dauer seiner Erkrankung von der Hauptbezugsperson versorgt und betreut zu werden, ohne dass dieser dadurch Nachteile entstünden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass Eltern von ihrer Krankenkasse Krankengeld erhalten, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben und eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann (§ 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Der Anspruch auf Krankengeld besteht für jedes Kind unter zwölf Jahren, für längstens zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt. Der Gesetzgeber hat die Altersgrenze seinerzeit zum 1. Januar 1992 von acht auf zwölf Jahre erhöht, wobei die genannte Altersgrenze für behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder nicht gelte. Zudem betonte der Ausschuss, dass bei der Betreuung schwerstkranker Kinder unter zwölf Jahren, bei denen eine Heilung ausgeschlossen ist, ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Krankengeld besteht (§ 45 Absatz 4 SGB V).

Im Ergebnis teilte der Ausschuss die mit der Eingabe vorgebrachte Auffassung, dass es zur Unterstützung von Eltern und Familien erforderlich ist, die Leistungen des Krankengeldes im Falle eines erkrankten Kindes in Bezug auf die Dauer des Anspruchs und über die bisherige Altersgrenze hinaus auszudehnen. Er hielt die Petition insoweit für geeignet, in zukünftige politische Entscheidungsprozesse zu dieser Thematik einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit es um die Erhöhung der Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil und eine Ausweitung der Altersgrenze geht.

2.8.7 Nachgewähren von Urlaub bei Quarantäneanordnung

Zu einer durch den Petitionsausschuss unterstützten Eingabe, in welcher der quarantänebedingte Ausfall von Erholungsurlaub thematisiert worden war, konnte der Ausschuss im Berichtsjahr eine positive Entwicklung verzeichnen.

Die Petentin hatte eine Änderung des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) in Bezug auf die Nachgewährung des Erholungsurlaubs nach Anordnung von Quarantäne gefordert.

Zur Begründung ihres Anliegens hatte die Petentin im Wesentlichen vorgetragen, die häusliche Quarantäne sei eine Schutzmaßnahme, die dazu beitragen solle, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen. Demgegenüber diene der Urlaub der Erholung sowie dem Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers. Im Urlaub könne die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer frei über den Aufenthaltsort und den Zweck des Urlaubs entscheiden. Während der Quarantäne sei diese Möglichkeit nicht gegeben. Da das BUrlG eine Pandemie nicht berücksichtige, solle dieses dahingehend abgeändert werden, dass bei Anordnung der Absonderung in sogenannte häusliche Quarantäne gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine gültige Quarantäneanordnung die gleiche Wirkung wie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entfalte.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung stimmte der Ausschuss der Petentin zu, dass Erholungsurlaub den Zweck hat, der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zum einen von der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit zu erholen und zum anderen über einen Zeitraum der Entspannung und Freizeit zu verfügen. Dabei wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs zum Bundesseuchengesetz – dem Vorläufer des IfSG – § 9 BUrlG in Fällen der Quarantäne, wenn eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig krank ist, grundsätzlich analog angewendet werden kann. Dies hat zur Folge, dass der Urlaub auch in diesem Fall nachzugewähren ist. Gleichwohl hielt der Ausschuss die Eingabe für geeignet, um in die weiteren Überlegungen der Bundesregierung zu einer Reform des BUrlG einbezogen zu werden. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – als Material zu überweisen.

Im Berichtsjahr teilte das BMAS mit, dass der Forderung der Petentin nach einer Gesetzesänderung in Bezug auf die Nachgewährung des Erholungsurlaubs durch die neu in das IfSG aufgenommene Bestimmung des § 59 Absatz 1 entsprochen worden sei. § 59 Absatz 1 IfSG, der seit dem 17. September 2022 in Kraft ist, ordnet an, dass in Fällen, in denen ein Beschäftigter während seines Urlaubs nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert wird oder sich aufgrund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung abzusondern hat, die Tage der Absonderung nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

2.8.8 Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Bürgergeld

Der Petitionsausschuss setzte sich für eine Eingabe ein, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 77 Mitzeichnungen unterstützt wurde, soweit sie eine Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Regelbedarf forderte.

Konkret ging es darum, die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgrund gestiegener Fahrpreise im Schienen- und öffentlichen Personennahverkehr (SPNV und ÖPNV) zu erhöhen bzw. Menschen, die im ländlichen Raum wohnen, eine kostenfreie Nutzung des Schienen- und öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen. Die Höhe der Regelbedarfe und die darin enthaltenen Bestandteile für Verkehrsausgaben (Mobilitätsausgaben) für Menschen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhielten, seien angesichts dieser Preissteigerung nicht mehr ausreichend.

Der Petitionsausschuss wies zunächst darauf hin, dass Treibstoffkosten bzw. Antriebsenergien, wie Bahnstrom und Dieselkraftstoff, für die Preiskalkulation von Unternehmen des ÖPNV/SPNV eine geringere Bedeutung haben als für den motorisierten Individualverkehr. Daher ist bei den Ticketpreisen keine den Treibstoffpreisen für Pkw vergleichbare Preisentwicklung bemerkbar. Insoweit wandte der Petitionsausschuss ein, dass das Anliegen der Petition, die Regelbedarfe zu erhöhen, sich nicht mit Ticketpreissteigerungen begründen lässt.

Gleichwohl war nach Auffassung des Ausschusses zu berücksichtigen, dass sich durch die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 das Preisangebot im ÖPNV grundlegend geändert und eine pauschalierbare Berücksichtigung im Regelbedarf ermöglicht hat. Gleichzeitig hob der Ausschuss hervor, dass das Deutschlandticket die Attraktivität des ÖPNV deutlich erhöht, einen Anreiz zum Umstieg vom Auto auf Bus und Bahn setzt und somit dazu beitragen soll, die Klimaziele zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die Überlegungen zukünftiger politischer Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden, soweit es um die Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Regelbedarf geht, und empfahl daher, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

2.8.9 Erfassung von älteren Arbeitsuchenden in der Arbeitslosenstatistik

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer öffentlichen Petition, die von 245 Personen mitgezeichnet worden war und die die Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit thematisiert hatte.

In der Petition war gefordert worden, dass arbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und denen nach einem Jahr kein Stellenangebot unterbreitet wurde, trotzdem als Arbeitslose in der Arbeitslosenstatistik ausgewiesen werden sollen.

Zur Begründung war insbesondere ausgeführt worden, dass auch diese Personengruppe Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern grundsätzlich bis zum 67. Lebensjahr als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stehe. In diesen neun Jahren zwischen dem 58. und dem 67. Lebensjahr bestehe durchaus die Chance, eine Anstellung zu finden. Dementsprechend sollten die Arbeitsuchenden auch in der Arbeitslosenstatistik erscheinen.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass sich im Jahr 2007 die damaligen Regierungsfractionen auf die in der Petition angesprochene Regelung nach § 53a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verständigt hatten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte über 58 Jahre in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, denen ein Jahr lang kein Angebot für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit unterbreitet werden konnte, standen demnach faktisch der Arbeitsvermittlung nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung. Damit erfüllten diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht mehr die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zählung als arbeitslos. Dabei stellte der Ausschuss jedoch klar, dass die Regelung nicht dazu führte, dass den Betroffenen keine Arbeit oder Maßnahmen mehr angeboten werden sollte. Vielmehr sahen die Leistungsgrundsätze des SGB II explizit vor, dass bei Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollten.

Gleichwohl stellte der Petitionsausschuss fest, dass die der ursprünglichen Regelung zu Grunde liegende Annahme der faktisch fehlenden Verfügbarkeit älterer Arbeitsuchender mit der aktuellen Arbeitsmarktlage und den Herausforderungen des demographischen Wandels nicht mehr vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischenzeitlich – mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 1. Januar 2023 – die Regelung nach § 53a Absatz 2 SGB II aufgehoben. Mit der Aufhebung der Sonderregelung werden die Potenziale älterer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter sichtbar, da dieser Personenkreis nun weiterhin als arbeitslos

gezählt wird, statt in einen Sonderstatus zu wechseln. Darüber hinaus wird eine tatsächliche Gleichbehandlung in der Praxis bei Beratung, Vermittlung, Förderung und statistischer Abbildung von Leistungsberechtigten unabhängig vom Alter unterstützt. Die Aufhebung der Regelung führt dazu, dass seit dem 1. Januar 2023 keine älteren, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mehr in diesen Sonderstatus wechseln.

Insgesamt ist somit dem Anliegen der Petition durch das Bürgergeldgesetz Rechnung getragen worden. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.8.10 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petentin bei ihrem Antrag auf volle Erwerbsminderung. Sie hatte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Hilfe gewandt, weil ihr Antrag auf volle Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) trotz ihrer Krebserkrankung abgelehnt worden war.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) als Aufsichtsbehörde um Überprüfung. Das BAS erfragte daraufhin eine Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers, aus der hervorging, dass die DRV Bund die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung – bezüglich der dreijährigen Pflichtbeitragszeiten und einer allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung – als erfüllt ansah. Allerdings sah die DRV Bund die medizinischen Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung bei der Petentin nicht gegeben.

Im Rentenverfahren hatte der beratungsärztliche Dienst nach Auswertung angeforderter Befundberichte der Hausärztin und des Onkologen festgestellt, dass in der letzten beruflichen Tätigkeit der Petentin als medizinische Fachangestellte ein Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden vorliege. Der Petentin sei zum Beispiel eine Beschäftigung in der Organisation und Verwaltung einer ärztlichen Praxis zumutbar. Zudem stellte der beratungsärztliche Dienst fest, dass noch nicht alle Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft seien. Von der DRV Bund wurde der Antrag der Petentin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit daher abgelehnt und ihr eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme unterbreitet. Die Petentin erhob gegen den ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch. Das BAS teilte dem Petitionsausschuss mit, dass im Zuge des Widerspruchsverfahrens vom beratungsärztlichen Dienst der DRV Bund weitere ärztliche Berichte der behandelnden Ärzte der Petentin angefordert wurden. Zudem wurden vom sozialmedizinischen Dienst auch weitere fachärztliche Gutachten ausgewertet. In der abschließenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren beurteilte der sozialmedizinische Dienst das Leistungsvermögen der Petentin auf unter drei Stunden sowohl in ihrer letzten beruflichen Tätigkeit als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Da nach nochmaliger Überprüfung im Widerspruchsverfahren auch die medizinischen Voraussetzungen erfüllt waren, konnte der Petentin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bewilligt werden.

2.8.11 Rückwirkende Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petentin hinsichtlich ihres Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Petentin hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil ihr Antrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente abgelehnt und der daraufhin eingelegte Widerspruch durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) nur schleppend bearbeitet wurde.

Der Petitionsausschuss veranlasste eine Überprüfung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Das BAS teilte daraufhin mit, dass die DRV-Bund den Antrag erneut geprüft hat und dem Petitionsanliegen nunmehr stattgegeben werden konnte.

Die Ablehnung der beantragten Rente erfolgte zunächst nach der geltenden Rechtslage und nach pflichtgemäßem Ermessen. Allerdings reichte die Petentin mit ihrem Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid bei der DRV-Bund auch aktuelle medizinische Unterlagen nach. Im Rahmen der erneuten Prüfung forderte die Rentenversicherung zudem aktuelle Befundberichte der behandelnden Ärzte an. Diese veranlassten die DRV-Bund dazu, ein weiteres fachärztliches Gutachten über die Erwerbsfähigkeit der Petentin einzuholen. Nach dem Votum des Gutachtens kann die Petentin aus gesundheitlichen Gründen ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben.

Aufgrund der im Widerspruchsverfahren aktualisierten medizinischen Einschätzung hat die DRV-Bund nunmehr die begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 1.069,13 Euro (Zahlbetrag nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerin) rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 bewilligt. Die bis zur Bewilligung entstandene Nachzahlung wurde der Petentin bereits ausbezahlt. Dem Anliegen der Petentin wurde somit entsprochen.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Zahl der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betrug im Berichtsjahr 208 und stieg somit im Vergleich zum Vorjahr mit 158 deutlich an.

Ein Schwerpunkt der Petitionen mit ernährungspolitischem Bezug lag dabei in gesetzgeberischen Anliegen zum Schutz vor gesundheitsgefährdendem Lebensmittel- und Alkoholkonsum. So forderte eine Eingabe, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages diskutiert und durch 11.032 Mitzeichnungen unterstützt wurde, dass an Kinder gerichtete Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt von 6 Uhr bis 23 Uhr verboten werden soll. Zur Begründung wurde in der Petition insbesondere ausgeführt, dass Werbung einen erheblichen Einfluss auf die Essgewohnheiten von Kindern habe und sich gesundheitliche Probleme wie Übergewicht bei einem Großteil auch im Erwachsenenalter fortsetzen würden. Darüber hinaus befassten sich mehrere Petentinnen und Petenten mit gesundheitsschädlichem Alkoholkonsum während der Schwangerschaft. Sie trugen die Forderung an den Deutschen Bundestag heran, auf alkoholhaltigen Getränken Warnhinweise für Schwangere anzubringen sowie den Alkoholkonsum während der Schwangerschaft zu bestrafen.

Viele Eingaben zum Geschäftsbereich Landwirtschaft zielten – wie bereits in den Vorjahren – auf höhere Tierschutzstandards ab. Eine Eingabe, der sich 4.869 Unterstützerinnen und Unterstützer anschlossen und der weitere Petitionen mit sachgleicher Zielrichtung zugrunde lagen, forderte ein Verbot für den Transport nicht entwöhnter Kälber. Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass Kälber in der landwirtschaftlichen Tierhaltung üblicherweise kurz nach der Geburt von der Mutter getrennt und transportiert würden. Eine Trennung von der Mutter zu diesem frühen Zeitpunkt stelle jedoch eine erhebliche Gefahr für das Tierwohl dar, weil weder das Immunsystem ausgereift noch eine Fütterung mit Milchnahrung in den Fahrzeugen möglich sei.

Eine weitere Petition befasste sich mit der Änderung des Tierarzneimittelgesetzes, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Die Forderung, die Änderungen teilweise zurückzunehmen und auf die Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Verordnungen zu beschränken, fand auf der Internetseite des Deutschen Bundestages 8.833 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Eingabe kritisierte insbesondere einen erheblichen bürokratischen Aufwand für Tierärztinnen und Tierärzte hinsichtlich der Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel. Gleichzeitig werde eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzes, die Wirksamkeit von Antibiotika beim Menschen zu erhalten, nur unwesentlich beeinflusst.

2.9.1 Insekten als Lebensmittel

Mehrere Petentinnen und Petenten nahmen in ihren Eingaben Bezug auf eine Verordnung der Europäischen Union (EU) von Anfang 2023 zur Zulassung von Insekten in Lebensmitteln. Sie wandten sich gegen eine Zulassung und forderten stattdessen ein Verbot, Insekten in Lebensmitteln verarbeiten zu dürfen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Insekten Keime oder Schädlinge enthalten könnten, die auch für den Menschen mit Gefahren verbunden seien. Zudem sei derzeit nicht bekannt, welche Risiken und Nebenwirkungen darüber hinaus von Insekten in Nahrungsmitteln ausgehen würden.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass mit der angesprochenen Verordnung (EU) 2023/5 vom 3. Januar 2023 das Inverkehrbringen von teilweise entfettetem Pulver aus *Acheta domesticus* (Hausgrille) als neuartiges Lebensmittel zugelassen wurde. Dabei stellte der Ausschuss klar, dass Insekten erst nach einer Zulassung durch die Europäische Kommission in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine solche Marktzulassung durch die Europäische Kommission ist nur möglich, wenn sich bei der vorausgehenden gesundheitlichen Risikobewertung keine Sicherheitsbedenken für die menschliche Gesundheit durch den Verzehr des neuartigen Lebensmittels ergeben. Die Risikobewertung erfolgt durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Geprüft werden hierbei u. a. die Inhaltsstoffe, aber auch mögliche Verunreinigungen, toxikologische und mikrobiologische Aspekte sowie sensibilisierende und allergieauslösende Eigenschaften. Für die bisher vier zugelassenen Insektenarten ist die EFSA zu dem Schluss gekommen, dass deren in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 genannten Verwendungen und Verwendungsmengen sicher sind.

Darüber hinaus betonte der Petitionsausschuss, dass auch gesundheitlichen Bedenken wegen möglicher Kreuzreaktivitäten bereits Rechnung getragen wird. So müssen insektenbasierte Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten einen Hinweis tragen, dass sie bei Personen mit bekannten Allergien gegen Krebs- und Weichtiere und Erzeugnissen daraus sowie Hausstaubmilben allergische Reaktionen auslösen können.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Zulassung insgesamt keine gesundheitlichen Risiken verbunden sind, vermochte sich der Ausschuss der mit der Petition vorgetragenen Kritik nicht anzuschließen. Dem Anliegen wurde daher nicht entsprochen.

2.9.2 Reduzierung von Tierversuchen

Der Petitionsausschuss setzte sich im Berichtsjahr für eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition ein, soweit es darum ging, die Zahl der Tierversuche im Allgemeinen zu verringern und die Forschung zu Alternativen zu Tierversuchen zu unterstützen.

Mit der Petition war gefordert worden, Experimente mit Tierembryonen in Deutschland zu verbieten. Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass die geltende Rechtslage es Forscherinnen und Forschern in Deutschland erlaube, menschliche Zellen zu Forschungszwecken auf tierische Embryonen zu übertragen. Die Embryonen seien nach 14 Tagen zu töten und dürften nicht ausgetragen werden. Ein solches Vorgehen diene etwa der Erforschung von neuen Möglichkeiten, Organe für Menschen zu erschaffen. Dies sei jedoch ethisch unvertretbar. Eine solche Forschung sei an menschlichen Embryonen undenkbar, weil diese durch das Embryonenschutzgesetz besonders geschützt seien. Da aber der Tierschutz durch die Einführung des Artikels 20a des Grundgesetzes (GG) als Staatszielbestimmung festgelegt worden sei, dürften konsequenterweise auch an tierischen Embryonen keine Experimente mehr durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss betonte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung, dass er dem Anliegen der Petition für einen umfassenden Tierschutz Verständnis entgegenbringt. Zugleich wies er darauf hin, dass trotz der Aufnahme des Artikels 20a GG – und damit der Verankerung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in der Verfassung – dieser stets in Einklang mit den übrigen Verfassungsgütern, hier insbesondere der vorbehaltlos garantierten Wissenschaftsfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 GG, gebracht werden muss. Einem vollumfänglichen Verbot von Tierversuchen an Föten stehen daher auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken des Petitionsausschusses entgegen.

Zugleich erklärte der Ausschuss im Hinblick auf den Forschungsstand und die stetige Weiterentwicklung von Alternativmethoden, die z. B. in Zukunft die Vermeidung der Tötung von männlichen Eintagsküken ermöglichen, dass die Forschung durch eine intensive und effektive Unterstützung auch in finanzieller Hinsicht den Weg zu einer tierfreundlicheren Umsetzung gewisser notwendiger Forschungen ebnet.

Vor diesem Hintergrund setzte sich der Ausschuss für das Anliegen einer Reduzierung von Tierversuchen im Allgemeinen und einer Unterstützung der Forschung für Alternativen hierzu ein. Er hielt die Eingabe insoweit für geeignet, um auf diese Problematik besonders aufmerksam zu machen und in die diesbezüglichen Überlegungen und Diskussionen einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die Zahl der Tierversuche im Allgemeinen zu verringern und die Forschung für Alternativen zu Tierversuchen zu unterstützen.

2.9.3 Tierschutz und Schächtung

Einer Petition, die durch 538 Mitzeichnungen unterstützt worden war und das Verbot des Schächtens von Tieren aus religiösen Gründen gefordert hatte, vermochte sich der Petitionsausschuss nicht anzuschließen.

Zur Begründung der Eingabe war insbesondere ausgeführt worden, dass es den Tieren nicht zumutbar wäre, vor der Tötung ausgeblutet zu werden. Die Religionsfreiheit könne in diesem Fall nicht höher gewertet werden als der Tierschutz.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung zunächst fest, dass das Bundesverfassungsgericht sich wiederholt und ausführlich mit der Forderung des Verbots des Schächtens auseinandergesetzt hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein umfassendes Schächtungsverbot nicht mit der grundgesetzlichen Religionsausübungsfreiheit und allgemeinen Handlungsfreiheit vereinbar ist. Zwar sollten nach Ansicht des Petitionsausschusses Tiere grundsätzlich bei jeder Schlachtung betäubt werden, wo immer diese Möglichkeit besteht. Gleichwohl muss stets ein verhältnismäßiger Interessenausgleich zwischen den Grundrechten auf freie Religions- und Berufsausübung einerseits und der Staatszielbestimmung Tierschutz andererseits hergestellt werden. Im Tierschutzgesetz ist dies dadurch erfolgt, dass Tiere bei der Schlachtung grundsätzlich betäubt werden müssen, wobei Ausnahmen aus religiösen Gründen möglich sind. Diese Ausnahmen können darin bestehen, dass eine reversible

Form der Betäubung mit elektrischem Strom (Elektrokurzzeitbetäubung) erfolgt oder aber auch eine betäubungslose Schlachtung. Über solche Ausnahmegenehmigungen müssen die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall entscheiden.

Für ein vollständiges Verbot des Schächtens vermochte sich der Ausschuss insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auszusprechen. Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.9.4 Bekämpfung des illegalen Tierhandels im Internet

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine Petition, soweit diese die Bekämpfung des illegalen Tierhandels auf Internetplattformen und Onlinebörsen gefordert hatte.

Zur Begründung der Eingabe war insbesondere ausgeführt worden, dass mit dem Welpenhandel im Internet viel Geld verdient werde. Die Tiere kämen häufig aus dem Ausland und würden unter erbärmlichen Bedingungen ohne Kontakt zum Menschen und ohne medizinische Versorgung gehalten. Über Mittelsmänner gelangten diese dann nach Mitteleuropa und würden anonym zu Höchstpreisen verkauft. Dabei würden die Welpen häufig viel zu früh von der Mutter getrennt und nach Deutschland gebracht, nicht selten ungeimpft und krank.

Der Petitionsausschuss stimmte dem Petenten zu, dass sich das Angebot von Hunden im Internet, wie zum Beispiel auf Kleinanzeigenportalen, im Allgemeinen auf die Problematik des illegalen Welpenhandels auswirkt. Dabei gab der Ausschuss jedoch zu bedenken, dass ein generelles Verbot von Hundeverkäufen über das Internet tierschutzfachlich weder sinnvoll noch erforderlich und auch in rechtlicher Hinsicht unverhältnismäßig ist, da nicht die Angebote selbst tierschutzrelevant bzw. illegal sind, sondern die Zucht-, Haltings-, Transport- und Gesundheitsbedingungen der häufig aus dem Ausland stammenden Hunde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist deshalb die Aufklärung der Hundekäuferinnen und -käufer über den illegalen Handel ein wichtiger Ansatzpunkt für Verbesserungen, um den Absatz der Welpen zu reduzieren. Gleichzeitig machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich die Bundesregierung angesichts der grenzüberschreitenden Problematik auf EU-Ebene für Verbesserungen einsetzt. So wies der Ausschuss darauf hin, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Teilnehmer einer EU-Arbeitsgruppe zum Tierschutz und zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden ist. Die Arbeitsgruppe hat Empfehlungen für Onlineportale erarbeitet, welche Anforderungen an Angebote von Hunden gestellt werden sollten. Auch für Kaufinteressentinnen und -interessenten wurde eine Hilfestellung für die Beurteilung von Onlineangeboten fertiggestellt.

Wenngleich dem Ausschuss ein generelles Verbot des Anbietens von Tieren im Internet nicht angebracht erschien, da letztlich auch positive Tierschutzauswirkungen zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise die Vermittlung von Tieren, die von Privatpersonen nicht mehr tierschutzgerecht gehalten werden können, oder Inserate von Tierschutzorganisationen, sprach er sich ebenfalls für eine strengere Regulierung des Handels von Tieren auf Internetplattformen aus.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Bekämpfung des illegalen Tierhandels auf Internetplattformen und Onlinebörsen geht.

2.9.5 Artgerechte Haltung von Papageien

Bei einer Petition, in der es um die artgerechte Haltung von Papageien ging und die der Ausschuss unterstützt hatte, konnte im Berichtsjahr eine positive Entwicklung verzeichnet werden.

Mit der Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und 99 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner fand, war gefordert worden, dass Papageien bei der Neuanschaffung nur noch zu zweit gehalten werden dürfen. Zur Begründung war insbesondere ausgeführt worden, dass Papageien soziale Tiere seien, die ein Partnertier für ein artgerechtes Verhalten dringend benötigen würden. Durch die Einzelhaltung von Papageien komme es häufig zu Verkümmern im Sozialleben dieser Tiere.

Der Ausschuss stellte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zunächst klar, dass nach § 2 des Tierschutzgesetzes die Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Unter Verweis auf ein vom

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegebenes „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien“ betonte der Petitionsausschuss außerdem, dass diese Tiere – bis auf Ausnahmen – paarweise oder in Gruppen leben und entsprechend auch in der Obhut des Menschen grundsätzlich so zu halten sind. Um eine solche artgerechte und verantwortungsvolle Haltung von Papageien zu gewährleisten, sind nach Auffassung des Ausschusses insbesondere gute Informationen, ausreichende Beratung und – wenn notwendig – behördliche Überwachung bei der Heimtierhaltung die erforderlichen und angemessenen Ansatzpunkte. Da eine nicht artgerechte Einzelhaltung von Papageien immer wieder vorkommt, war nach Ansicht des Ausschusses eine noch bessere Aufklärung der Kaufinteressenten notwendig.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL – als Material zu überweisen.

Im Berichtsjahr teilte das BMEL dem Ausschuss mit, dass u. a. für das „Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien“ eine Aktualisierung vorgesehen sei. Zudem könnten die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Landesbehörden bei der Beurteilung von Tierhaltungen zusätzliche neuere wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Die Zahl der Petitionen an den Deutschen Bundestag, die im Jahr 2023 den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrafen, lag bei 242 Eingaben und damit zahlenmäßig im Größenbereich des letzten Jahres.

Auch im Berichtsjahr 2023 wandten sich Petentinnen und Petenten häufig mit persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss. Diese betrafen beispielsweise nicht erfolgreiche Bewerbungsverfahren, Anträge auf Höhergruppierungen, Versagung von Zuschlägen oder Zulagen. Vereinzelt wurde aber auch Kritik an dem Umgang durch Vorgesetzte oder den Kollegenkreis geübt.

Mehrere Petenten kritisierten die Hinzuverdienstregelungen des § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes für ehemalige Berufssoldatinnen und -soldaten sowohl bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst als auch bei einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft und sprachen sich dafür aus, dass diese gänzlich entfallen. Die parlamentarische Prüfung der Anliegen dauert noch an.

Wie bereits im Vorjahr war auch wiederholt die Ausstattung der Bundeswehr Gegenstand von Petitionen. Da Deutschland der Ukraine insbesondere mit Ausrüstungs- und Waffenlieferungen aus den Beständen der Bundeswehr zur Seite steht, richteten sich die Forderungen von Petentinnen und Petenten immer wieder auch auf die Beschaffung von Waffensystemen. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses kann die Bundeswehr nur dann Garant für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands sein, wenn ihr ausreichend Waffen, Großgerät und Munition zur Verfügung stehen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Effektivität militärischer Beschaffung maßgeblich von der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, der Sicherheits- und Rüstungspolitik, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Industrie sowie der Prozesse, Verfahren und Strukturen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beeinflusst wird. In diesem Spannungsfeld leisten nach Überzeugung des Petitionsausschusses alle mit dieser Thematik befasste Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr das Mögliche, um die Bedarfe der Bundeswehr schnellstmöglich zu decken.

2.10.1 Einzäunung von militärischen Übungsplätzen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die von 132 Personen unterstützt worden war und die sich gegen die geplante Einzäunung der militärischen Übungsplätze Stapel und Schapeler Hof gewandt hatte.

Zur Begründung war insbesondere ausgeführt worden, dass die Flächen Natura-2000-Gebiete seien, sodass die Maßnahme nicht nur die Belange der Verteidigung, sondern auch solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Nutzbarkeit der Landschaft zum Zwecke der Erholung und des Tourismus betreffe.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass sich im Bereich der Übungsplatzteile Schapeler Hof und Stapel des Übungsplatzes Senne in der Vergangenheit Fälle von Vandalismus, Diebstahl und Einbruch ebenso gehäuft hatten wie die illegale Nutzung für Motocross- und Motorradrennen. Darüber hinaus waren während des Übungsbetriebes wiederholt Fußgängerinnen und Fußgänger auf beiden Platzteilen angetroffen worden, die sich unter Missachtung entsprechender Warnhinweise einer Gefährdung ausgesetzt hatten.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses mussten die britischen und deutschen Streitkräfte deshalb alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefahr für Leib und Leben sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Übungsteilnehmenden zu unterbinden. Nachdem bestehende Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bisher nicht erfolgreich gewesen waren, hatten sich britische und deutsche Stellen gemeinsam – und aus Sicht des Ausschusses folgerichtig – für die Erneuerung der baufälligen Zaunanlage sowie für deren bauliche Anpassung entschieden. Die diesbezüglichen Absichten waren nach dem Ergebnis der Prüfung – wie auch frühere, den Standort Augustdorf und dessen Umgebung betreffende Angelegenheiten – transparent und in verschiedenen Formaten und Veröffentlichungen mit den Anrainerkommunen und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort kommuniziert worden.

Bei allem Verständnis für die mit der Petition vorgebrachten Bedenken, dass durch die geplante Einzäunung der Übungsplatzteile Schapeler Hof und Stapel des Truppenübungsplatzes Senne die bisherige Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort eingeschränkt werden könnte, vermochte der Petitionsausschuss gleichwohl die mit der Petition vorgetragene Kritik nicht zu teilen. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.2 Mitbenutzung von Bundesweherschießständen durch Reservisten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der ein Petent darauf verwiesen hatte, dass im Einzelplan 14 unter anderem die „unentgeltliche Mitbenutzung von Bundeswehranlagen im Rahmen auftragsbezogener Veranstaltungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw)“ festgelegt sei. Gleichwohl würden auf Bundesweherschießständen Gebühren anfallen, wenn es sich bei mehr als der Hälfte der Teilnehmer um Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr über 65 Jahre handle (sogenannte Ü65). Hierin werde eine Diskriminierung dieser Altersgruppe sowie ein Verstoß gegen die Vorgaben des Einzelplans 14 gesehen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und dem VdRBw auf der Grundlage einer institutionellen Förderung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) basiert. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ist dabei der Zuwendungsgeber; daher erfolgt die Alimentierung aus dem Einzelplan 14. Dort findet sich die folgende Erläuterung: „Dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. ist die Aufgabe übertragen worden, aus der Bundeswehr ausgeschiedene Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nach Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen des Wehrrechts zu betreuen und fortzubilden.“ Allerdings entsprechen nicht alle Veranstaltungen des Zuwendungsempfängers dem Bedarf des Zuwendungsgebers – also dem Förderzweck – und haben somit keinen Auftragsbezug, sondern dienen vielmehr dem Vereinsleben und weiteren satzungsgemäßen Aktivitäten.

Die unentgeltliche Mitbenutzung von Bundeswehranlagen einschließlich der Leihe von Bundeswehrmaterial wird dem VdRBw nur im Rahmen auftragsbezogener Veranstaltungen gewährt. Entscheidendes Kriterium ist dabei der Auftragsbezug der Veranstaltung. Für Veranstaltungen von Reservistenarbeitsgemeinschaften Schießsport des VdRBw, bei denen mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ü65 sind, ist jedoch kein militärisches Interesse erkennbar, da dieser Personenkreis das Höchstalter für die Heranziehung zum Wehrdienst überschritten hat und somit im Spannungs- oder Verteidigungsfall nicht mehr wehrrechtlich verfügbar ist.

Aus diesem Grund vermochte der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.3 Stellenvorbehalt im öffentlichen Dienst

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer Petition, mit der die ersatzlose Streichung des Stellenvorbehalts für Inhaberinnen und Inhaber von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen nach den §§ 9 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) gefordert worden war. Die Petition war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht und von 43 Personen unterstützt worden.

Das Anliegen war im Wesentlichen damit begründet worden, dass der mit dem Stellenvorbehalt einhergehende bevorzugte Übergang in den öffentlichen Dienst für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ) mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren (SaZ 12+) dem in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) geregelten Grundsatz der Bestenauslese widerspreche. Die Regelungen seien nicht mehr zeitgemäß und

begünstigten Soldatinnen und Soldaten ungerechtfertigt bei der Suche nach einem Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Petitionsausschuss, dass die Möglichkeit der erleichterten Eingliederung in den öffentlichen Dienst für ehemalige SaZ 12+ durch einen Stellenvorbehalt bereits seit Inkrafttreten des SVG am 1. April 1956 (für Inhaberinnen und Inhaber eines Zulassungsscheines) bzw. seit der Einführung des Eingliederungsrechtes im Jahre 1969 (für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungsscheines) besteht. Überlagert wird die das Leistungsprinzip (Artikel 33 Absatz 2 GG) verwirklichende Bestenauslese dabei durch die gesetzlichen Regelungen der §§ 9 und 10 SVG, die mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) gerechtfertigt werden.

Der Petitionsausschuss stellte klar, aus der nachwirkenden Fürsorgepflicht aus dem Soldatenverhältnis in seiner sozialstaatlichen Gebundenheit folgt, dass Soldatinnen und Soldaten, die über einen längeren Zeitraum eine besondere Dienstleistung für die Gesellschaft erbracht haben, auch vor den damit verbundenen Nachteilen aufgrund der längeren Abwesenheit vom zivilen Arbeitsmarkt und dem erhöhten Lebensalter bei Wiedereintritt in die zivile Arbeitswelt geschützt und besonders unterstützt werden müssen.

Im Übrigen führen die Vorzugsregelungen der §§ 9 und 10 SVG auch nicht zu einem Anspruch auf eine bestimmte Stelle in der Verwaltung. Sie eröffnen ehemaligen SaZ 12+ lediglich den Zugang zum Bewerbungsverfahren. Der Eingliederungs- oder Zulassungsschein bewirkt, dass sich die früheren SaZ im Bewerbungsverfahren bei Erfüllen der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nur der Konkurrenz anderer Scheininhaberinnen und -inhaber stellen müssen. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern findet dann eine Bestenauslese statt. Zu einer Einstellung der Bewerberin oder des Bewerbers kommt es jedoch nur dann, wenn diese oder dieser die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Petitionsausschuss hielt dies für sachgerecht und vermochte daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrafen, erhöhte sich leicht von 263 Eingaben im Jahr 2022 auf 275 Neueingaben im Berichtsjahr. Dies ergab eine Veränderung um 4,6 Prozent.

Erneut führten konkrete familiäre Probleme dazu, dass Petentinnen und Petenten darum baten, umgangsrechtliche Entscheidungen eines Jugendamtes oder eines Gerichts zu ändern. Mit einer Petition wurde z. B. der Wunsch geäußert, dass Herkunftseltern, deren Kinder vom Jugendamt in Obhut genommen wurden, mehr Umgang mit ihren Kindern ermöglicht wird. Allerdings konnte der Petitionsausschuss in den meisten Fällen wegen der verfassungsrechtlich gewährten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und auch deshalb keine Unterstützung in Aussicht stellen, weil die Arbeit der Jugendämter nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern zugewiesen ist.

Viele Eingaben betrafen in unterschiedlicher Hinsicht den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wozu auch die Kindertagesbetreuung zählt. Zum einen baten einige Petentinnen und Petenten um Entlastungen bei der gesetzlich vorgesehenen Kostenbeteiligung sowohl der Eltern als auch der Jugendlichen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Petentin forderte eine gesetzliche Regelung, wonach Schäden von Pflegekindern im Haushalt der Pflegeeltern oder an deren Hab und Gut durch den Staat ersetzt werden. Verbesserungen wurden verschiedentlich auch bezüglich der fachlichen Qualität gewünscht. So betraf eine Eingabe etwa eine länderübergreifende Angleichung der Standards zum Einsatz von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe. Fragen der Qualität spielten auch bezüglich der Kinderbetreuungseinrichtungen eine Rolle. Zu den Wünschen zählten die Einführung bundesweiter Qualitätsstandards und ein allgemein besserer Schutz der Kinderrechte in den Einrichtungen ebenso wie ein verstärkter Einsatz digitaler Medien in der frühkindlichen Erziehung. Mehr noch beschäftigte die Bürgerinnen und Bürger aber der als dringend erachtete Ausbau der Kinderbetreuung.

Die von der Bundesregierung geplante Einführung einer Kindergrundsicherung führte zu Eingaben, mit denen dieses Vorhaben ausdrücklich befürwortet und um eine angemessene Ausgestaltung und Finanzierung gebeten wurde. Die Eingabe einer Petentin, die von fast 55.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und deshalb in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten wurde, machte sich die von verschiedenen Verbänden erhobene Forderung zu eigen, für die Kindergrundsicherung Bundesmittel in Höhe von mindestens zwölf Milliarden

Euro vorzusehen. Andererseits plädierten einige Petenten hingegen dafür, stattdessen zusätzliche Leistungen zu gewähren, die Kindern direkt zugutekommen, etwa mehr Plätze in Kindertagesstätten.

Angemahnt wurden in verschiedentlicher Hinsicht auch Verbesserungen beim Elterngeld. In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass das Elterngeld von vielen Bürgerinnen und Bürgern auch aus gleichstellungspolitischen Gründen als eine wichtige Leistung wahrgenommen wird, die dem verbreiteten Wunsch nach einer partnerschaftlichen Aufteilung von Beruf und Sorgearbeit Rechnung trägt. Eine wiederkehrende Forderung, die auch Gegenstand einer Eingabe war, die von über 66.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt und daher in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschuss beraten wurde, war die nach einer Erhöhung bzw. Dynamisierung der Elterngeldbeträge. Ebenfalls öffentlich beraten wurde eine Petition, die sich für den Erhalt der Einkommensgrenze beim Elterngeld stark machte, da sonst, wie die Petentin klarstellte, von dieser Maßnahme ein katastrophales Signal gegen Kinder, gegen die partnerschaftliche Vereinbarung von Beruf und Familie sowie gegen die Chancengerechtigkeit von Männern und Frauen ausgehen würde. Geäußert wurde zudem der Wunsch nach einer Änderung der Bemessungsgrundlage des Elterngeldes. Den speziellen Bedürfnissen von Eltern frühgeborener Kinder widmete sich darüber hinaus eine Eingabe, mit der eine Verlängerung des Anspruchs auf Elterngeld für betroffene Eltern gefordert wurde.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Kinder- und Jugendschutz. Die zunehmende Nutzung des Internets durch junge Menschen führte zu mehreren Petitionen, mit denen Verbesserungen beim Schutz vor schädlichen Auswirkungen angemahnt wurden. So wünschte sich ein Petent eine engere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und Internetdiensteanbietern, um Kinder und Jugendliche noch besser vor schädigenden Inhalten zu bewahren. Mit einer weiteren Petition wurden konkret staatlich kontrollierte Zugangsbereiche für verschiedene Alterstufen im Internet sowie eine Einschränkung des Informationszugangs durch den Staat gefordert. Auch in diesem Jahr wurde das Phänomen des sogenannten Cybermobbing thematisiert, wobei sich für eine bundesweite Präventionsstrategie ausgesprochen wurde. Die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, dass sich Kinder und Jugendliche in den sozialen Medien selbst darstellen, veranlasste schließlich dazu, ein Verbot des Einstellens von Privatfotos oder Privatvideos von Kindern in das Internet zu fordern, soweit sich die Kinder damit nicht einverstanden erklärt haben. Den Gesundheitsschutz von Jugendlichen betraf hingegen die Forderung nach einem Verbot des Rauchens sowie von Tabak- und Cannabis-Produkten. Auf der anderen Seite wurde sich allerdings auch für gewisse Liberalisierungen ausgesprochen, indem z. B. eingefordert wurde, das Verbot von Videospiele und Videospieleautomaten im öffentlichen Raum abzuschaffen.

Daneben fand die auch in den Medien geführte Diskussion um das Schicksal der Kinder, die von den Kinderverschickungen in den 1950er bis 1990er Jahren betroffen waren, Niederschlag in einer Eingabe, mit der die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der Kinderverschickungen begehrt wurde.

Etliche Eingaben zeigten zudem, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern das Engagement für die Allgemeinheit ein wichtiges Anliegen ist. Der daraus resultierende Wunsch nach einer entsprechenden Unterstützung durch den Staat führte zu Petitionen, mit denen eine attraktivere Gestaltung der Freiwilligendienste eingefordert wurde. Einen ungewöhnlich großen Zuspruch fand die Eingabe einer Petentin, die vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Erfahrungen als Freiwilligendienstleistende u. a. ein höheres Taschengeld für die Freiwilligen, eine kostenlose Nutzung des Nah- und Fernverkehrs sowie einen Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst forderte. Da die Petition von über 100.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde, hat sie der Petitionsausschuss in einer öffentlichen Sitzung beraten. In diesem Zusammenhang wurde auch eine von vielen Petentinnen und Petenten befürchtete Kürzung der Bundesmittel für die Freiwilligendienste thematisiert.

Neben den Freiwilligendiensten war auch das ehrenamtliche Engagement im Allgemeinen ein Thema. So forderte ein Petent einen gesetzlichen Anspruch auf zwölf Extra-Urlaubstage zur Ausübung eines Ehrenamtes in einem gemeinnützigen Verein. Und auch in diesem Jahr führte die anhaltende Debatte, die nicht nur in der Politik, sondern gesellschaftsweit um die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Erwachsene geführt wird, wieder zu Petitionen, mit denen eine solche Dienstpflicht ausdrücklich eingefordert wurde, gegebenenfalls als Alternative zu einer wiederbelebten Wehrpflicht. Dabei wurde wiederholt auf den hohen Bedarf an Pflegekräften verwiesen. Ein Petent wünschte sich auch die Einführung einer Feriendienstpflicht speziell für Schülerinnen, Schüler und Studierende. Der Petitionsausschuss konnte in diesen Fällen allerdings keine Unterstützung in Aussicht stellen, da er die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für unvereinbar mit dem Grundgesetz und internationalem Recht hielt.

Die Sorge um ein Erstarken extremistischer Kräfte in der Gesellschaft hat nicht nur in der Politik den Wunsch nach einer verstärkten Demokratieförderung geweckt. So wandte sich ein Petent mit der ausdrücklichen Bitte um eine bundesweite Demokratieförderung an den Petitionsausschuss und verband dies mit dem Wunsch nach

Förderung eines eigenen Projekts. Auf der anderen Seite erreichten den Petitionsausschuss auch Eingaben, in denen Bedenken gegenüber dem von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Demokratiefördergesetz geäußert wurden. Sie betrafen die politische Zielrichtung und Ausgewogenheit des geplanten Gesetzes oder wurden getragen von einer Sorge um den Erhalt der Meinungsfreiheit.

Im Übrigen beschäftigten die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlicher Hinsicht vermehrt Fragen der Gleichstellung. Die hierzu eingegangenen Petitionen zielten zum einen auf eine Gleichstellung der Geschlechter bei den Entgelten, bei der Besetzung von Führungspositionen und ganz allgemein im Arbeitsleben. Dabei wurde sich auch auf die Fälle einer Geschlechtsumwandung bezogen. Zum anderen wurde ein verbesserter Schutz von Frauen vor Genitalverstümmelung gefordert. Die kontrovers geführte Diskussion in der Gesellschaft um das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz bildete sich in mehreren Petitionen an den Deutschen Bundestag ab. In ihnen wurden zumeist Bedenken im Hinblick auf die praktischen Folgen sowie auf grundlegende verfassungsrechtliche Fragen geäußert. Auch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Meldestelle Antifeminismus, die ebenfalls Gegenstand gesellschaftlicher Diskussionen ist, veranlasste zu einer kritischen Eingabe.

2.11.1 Besserer Schutz von beruflich selbstständigen Schwangeren

Der Petitionsausschuss befasste sich mit zahlreichen Eingaben, die sich für eine Gleichbehandlung von nicht-selbstständigen und selbstständig erwerbstätigen Schwangeren aussprachen.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch insgesamt 111.795 Mitzeichnungen unterstützt.

Zur Begründung war vorgetragen worden, dass eine Schwangerschaft keine Existenzbedrohung für Selbstständige darstellen oder zu einer Chancenungleichheit auf dem Arbeitsmarkt führen dürfe. Vor allem für Gründerinnen, Chefinnen, in investitionsintensiven Branchen Tätige und für Selbstständige in körperlich arbeitenden Berufszweigen müssten Instrumente geschaffen werden, die schwangerschaftsbedingte Betriebsschließungen verhindern. Aus diesem Grund müssten die europarechtlichen Regelungen zum Mutterschutz selbstständiger Frauen in Deutschland umgesetzt werden. Familie und berufliche Selbstentfaltung müssten geschlechtsunabhängig ermöglicht werden.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses behandelt. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihre Forderung vor dem Ausschuss vorzutragen, und der Bundesregierung, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen den Erfordernissen an eine moderne, die Bedürfnisse von Frauen berücksichtigende Gründerkultur nur eingeschränkt gerecht werden. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass wegen der grundsätzlichen Eigenverantwortlichkeit der beruflich Selbstständigen die Gewährleistung eines höheren Schutzstandards nicht ausschließlich dem Staat obliegt. Angesichts der Vielfältigkeit der beruflichen Organisationsstrukturen bei den Selbstständigen hielt er z. B. branchenspezifische Lösungsansätze für ein geeignetes Mittel. Der Petitionsausschuss stellte allerdings fest, dass eine ausreichende Absicherung für den Fall der Schwangerschaft, die dem Bild eines von der Gleichberechtigung der Geschlechter geprägten Unternehmertums Rechnung trägt, nicht nur durch die einzelne Unternehmerin und die jeweilige Branche sichergestellt werden kann, sondern in gewissem Maße auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss die Bemühungen der Bundesregierung, die Situation der Unternehmensgründerinnen im Hinblick auf einen angemessenen Schutz während der Schwangerschaft zu verbessern. Er sprach sich dafür aus, dass die Bundesregierung die mit dem Zentralverband des deutschen Handwerks geführten Gespräche mit dem Ziel einer rechtlich wie auch wirtschaftlich tragfähigen Lösung fortsetzt. Begrüßt wurde auch das Ziel der Bundesregierung, die elterngeldrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der besonderen Belange von selbstständigen Frauen zu verbessern.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen für begründet und eine umfassende Überprüfung des derzeitigen Rechtsrahmens für erforderlich. Seiner Ansicht nach sollen dabei auch die im europäischen Ausland geschaffenen Instrumente ausgewertet werden. Der Petitionsausschuss empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Zwischenzeitlich teilte das BMFSFJ auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages mit, dass die Vereinbarkeit von Selbstständigkeit und Familie für das Ministerium ein wichtiges Anliegen sei. Das BMFSFJ habe geplant, gemeinsam mit verschiedenen Verbänden eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um Selbstständige und Gründerinnen besser über die bereits bestehenden Optionen zur Absicherung aufzuklären.

Zudem sollen die Ergebnisse einer Bedarfsanalyse dazu beitragen, mögliche weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung des Mutterschutzes für Selbstständige zu entwickeln. Auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sei unter Beteiligung von fünf Bundesministerien sowie 27 weiteren Institutionen partnerschaftlich ein gemeinsamer Aktionsplan „Mehr Unternehmerinnen für den Mittelstand“ erarbeitet worden, der die Förderung selbstständiger Frauen zum Ziel habe. Der Aktionsplan, der im Mai 2023 veröffentlicht worden sei, stelle darauf ab, Informationen über die Absicherungsmöglichkeiten für die Zeit des Mutterschutzes für selbstständige Frauen adressatengerecht zu formulieren und besser auffindbar zu machen, damit sie die Adressatinnen, z. B. Frauen mit Einwanderungsgeschichte, besser erreichen.

2.11.2 Schutz von Frauen gegen Gewalt

Einstimmig unterstützte der Ausschuss die Forderung nach einem wirksamen Schutz von Frauen gegen Gewalt. Mit der Eingabe war ein wirkungsvolles Programm zum Schutz von Frauen gegen Gewalt sowie die sofortige Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) begehrt worden. Zur Begründung war mit Hinweis auf umfangreiches Zahlenmaterial auf eine steigende Anzahl geschlechtsbedingter Tötungsdelikte an Mädchen und Frauen verwiesen worden. Die Taten beruhten auf männlicher Gewalt und seien durch Selbstüberhöhung bzw. Frauenverachtung und eine fehlende Impulskontrolle gekennzeichnet. Die Kriminalitätszahlen zeigten, dass Deutschland beim Schutz von Frauen gegen Gewalt im internationalen Vergleich Nachholbedarf habe. Es fehle etwa an einer hinreichend differenzierten und transparenten bundeseinheitlichen Datenerfassung. Auch seien Defizite in der Strafgesetzgebung und bei der Strafzumessung zu verzeichnen. Aus diesem Grund sei ein dringender Handlungsbedarf zu Femiziden auf allen Ebenen der Gesellschaft anzuerkennen und alle erforderlichen Mittel zur Akut-Bekämpfung sowie zur nachhaltigen Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft bereit zu stellen.

Dem Petitionsausschuss lagen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Der Ausschuss stellte zunächst klar, dass ihm die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Dieser Politikbereich bildet seit Jahren einen langjährigen Tätigkeitsschwerpunkt sowohl des Deutschen Bundestages als auch der Bundesregierung. Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird in Deutschland auf allen staatlichen Ebenen durch ein umfangreiches Hilfe- und Unterstützungssystem entschieden begegnet.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass mit der Reform des Sexualstrafrechts im Bereich der strafrechtlichen Ahndung von sexueller Gewalt und sexuellen Übergriffen an Frauen ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat. Die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ gewährleistet die konsequente Bestrafung sexueller Übergriffe und sexueller Gewalt an Frauen. Mit Aufnahme des Straftatbestandes der sexuellen Belästigung werden seit Ende des Jahres 2016 sogenannte Grabschereien strafrechtlich sanktioniert. Ein weiterer neuer Straftatbestand stellt die Beteiligung an einer Gruppe, aus der heraus sexuelle Übergriffe und Belästigungen verübt werden, unter Strafe.

Was die mit der Petition bemängelte Datenlage angeht, so stellte der Ausschuss fest, dass die Datenerhebung mit einer geänderten polizeilichen Kriminalstatistik weiterentwickelt wurde. Ungeachtet dessen arbeiten Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Zuständigkeiten beständig daran, den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention weiter nachzukommen.

Zudem verwies der Ausschuss darauf, dass das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Jahr 2020 um einen investiven Teil erweitert wurde. Dieser Teil des Förderprogramms umfasst die Förderung von Zuwendungsbaumaßnahmen zum modellhaften Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Von 2019 bis 2024 stelle der Bund hierfür 171 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss begrüßte die im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode vereinbarten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt, zu denen eine Strategie gegen Gewalt, die Umsetzung der Istanbul-Konvention auch im digitalen Raum sowie die Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern zählen. Auch vor diesem Hintergrund veranlasst die Petition zu einem Ersuchen der Bundesregierung, sich der zahlreich vorgetragenen Anliegen anzunehmen.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Fortentwicklung der Umsetzungsmaßnahmen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sogenannte Istanbul-Konvention, geht.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung zwischenzeitlich mit, dass bereits ein „Aufbaustab zur Errichtung einer Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention“ in der Gleichstellungsabteilung des BMFSFJ eingesetzt worden sei, der u. a. eine ressortübergreifende Gesamtstrategie des Bundes zur Prävention und Bekämpfung von geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention entwickeln werde. Im Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, das am 1. Oktober 2023 in Kraft trat, seien ausdrücklich geschlechtsspezifische Beweggründe in die Strafzumessungsregelung des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) als bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Motive aufgenommen worden. Auch sei mit dem genannten Gesetz das Strafanwendungsrecht in § 5 StGB in Umsetzung der Istanbul-Konvention erweitert worden, um bestimmte schwere Auslandsstraftaten, die vorrangig Frauen betreffen, noch besser verfolgen zu können. Darüber hinaus erarbeite das BMFSFJ derzeit federführend einen Gesetzentwurf, um das Recht auf Schutz und Beratung jeder gewaltbetroffenen Frau mit ihren Kindern bundesweit abzusichern. Das Ziel sei es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für ein verlässliches Hilfesystem und für den bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems zu schaffen.

2.11.3 Attraktivität der Freiwilligendienste

Starken Rückhalt erhielt das Anliegen der Petition, die Freiwilligendienste durch verschiedene Maßnahmen attraktiver zu gestalten. Die Petition wurde durch insgesamt 102.186 Mitzeichnungen unterstützt.

Mit der Eingabe wurde kritisiert, dass die Freiwilligendienste zu wenig Anerkennung erfahren, obwohl sie die Zivilgesellschaft stärken und das Interesse an einem lebenslangen Engagement wecken würden. Jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien werde die Möglichkeit eines Freiwilligendienstes wegen zu geringer Unterstützung häufig von vornherein verwehrt. Auch werde die soziale Lage der Dienstleistenden durch einen schlechten Zugang zum Wohngeld, die fehlende Befreiung vom Rundfunkbeitrag und eine ungerechte Anrechnung des gewährten Taschengeldes auf den Unterhalt und die den Familienangehörigen gewährten Sozialleistungen verschärft. Zudem gebe es zu wenig Möglichkeiten, den Dienst in Form eines Teilzeitdienstes zu leisten, und das Angebot an Freiwilligendienstplätzen sei zu gering.

Insgesamt wurden folgende Kernforderungen erhoben:

- Ausreichende finanzielle Mittel für die Freiwilligendienste;
- höheres Taschengeld und Inflationsausgleich;
- mehr Teilzeitmöglichkeiten;
- kostenlose Nutzung von Nah- und Fernverkehr;
- Anrechnung der geleisteten Dienste auf die Ausbildung beziehungsweise das Studium;
- besserer Zugang zum Wohngeld;
- keine Anrechnung des Taschengeldes auf den Unterhalt und die den Eltern und Geschwistern gewährten Sozialleistungen;
- Rechtsanspruch auf Freiwilligendienste und ein vielfältigeres Angebot.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses behandelt. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihre Forderung erneut vorzutragen, und der Bundesregierung, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Eine wichtige Rolle spielten hierbei die parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2024, da insbesondere in Folge der nötig gewordenen En von der Bundesregierung zunächst eine Absenkung der für die Freiwilligendienste geltenden Etatwerte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgesehen war.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung drückte der Ausschuss sein Verständnis für das Anliegen aus. Er unterstrich mit Nachdruck, dass mit dem Engagement der Freiwilligendienstleistenden für das Allgemeinwohl im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz ein herausragender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt erbracht wird. Zudem betonte er, dass ein Freiwilligendienst zur individuellen Horizonterweiterung beiträgt und das Interesse etwa an

einem Pflegeberuf weckt. Deshalb hielt es der Petitionsausschuss für erforderlich, die für die Freiwilligendienste geltenden Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass für ein nachfrageorientiertes, ausreichendes Platzangebot sowie für Bedingungen gesorgt wird, die auf Dauer eine hohe Attraktivität der Freiwilligendienste gewährleisten.

Bezüglich der geforderten öffentlichen Mittel wies der Ausschuss auf die unterschiedliche Finanzierung durch Bund und Länder hin und erkannte die Bemühungen der Bundesregierung um eine bedarfsgerechte Finanzausstattung – trotz notwendiger Haushaltseinsparungen – an. Er würdigte zudem, dass die Bundesregierung ein Gesetz vorbereitet, mit dem Teilzeit in den Freiwilligendiensten grundsätzlich ermöglicht und die Taschengeldobergrenze angehoben werden sollen. Demgegenüber konnte der Ausschuss einige Forderungen, wie etwa die kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, die Anerkennung eines geleisteten Dienstes in der Ausbildung bzw. im Studium sowie den Zugang zum Wohngeld, nicht unterstützen, da insoweit die Länder bzw. die Deutsche Bahn AG zuständig sind oder die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im Lichte der öffentlichen Beratung hielt der Ausschuss das Anliegen, soweit es um die Attraktivität der Freiwilligendienste und die Sicherstellung der Finanzierung geht, jedoch für begründet. Er war deshalb der Überzeugung, dass Abhilfe insoweit notwendig ist.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, die Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten und die Finanzierung sicherzustellen.

2.11.4 Vergütung im Freiwilligendienst

Mit einem hohen Votum bedachte der Petitionsausschuss eine Eingabe, mit der höhere Leistungen für Menschen gefordert wurden, die einen Freiwilligendienst leisten.

Die Leitpetition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 88 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Mit der Eingabe war konkret die gleiche „Besoldung“ von freiwillig Wehrdienstleistenden und Freiwilligendienstleistenden gefordert worden. Zur Begründung war ausgeführt worden, dass freiwillig Wehrdienstleistende eine monatliche Besoldung in Höhe von 1.500 Euro zuzüglich freier Bahnfahrten erhalten würden. Freiwilligendienstleistende hingegen erhielten lediglich ein monatliches Taschengeld in Höhe von etwa 400 Euro mit einem Verpflegungs- und Wohnkostenzuschuss. Im Fall einer heimatfernen Verwendung müssten die Erziehungsberechtigten das Engagement der Freiwilligen mit einem zum Teil erheblichen Aufwand unterstützen. Auch eine steuerliche Berücksichtigung dieser Unterstützung bestehe praktisch nicht.

Der Ausschuss würdigte zunächst das große Engagement, das die Freiwilligendienstleistenden z. B. im sozialen, aber auch kulturellen und sportlichen Bereich im Interesse der ganzen Gesellschaft leisten. Dieser Beitrag bedarf seiner Ansicht nach einer angemessenen gesamtgesellschaftlichen und insbesondere staatlichen Unterstützung, mit der nicht nur das geleistete Engagement gewürdigt wird. Vielmehr muss auch sichergestellt werden, dass die Attraktivität der Freiwilligendienste erhalten und weiter erhöht wird. Dies gilt vor allem für Freiwillige mit geringeren finanziellen Mitteln und solche aus Familien mit niedrigeren Einkommen.

Der Ausschuss gab allerdings zu bedenken, dass in den Jugendfreiwilligendiensten der Länder (JFD) sowie im Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Gegensatz zu dem Einstiegsgehalt, das von der Bundeswehr für Freiwillige im Freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz vorgesehen ist, nicht die Entlohnung im Vordergrund steht. Vielmehr sind die Tätigkeiten von Freiwilligen in Einsatzstellen der JFD und des BFD arbeitsmarktneutral gestaltet. Da die Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen eine überwiegend praktische Hilfstätigkeit verrichten, erhalten sie ein angemessenes Taschengeld und ausdrücklich kein Entgelt beziehungsweise keine Besoldung. An dieser Grundentscheidung des Gesetzgebers wollte der Petitionsausschuss festhalten.

Seiner Auffassung nach sind tragende Gründe für die Entscheidung für einen Freiwilligendienst neben dem gewollten Einsatz für das Gemeinwohl der Erwerb von Fähigkeiten und persönlichen Kompetenzen und die eigene (Berufs-)orientierung. Für die älteren Freiwilligen steht zusätzlich die Vermittlung von Lebens- und Berufserfahrungen an Jüngere im Vordergrund.

Der Ausschuss begrüßte nachdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, noch in dieser Wahlperiode Teilzeit in den Freiwilligendiensten grundsätzlich zu ermöglichen und die gesetzlich festgelegte Obergrenze des Taschengeldes anzuheben. Bund und Länder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsam in der Verantwortung, für attraktive Rahmenbedingungen zu sorgen, zu denen auch ein angemessenes Taschengeld zählt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit ein faires Taschengeld und eine bessere Anerkennung der Freiwilligendienstleistenden gefordert werden.

2.11.5 Einführung einer einjährigen Dienstpflicht?

Die gesellschaftliche Diskussion über ein notwendiges Engagement zugunsten der Allgemeinheit führte zu einer Eingabe, mit der die Einführung einer allgemeinen einjährigen Dienstpflicht für alle Bundesbürger ab dem 18. Lebensjahr gefordert wurde.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 180 Mitzeichnungen unterstützt.

Die Forderung wurde damit begründet, dass der Staat eine solche Dienstpflicht benötige, um wichtige Aufgaben in der Pflege, im Katastrophenschutz und in Fragen der äußeren Sicherheit wahrnehmen zu können. Es fehlten bereits jetzt mehrere zehntausend Pflegekräfte und Soldaten. Zudem habe eine Dienstpflicht eine integrative Funktion und schaffe Identifikationsangebote.

Der Petitionsausschuss zeigte zwar Verständnis für das Anliegen, konnte es im Ergebnis jedoch aus schwerwiegenden rechtlichen Gründen nicht unterstützen. Er stellte klar, dass ein solcher Pflichtdienst bereits erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, da er einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, mindestens jedoch in das Grundrecht auf Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), bedeuten würde. Vor einem solchen Eingriff stünden hohe verfassungsrechtliche Hürden, und eine Änderung des Grundgesetzes bedürfte gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Der Ausschuss war jedoch vor allem der Überzeugung, dass die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes auf jeden Fall völkerrechtswidrig wäre, da sie einen Verstoß gegen das internationale Übereinkommen über die Abschaffung von Zwangsarbeit, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte darstellen würde. Schließlich hielt der Petitionsausschuss die Einführung eines Pflichtdienstes auch aus engagementpolitischen Gründen für problematisch. Seiner Ansicht nach könnten Eigeninitiative, Mitgestaltung und Beteiligung aller Altersgruppen in der Zivilgesellschaft schlicht nicht erzwungen werden. Hierzu könne vielmehr nur mit Argumenten überzeugt werden.

Der Ausschuss verwies in diesem Zusammenhang auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode. Danach sollen unter anderem die Plätze in den Freiwilligendiensten ausgebaut, das Taschengeld erhöht und Teilzeitmöglichkeiten in den Diensten verbessert werden.

Aus diesen Gründen konnte sich der Ausschuss nicht für eine allgemeine Dienstpflicht im Sinne der Petition aussprechen. Er hielt stattdessen eine Stärkung der vielfältigen Möglichkeiten eines freiwilligen, gemeinwohlorientierten Engagements für die bessere Alternative.

Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit verringerte sich weiter von 2.093 im Jahre 2022 um 898 auf 1.195 Eingaben im Berichtsjahr. Dies kann insbesondere auf die Änderungen und Erleichterungen in der Corona-Politik auf Bundes- und Länderebene zurückgeführt werden.

Die Eingaben zum Thema Corona bildeten somit nur noch einen Schwerpunkt im Gesundheitsbereich, so z. B. mit der Forderung, die Maskenpflicht nicht wieder einzuführen. Zu diesem Anliegen gab es schon im Vorjahr eine Eingabe, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht wurde und zu der 435 Mitzeichnungen und 203 Diskussionsbeiträge eingingen. Mit Blick auf den Nutzen von Masken, die gewandelte Situation und die Zuständigkeit der Länder wurde das Petitionsverfahren auch für die sieben Mehrfachpetitionen abgeschlossen.

Einige Eingaben bezogen sich auf die neuen Regelungen zur Telematikinfrastruktur und die gematik GmbH, so z. B. zum Konnektortausch und zur elektronischen Patientenakte.

In mehr als 80 Petitionen wurde gefordert, dem internationalen Pandemieabkommen, das bei der Weltgesundheitsorganisation beraten wird, nicht zuzustimmen, weil dies mit erheblichen Einschränkungen und dem Verlust von Grundrechten für die Bürgerinnen und Bürger einhergehe. Eine Petition wurde veröffentlicht, fand 74.075 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. Zudem wurde sie in 529 Beiträgen diskutiert. Der Ausschuss

führte dazu am 18. September 2023 eine öffentliche Sitzung durch, an der die Petentin und die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Gesundheit, Frau Sabine Dittmar, teilnahmen. Das Petitionsverfahren wurde im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

In einer öffentlichen Petition mit 206.667 digitalen und 121.554 postalischen Mitzeichnungen, 668 Diskussionsbeiträgen sowie in 368 Mehrfachpetitionen wurden bessere Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte, die Aufwertung des Berufsbildes sowie eine konsequente Abkehr von Profitdenken und ökonomischen Fehlanreizen durch eine Gesundheitsreform gefordert. Die veröffentlichte Eingabe wurde bereits 2021 auch öffentlich beraten. Der Petitionsausschuss hielt die geäußerten Überlegungen für richtig. Trotz einiger Erfolge in den letzten Jahren sah er Defizite hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte. Der Deutsche Bundestag stimmte seiner Empfehlung im Januar 2023 zu, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Zum Vorhaben der Koalition einer kontrollierten Abgabe von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken gab es im Berichtsjahr ganz gegensätzliche Eingaben: Einerseits wurde gefordert, den Konsum freizugeben (siehe Nummer 2.12.1), andererseits wurde von Petentinnen und Petenten unter Verweis auf die gesundheitlichen Gefahren begehrt, dies nicht zu tun.

Andere Eingaben betrafen grundlegende Reformen des Gesundheitswesens, die Gewährung bestimmter Leistungen und die Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, den von Pflegebedürftigen zu zahlenden Eigenanteil, die Sterbehilfe, die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten sowie Patientenrechte. Etwas abwegig war die Forderung eines Petenten nach Einführung der Verordnung von sexuellen Dienstleistungen auf Kassenrezept.

2.12.1 Freigabe von Cannabis

Der Petitionsausschuss unterstützte mehrere Petitionen, mit denen gefordert worden war, den Markt für Cannabis als Genussmittel zu regulieren und dabei besonders die Aspekte Jugendschutz, Prävention, Verbraucherschutz und Qualitätskontrolle zu berücksichtigen.

Zur Begründung war im Wesentlichen erklärt worden, Cannabis sei nicht gefährlicher als Alkohol. Es gebe keine medizinische Begründung dafür, es zu verbieten, denn ein Verbot sei ein erheblicher, unverhältnismäßiger und unbegründeter Eingriff in die Bürgerrechte und habe keine messbaren positiven Wirkungen. Stattdessen komme es zu negativen Effekten, wie z. B. eine ungerechtfertigte Strafverfolgung. Auch koste der Verzicht auf die Besteuerung von Cannabis den Staat jedes Jahr Milliarden Euro. Zugleich fördere der künstlich erzeugte Schwarzmarkt für Cannabis die organisierte Kriminalität.

Eine der Petitionen war auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt und von insgesamt 78.574 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet worden.

Der Petitionsausschuss hat in der 19. Wahlperiode eine öffentliche Sitzung zu der Thematik unter Beteiligung des Petenten und des seinerzeitigen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesgesundheitsministerium, Dr. Thomas Gebhard, MdB, durchgeführt. Er hat die Petition in der 19. und in der 20. Wahlperiode dem Ausschuss für Gesundheit zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt, der auf entsprechende Beschlussempfehlungen verwies.

Im Koalitionsvertrag von 2021 hatten sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt, die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen und die dann getroffene Regelung nach vier Jahren in Bezug auf gesellschaftliche Auswirkungen zu evaluieren. Dadurch soll unter anderem die Qualität von Cannabis kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet werden.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften als sinnvoll anzusehen ist. Er überwies daher die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages erklärte die Bundesregierung, dass der Entwurf eines Cannabis-Gesetzes zur Einführung der Weitergabe von Cannabis an Erwachsene zu nicht-medizinischen in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde.

Im Februar 2024 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum kontrollierten Umgang mit Cannabis gebilligt (Bundestagsdrucksachen 20/8704, 20/8763, 20/10426 und 20/10427). Das Gesetz sieht den legalen Besitz und Konsum von Cannabis für Erwachsene vor. Es werden nun der private Eigenanbau,

der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Cannabis durch Anbauvereinigungen ermöglicht.

2.12.2 Chronisches Fatigue-Syndrom

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehr als 20 inhaltsgleichen Petitionen, mit denen gefordert worden war, die Versorgung von Personen mit der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) durch eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, durch Aufklärung der Ärzteschaft und umfassende Investitionen in die biomedizinische Erforschung dieser Krankheit zu verbessern sowie den Betroffenen dauerhaft beizustehen, etwa durch Benennung eines Beauftragten oder durch Schaffung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe. Eine Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und ist dort 57.766 mal mitgezeichnet sowie in 366 Beiträgen diskutiert worden. Weitere 35.267 Unterschriften gingen per Post/Fax ein.

Zur Begründung dieses Anliegens war u. a. ausgeführt worden, dass die Krankheit ME/CFS seit 1969 von der Weltgesundheitsorganisation als Erkrankung des Nervensystems klassifiziert sei. Die Zahl der in Deutschland Erkrankten werde auf rund 250.000 Personen geschätzt. ME/CFS treffe besonders häufig junge Menschen und gelte mit rund 40.000 Minderjährigen als Ursache für lange Schulfehlzeiten und für enorme sozioökonomische Kosten. ME/CFS sei eine bisher vernachlässigte Erkrankung, die trotz Häufigkeit und Schwere an keiner deutschen Universität Bestandteil des Curriculums und auch ärztlicherseits kaum bekannt sei. Ihr breites Symptombild führe dazu, dass zwei Drittel der Betroffenen dauerhaft arbeitsunfähig seien und ein Viertel sogar Haus oder Bett nicht mehr verlassen könne.

Der Ausschuss führte im Beisein des Petenten und von Vertretern der Bundesregierung am 14. Februar 2022 zu der Eingabe eine öffentliche Sitzung durch. Obwohl die Krankheit zu schwersten Einschränkungen führen könne, gebe es nach Ansicht des Petenten derzeit keine richtigen therapeutischen Ansätze und Versorgungsstrukturen. ME/CFS werde nicht ernst genommen.

Die Parlamentarische Staatssekretärin (PStS'n) im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Sabine Dittmar, MdB, wies auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erforschung und Sicherstellung der Versorgung von ME/CFS-Erkrankten hin. Sie sehe einen Zusammenhang des Krankheitsbildes mit den Langzeitfolgen einer COVID-19-Infektion. Daher solle ein deutschlandweites Netzwerk von Kompetenzzentren sowie interdisziplinäre Ambulanzen geschaffen werden.

Am 1. Dezember 2022 fand unter Teilnahme der berichterstattenden Abgeordneten, der PStS'n Dittmar sowie von weiteren Vertretern des BMG ein erweitertes Berichterstattergespräch statt, in dem der Versorgungsnotstand zu dieser Krankheit eingehend diskutiert wurde.

Der Ausschuss für Gesundheit bezog in seine Beratungen zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „ME/CFS-Betroffenen sowie deren Angehörigen helfen – Für eine bessere Gesundheits- sowie Therapieversorgung, Aufklärung und Anerkennung“ (Bundestagsdrucksache 20/4886) die Petition ein und gab eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ab.

Im Ergebnis der Stellungnahme des Gesundheitsausschusses, der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung und des Berichterstattergesprächs sowie mehrerer Stellungnahmen des BMG stellte der Ausschuss fest, dass diese Krankheit in der in Deutschland angewandten Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme als Krankheit des Nervensystems klassifiziert wird. Sie wird als ein über mindestens sechs Monate anhaltender Zustand schwerer Erschöpfung mit gleichzeitigem Vorhandensein einer Reihe weiterer Krankheitssymptome wie z. B. Konzentrationsstörungen oder schmerzhafte Muskeln und Gelenke beschrieben.

Der in der (Fach-)Öffentlichkeit und in den Medien hergestellte Zusammenhang zwischen dieser Erkrankung und Long-COVID muss aus Sicht des Petitionsausschusses differenziert betrachtet werden. Der Ausschuss sah die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen noch nicht als ausreichend an und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit gefordert wird, Betroffene in einer auskömmlich finanzierten Versorgungsstruktur nach den neuesten medizinischen Erkenntnissen zu versorgen, das Bewusstsein für die Krankheit Chronisches Müdigkeitssyndrom innerhalb der Ärzteschaft und der gesamten Sozialversicherung durch spezifische Aus- und Weiterbildung zu stärken, hinreichende finanzielle Mittel bereitzustellen sowie durch Ausweitung bzw. Optimierung der notwendigen Infrastruktur die Forschung über diese Krankheit zu intensivieren, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung u. a. zwischenzeitlich mit, dass zur Aufklärung der Krankheitsmechanismen im Bundesministerium für Bildung und Forschung im Förderschwerpunkt „Förderung interdisziplinärer Verbünde zur Erforschung von Pathomechanismen“ seit August

2022 der Verbund „IMMME – Aufklärung der immunologischen Pathomechanismen des post-infektiösen Chronischen Fatigue Syndroms“ mit rund 2,2 Millionen Euro gefördert werde.

2.12.3 Entschädigung für Duogynon-Geschädigte

Das Petitionsverfahren mehrerer Petentinnen und Petenten in Verbindung mit dem Hormonpräparat Duogynon konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

In mehreren Petitionen, die teilweise noch aus der 18. Wahlperiode stammen, war die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Duogynon-Geschädigte gefordert worden. Eine davon war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Hierzu gingen 172 Mitzeichnungen sowie 21 Diskussionsbeiträge ein. Weiterhin lagen 857 unterstützende Unterschriften vor.

Die Petenten hatten erklärt, das Hormon-Arzneimittel Duogynon stehe im Verdacht, bei der Einnahme in der Frühschwangerschaft schwere embryonale Missbildungen zu verursachen. Viele Frauen, die das Medikament als Schwangerschaftstest genutzt hätten, hätten Kinder mit schweren Missbildungen zur Welt gebracht. Starke gesundheitliche Störungen seien keine Einzelfälle, sondern mehr als 500-mal aufgetreten. Manche Kinder dieser Frauen hätten wegen schwerer Missbildungen das Erwachsenenalter nicht erreicht. Eine finanzielle Entschädigung habe es bisher nicht gegeben, daher sei die Einrichtung eines entsprechenden Fonds und eine umfassende Aufarbeitung des Geschehens erforderlich.

Auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), zahlreicher Antworten der Bundesregierung auf Fragen von Abgeordneten sowie eines fraktionsübergreifenden Fachgesprächs stellte sich u. a. heraus, dass in den 60er und 70er Jahren Duogynon in Deutschland (bzw. Primodos in Großbritannien) als Schwangerschaftstest und zur Behandlung von Menstruationsstörungen verwendet wurde. Diese Arzneimittel wurden bei Einnahme in einer frühen Schwangerschaftsphase mit einer Häufung von fehlgebildeten Kindern, z. B. Fehlbildungen der Blase, in Verbindung gebracht. Die Arzneimittel werden seit langem nicht mehr hergestellt; die Zulassung für Duogynon ist nach schriftlichem Verzicht durch die Firma Schering AG im September 1980 erloschen.

Ein eindeutiger wissenschaftlicher Nachweis teratogener (fehlbildender) Wirkungen dieser hormonhaltigen Arzneimittel liege laut BMG nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse jedoch nicht vor. Um eine objektive Sachverhaltsaufklärung sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Gesundheit ein entsprechendes Forschungsprojekt veranlasst. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die Ergebnisse der Untersuchung in die Prüfung zur etwaigen Einrichtung eines Entschädigungsfonds einbezogen werden sollen und stellte fest, dass im Rahmen der Zulassung von neuen Arzneimitteln inzwischen umfassende reproduktionstoxikologische Untersuchungen gefordert werden. Die Überwachung von Arzneimitteln hat sich somit seit der Zeit, in der das Arzneimittel Duogynon entwickelt und angewendet wurde, deutlich weiterentwickelt.

Der Ausschuss machte darauf aufmerksam, dass in § 84 des Arzneimittelgesetzes eine Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers geregelt ist. Am 13. März 2019 fand auf Initiative von Abgeordneten ein parlamentarisches Fachgespräch im Deutschen Bundestag statt. Das Ergebnis des Gesprächs von Abgeordneten und Fachleuten war die Forderung, parallel zu den in Großbritannien laufenden Untersuchungen auch in Deutschland eine umfassende Aufarbeitung aufzunehmen, die sich nicht nur auf die Frage des naturwissenschaftlichen Nachweises eines ursächlichen Zusammenhangs beschränkt. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Bundesregierung aber die Angelegenheit dringend umfassend aufarbeiten, auch um ein mögliches Versagen beteiligter Behörden aufzudecken.

Der Ausschuss empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, um eine unabhängige Untersuchung einzuleiten, die mögliches Fehlverhalten staatlicher Stellen in Deutschland im Zusammenhang mit der Registrierung, Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des Präparats Duogynon unter Berücksichtigung des damals geltenden regulatorischen und medizinhistorischen Rahmens kritisch untersucht und deren Ergebnisse für die Entscheidung über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds zugrunde gelegt werden.

In ihren Antworten auf den Beschluss des Deutschen Bundestages verwies die Bundesregierung im Wesentlichen auf die inzwischen veröffentlichte rechts- und medizinhistorische „Sachverhaltsaufklärung zum Handeln deutscher Aufsichtsbehörden bei Registrierung, Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des hormonellen Schwangerschaftstests Duogynon“.

Aufgrund neuer Eingaben zu dieser Thematik mit dem Ziel der Untersuchung staatlichen Fehlverhaltens und der Schaffung eines Hilfsfonds wurden die Beratungen im Ausschuss erneut aufgenommen.

2.12.4 Forschung zur Immunität nach einer Corona-Infektion

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der die Petentin Forschung zur Immunität nach einer Corona-Infektion forderte und staatliche finanzielle Förderung hierfür erbat.

Zur Begründung hatte die Petentin vorgetragen, dass Schwächere vor dem Machtmissbrauch durch Stärkere geschützt werden müssten und es außerdem an Studien zum Thema körpereigene Immunität und deren Förderung fehle. Studien könnten hier nach Auffassung der Petentin die Kosten für die Krankenkassen sowie für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verringern.

Es lagen dem Ausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die aufgrund des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wurden.

Die parlamentarische Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und des Ausschusses für Gesundheit ergab zunächst, dass die Dauer des Genesenenstatus auf 90 Tage reduziert wurde, weil bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass nur ein zeitlich stark begrenzter Schutz vor einer erneuten Infektion besteht. Zudem stellte der Ausschuss fest, dass die Immunität, die durch die natürliche Infektion hervorgerufen wird, eine erhebliche Schwankungsbreite aufweist, welche in Infektionsdosis sowie Dauer und Schwere des Krankheitsverlaufs begründet sein kann. Diese Heterogenität der Immunität der Genesenen ist einer der Gründe, weshalb die Ständige Impfkommision eine Impfpflicht auch für Genesene ausgesprochen hat. Der Ausschuss wies zudem darauf hin, dass die Ständige Impfkommision ihre Empfehlungen auf Grundlage der besten verfügbaren Evidenz ausspricht und dass beispielsweise die stärkere und breitere Antikörperantwort von geimpften Genesenen in verschiedenen Studien dokumentiert ist.

Der Petitionsausschuss erklärte zudem, dass eine Vielzahl von Maßnahmen durch die Bundesregierung ergriffen wurden, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern und die Krise zu überwinden. Speziell im Hinblick auf das Anliegen der Petentin wies der Ausschuss noch auf das vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Projekt „Charite Corona Protect“ hin. Dieses Projekt ist eine Langzeit-Kohortenstudie, die den Umfang und die Stabilität der Immunität nach der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder durch Impfung behandelt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten beschloss der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen worden ist.

2.12.5 Wirksamkeit der Corona-Warn-App

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der gefordert worden war, die Wirksamkeit der sogenannten Corona-Warn-App zu erhöhen. Bei einem Update der Smartphones solle sich die App automatisch installieren.

Der Petent hatte sein Anliegen damit begründet, es mangle an der Effektivität des Schutzes, wenn betroffene Personen die bestehende Infektion eigenständig in die App eintragen sollen. Viele wollten eine Infektion aus Scham nicht zugeben. Außerdem gehe das Allgemeinwohl dem Datenschutz vor.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hatte der Ausschuss nicht entsprochen. Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam parlamentarisch behandelt wurden.

Der Petitionsausschuss holte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit ein und stellte fest, dass die Corona-Warn-App einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie leistet. Die Datenauswertung ergab, dass in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz für die App und für deren Integration in Versorgung und Testgeschehen besteht. Diese Befürwortung der App soll nicht durch eine zwingende Nutzung oder Verpflichtung zum Teilen von Ergebnissen in Frage gestellt werden. Gerade die Freiwilligkeit der Nutzung der App trägt maßgeblich zu ihrer Akzeptanz bei.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.6 Keine Schließungen von Geburtshilfestationen aufgrund der Hochsetzung der Mindestfallzahl

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung einer Petentin, die drohenden Schließungen von Perinatalzentren Level 1 aufgrund der Hochsetzung der jährlichen Mindestfallzahl durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu verhindern.

Perinatalzentren Level 1 sind Kliniken höchster Versorgungsstufe, die auf die Pflege und medizinische Versorgung Frühgeborener und kranker Neugeborener sowie auf die Betreuung von Risikoschwangerschaften spezialisiert sind. Der G-BA hatte im Dezember 2020 beschlossen, dass jedes Perinatalzentrum Level 1 ab dem 1. Januar 2024 mindestens 25 statt bisher 14 Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von weniger als 1.250 Gramm jährlich behandeln müsse. Perinatalzentren, die diese Mindestmenge nicht erfüllten, dürften die Leistung nicht mehr erbringen.

Ziel der Petition war es, die festgesetzten Mindestmengen durch angemessenere Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ersetzen. Weiterhin sollte die Erhaltung und ggf. der Ausbau flächendeckenderer Frühchen- und Geburtsstationen als Teilziel in das nationale Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ bzw. in den Aktionsplan aufgenommen werden.

Zur Begründung hatte die Petentin ausgeführt, dass eine gute, flächendeckende medizinische Versorgung im Falle von Frühgeburten sichergestellt sein müsse. Die Hochsetzung der jährlichen Fallzahlen führe – entgegen aller politischen Bekenntnisse – zum weiteren Abbau der flächendeckenden Klinikinfrastruktur und damit für Betroffene in vielen Fällen zu unnötigen und im schlimmsten Fall sogar zu lebensgefährlich verlängerten Wegen.

Der G-BA begründete die Hochsetzung der Fallzahlen mit Studien, die belegen sollen, dass frühgeborene Säuglinge in Kliniken mit höherer Fallzahl eine bessere Überlebenschance hätten als in Kliniken mit niedrigerer Fallzahl. Das Personal vor Ort sei besser auf solche Fälle vorbereitet und könne dadurch besser helfen. Die richtige Schlussfolgerung aus dieser Erkenntnis, so die Petentin, sollte doch sein, Standorte mit geringeren Fallzahlen qualitativ besser aufzustellen, anstatt Standorte einfach gänzlich zu schließen. Auch steige die ohnehin schon hohe Arbeitsbelastung des in der Neonatologie tätigen Pflegepersonals an den Standorten mit über 25 Fällen durch die Übernahme weiterer Fälle. Die Fürsorge für Frühgeborene und kranke Neugeborene werde dadurch auf noch weniger, bereits stark belastete Schultern verteilt.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und erzielte 56.682 Online-Mitzeichnungen. Gleichzeitig gingen beim Petitionsausschuss auf postalischem Wege 54.193 Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern ein.

Am 27. März 2023 fand eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses zu der Petition statt. Im Rahmen dieser Sitzung kamen sowohl die Petentin selbst als auch ein Vertreter der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin im Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des G-BA zu Wort.

Die intensive Debatte zwischen den Sitzungsteilnehmern über mögliche Ausnahmeregelungen, wissenschaftliche Evidenzen und mögliche Konsequenzen für die medizinische Versorgung verdeutlichte die Wichtigkeit des Anliegens der Petentin. Die Ausschussmitglieder unterstützten ihr Anliegen über die Fraktionen hinweg und betonten, dass Menschen in vielen ländlichen Regionen bereits jetzt lange Wege für die medizinische Versorgung in Kauf nehmen müssten. Frühgeburten seien für die gesamte Familie eine Ausnahmesituation. Weiterhin brachten die Ausschussmitglieder ihre große Wertschätzung für die Arbeit zum Ausdruck, welche das Krankenhauspersonal in den Kliniken tagtäglich leiste.

Der Petitionsausschuss unterstrich die besondere Schutzbedürftigkeit neuen Lebens und erkannte die vielfältigen Herausforderungen an, die für betroffene Familien mit einer Frühgeburt einhergingen. Aus diesem Grund begrüßte er ein evidenzbasiertes Vorgehen und hielt das Konzept der Zentrenbildung durch die Heranziehung von Mindestmengen für grundsätzlich sachgerecht.

Zur Sicherstellung der tatsächlichen Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung hielt er es jedoch für sinnvoll, das Einvernehmenserfordernis mit den Kostenträgern zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu evaluieren.

Der Ausschuss beschloss einstimmig zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petentin begründet und Abhilfe notwendig war.

2.12.7 Neuordnung der psychotherapeutischen Versorgung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit welcher der Petent die Neuordnung der psychotherapeutischen Versorgung forderte, um Nachteile für psychisch erkrankte Personen auszugleichen.

Zur Begründung hatte der Petent vorgetragen, dass es in Deutschland zu wenig Therapieplätze gäbe. Außerdem sei es für psychisch erkrankte Personen nur schwer möglich, geeignete Hilfe oder überhaupt eine Erstversorgung zu erhalten.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass der Gesetzgeber dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Aufgabe zugewiesen hat, einen bundeseinheitlichen Rahmen zur Bestimmung der regionalen Behandlungskapazitäten zu setzen, um eine bedarfsgerechtere ärztliche und psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen.

Ferner stellte der Petitionsausschuss fest, dass es sich bei der Fachgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um die zweitgrößte Fachgruppe nach den Hausärztinnen und Hausärzten handelt. Zudem nehme die Anzahl dynamisch zu, während keine andere Fachgruppe in Deutschland ein ähnliches Wachstum verzeichnen kann. Der Petitionsausschuss verwies auf die Strukturreform der ambulanten Psychotherapie, die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss bereits 2016 beschlossen worden war. Außerdem haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages für eine angemessene und zeitnahe Versorgung zu sorgen. Erreichbar sind ihre sogenannten Terminservicestellen auch per Telefon oder über eine App. Im Hinblick auf bessere Informationsangebote für psychisch Erkrankte wies der Petitionsausschuss zudem darauf hin, dass die Koordination therapeutischer Maßnahmen eine essentielle Aufgabe auch der Hausärztinnen und Hausärzte ist und es zusätzlich ein Informationsangebot auf dem Nationalen Gesundheitsportal (gesund.bund.de/themen/psyche) gibt.

Der Petitionsausschuss stellte jedoch fest, dass trotz zahlreicher Verbesserungen und Maßnahmen der Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung weiterhin hoch ist. Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit gefordert wurde, den Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung zu erleichtern.

2.12.8 Unterschiede bei der Krankenversicherung für Bundesbeamte und Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr eine Petition, in der thematisiert worden war, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages zwischen Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben und einem Zuschuss zu den Beiträgen für eine gesetzliche Krankenversicherung wählen dürfen, während dies für die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht möglich sei.

Zur Begründung hatte der Petent im Wesentlichen vorgetragen, eine Ungleichbehandlung von Bundesbeamten und Bundestagsabgeordneten sei weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften erhalten, soweit sie sich nicht ausdrücklich innerhalb von vier Monaten nach Feststellung des Bundeswahlausschusses oder Annahme des Mandats für den alternativ zu gewährenden Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entscheiden. Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist dagegen ausgeschlossen, sofern der Arbeitgeber eines in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig beschäftigten Abgeordneten Beiträge nach § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zahlt. Zudem ist darüber hinaus der Anspruch auf Zuschuss bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a SGB V nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 SGB des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) einen Beitragszuschuss beziehen, teilweise ausgeschlossen. Es entfällt dann der Zuschuss zum rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag, damit es nicht zu einer Doppelbezuschussung kommen kann.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Entschädigungs- beziehungsweise Diätengesetze des Bundes einschließlich des Diätengesetzes 1968 keine dem heutigen § 27 des Abgeordnetengesetzes vergleichbare Regelung kannten. Die Vorsorge in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen war früher allein Sache des Bundestagsabgeordneten. Das galt jedenfalls für die Abgeordneten, die zuvor nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes waren. Letztere traten bis dahin mit der Annahme der Wahl in den Ruhestand, bezogen Ruhegehalt und hatten als

Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Todesfällen gegen ihren Dienstherrn. Erstmals der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 7/5525, Seite 7) sah im dortigen § 24 Absatz 1 einen eigenen Anspruch auf Erstattung von Heilbehandlungskosten für Mitglieder des Bundestages, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie ihre Familienangehörigen vor. Danach sollten 50 Prozent dieser Kosten ersetzt werden.

Der Vorschlag zur Einführung einer Erstattung der Heilbehandlungskosten beruhte zum einen auf der Überlegung, dass zu der mit der Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Bundestagsabgeordneten beabsichtigten Umstellung der Abgeordnetenentschädigung auch die Krankenvorsorge gehöre. Zum anderen sah der Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages einen grundlegenden Wandel in der Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vor. Sie sollten nicht mehr wie bisher in den Ruhestand treten, sondern ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis sollten künftig ruhen. Das betraf auch die Beihilfeansprüche. Mit der Neuregelung verloren also etwa 40 Prozent der Mitglieder des Deutschen Bundestages ihren Beihilfeanspruch. Durch die Einführung eines eigenen Beihilfeanspruchs für Abgeordnete sollte ein Ausgleich geschaffen werden.

Das Verbleiben von Abgeordneten in der gesetzlichen Krankenversicherung sollte aber auch weiterhin möglich bleiben. Deswegen wurde die Wahlmöglichkeit für Abgeordnete eingeführt, anstelle des Beihilfeanspruchs einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen zu erhalten. Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, Abgeordnete streng gleich zu behandeln. Eine Beihilfeberechtigung für die einen erfordert somit eine angemessene Regelung für diejenigen, die sich auch in Anbetracht der teilweise kurzen Mandatszeit (durchschnittlich nur zwei Wahlperioden) für den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden.

Im Ergebnis hat die Regelung dazu geführt, dass sich regelmäßig rund 50 Prozent der Abgeordneten für den Zuschuss und damit meist für den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheiden und auf diesem Weg ihren Beitrag zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung leisten.

Nach Auswertung des Gesamtvorgangs sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, dass auch Beamte die Wahlfreiheit ihrer Versicherung erhalten sollten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass in einigen Bundesländern Beamten bereits ein Arbeitgeberanteil für die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werde.

Der Petitionsausschuss hielt das Vorbringen des Petenten für geeignet, in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung einbezogen zu werden. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen und der Landesvolksvertretung von Sachsen-Anhalt zuzuleiten.

2.12.9 Absicherung des finanziellen Risikos für Menschen bei Pflegebedürftigkeit durch die Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss unterstützte eine Petition, in der gefordert worden war, den von Pflegebedürftigen, insbesondere in der vollstationären Pflege zu zahlenden Eigenanteil in seiner Höhe gesetzlich zu begrenzen und über die gesamte Dauer der Pflegebedürftigkeit planbar zu gestalten.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden und hatte dort 4211 Mitzeichnungen erhalten. Weitere 70.534 Unterschriften gingen per Post oder Fax ein.

Der Petitionsausschuss hatte die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung unter Anwesenheit der Petentin und des damaligen Bundesgesundheitsministers Spahn beraten. Der Ausschuss für Gesundheit hatte die Petition ebenfalls in seine Beratungen einbezogen und nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme abgegeben, in der er auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf Bundestagsdrucksache 19/29526 verwies.

Um die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen abzufedern, hatte der Gesetzgeber im Folgenden mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) dafür gesorgt, dass die Zuzahlungen der Pflegebedürftigen begrenzt werden. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten seit dem 1. Januar 2022 – je nach Verweildauer – einen durch die Pflegekassen finanzierten Zuschuss zu ihrem privat zu zahlenden Eigenanteil in Höhe von fünf bis 70 Prozent.

Vor diesem Hintergrund und der Erwartung, dass die Frage einer künftig noch stärkeren finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen Gegenstand der Diskussionen über die Inhalte einer Pflegereform sein wird, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Ein Petent bedankte sich für die Behandlung seiner Petition im Ausschuss. Das Gesetz habe zu einer wesentlichen Entlastung des Eigenanteils für den Langzeitaufenthalt von Personen in Pflegeheimen geführt.

2.12.10 Abbau von Nachteilen für Menschen mit Behinderung bei Eingliederungshilfe und Pflegegeld

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, mit der gefordert worden war, Menschen, die von Geburt an geistig- oder mehrfach behindert sind, bei der stationären Pflege (Zahlung von Pflegegeld an die Einrichtung) finanziell so zu behandeln wie Menschen, die im Erwachsenenalter erkranken und pflegebedürftig werden.

Zur Begründung hatte die Petentin vorgetragen, dass für Menschen mit Behinderung lediglich 266 Euro monatlich an die jeweiligen Wohnheime gezahlt werden würden, unabhängig davon, in welchen Pflegegrad sie eingestuft seien. Dies gebe den Heimen nicht die Möglichkeit einer adäquaten Versorgung.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden; während des Mitzeichnungszeitraumes gingen 68 Mitzeichnungen ein.

Der Petitionsausschuss erläuterte zunächst den Hintergrund der Sonderregelung für die Eingliederungshilfe (§ 43a Elftes Sozialgesetzbuch – SGB XI) gegenüber Leistungen in der häuslichen Pflege (§ 36 SGB XI) oder der vollstationären Pflege (§ 43 SGB XI).

So würden vollstationäre Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung einerseits und Pflegeeinrichtungen andererseits eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgen und würden auch unterschiedlich finanziert. Die Pflegeversicherung sei vollumfänglich für den Bereich der Pflegeheime zuständig; in Einrichtungen, in denen die Eingliederungshilfe – welche i. d. R. von Heilpädagogen und nicht von Pflegekräften erbracht werde – im Vordergrund stehe und die Pflegeleistung als Bestandteil der Leistung miterbracht werde, leiste die Pflegeversicherung einen Zuschuss.

Es verstoße nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, zwischen Pflegeheimen und Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen zu unterscheiden, da die Erhaltung spezifischer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung deren Interesse besser entspreche als eine Überführung dieser Einrichtungen in den Verantwortungsbereich der Pflegeversicherung.

Auch das Bundessozialgericht, so der Petitionsausschuss, sehe in der unterschiedlichen Behandlung von Personen in Pflegeheimen (§ 43 SGB XI) und vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43a SGB XI) durch die Pflegeversicherung keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und halte diese grundsätzlich für verfassungsgemäß (Urteil vom 26. April 2001 – B 3 P 11/00 R).

Der Petitionsausschuss betonte jedoch, dass das Zusammenspiel der Regelungen zur Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung, insbesondere für die Betroffenen, so komplex sei, dass es zu Lücken in der Versorgung für betroffene Menschen kommen könne.

Dementsprechend empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit gefordert wurde, das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege mit dem Ziel zu klären, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen.

2.12.11 Finanzierung von Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen

Für den Petitionsausschuss gehört das Anliegen einer Petition hinsichtlich der Finanzierung von Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen zu einem von vielen wichtigen Aspekten der bedarfsgerechten Leistungen einer modernen Pflegeversicherung.

Mit der Petition war gefordert worden, dass die Investitionsumlagen in Pflegeheimen zukünftig nicht mehr von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu zahlen, sondern dass notwendige Investitionen aus dem erwirtschafteten Gewinn zu finanzieren seien.

Zur Begründung hatte die Petentin erklärt, jedes Unternehmen bzw. jeder Vermieter müsse aus seinen Einnahmen Rücklagen für Investitionen bilden. Es sei ungerecht, wenn – im Gegensatz dazu – Pflegeheimbetreiber diese Kosten zusätzlich erheben dürften.

Zu der veröffentlichten Petition gingen 138 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) tatsächlich betriebsnotwendige Investitionen von den Pflegeeinrichtungen gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen. Allerdings sind die Länder für die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Dabei ist zwischen Pflegeeinrichtungen zu unterscheiden, die durch Landesrecht und denen, die nicht durch Landesrecht gefördert werden. Während letztere ohne ausdrückliche Zustimmung der Landesbehörden betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gesondert berechnen dürfen, bedürfen die durch Landesrecht geförderten Einrichtungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Ob und in welchem Rahmen Investitionskosten erhoben werden, ist von der Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes abhängig.

Der Petitionsausschuss hielt nichtsdestotrotz das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Anliegen für grundsätzlich geeignet, von der Bundesregierung in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen oder andere Initiativen einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In seiner Antwort erklärte das BMG, es würde Vorschläge erarbeiten, wie die Leistungen der Pflegeversicherung nachhaltig und zukunftssicher finanziert werden können. Dabei werde auch das finanzielle Risiko der Pflegebedürftigen bzw. der An- und Zugehörigen in die Überlegungen einbezogen. Der Koalitionsvertrag sehe vor, die soziale Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen.

2.13 Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sind im Berichtszeitraum insgesamt 889 Petitionen eingegangen. Die Anzahl der Eingaben stieg im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (805) somit um 84 Petitionen an.

Einen wesentlichen Teil der Eingaben betrafen den Bereich des Straßenverkehrs (315). Eine Petition aus diesem Bereich befasste sich mit den negativen Folgen für die Bevölkerung wegen der Sperrung der Rahmedetalbrücke. Durch den Umleitungsverkehr fühlte sich der Petent insbesondere wegen Lärm und Abgasen belastet. Abgeordnete des Deutschen Bundestages nahmen die Petition zum Anlass und machten sich im Mai 2023 ein Bild von der Lage vor Ort. Dort kamen sie nicht nur mit dem Petenten und dem Bürgermeister von Lüdenscheid zusammen, sondern auch mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Branchen und Interessengruppen. Nach dem Ortstermin befassten sich die Abgeordneten im Rahmen eines erweiterten Berichterstattungsgesprächs mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Oliver Luksic mit der Petition und fragten, ob angestoßene Maßnahmen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger vor Ort hatten. Weitere Themen waren unter anderem Fragen zur Maut. So wurde beispielsweise die Rücknahme der Mauterhöhung für Lastkraftwagen (Lkw) auf deutschen Autobahnen seit Dezember 2023 gefordert. Eine andere Petition forderte die Einführung einer Maut für Kraftfahrzeuge auf deutschen Autobahnen nach dem Vorbild Sloweniens. Nach deren Veröffentlichung wurde die Petition von 96 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine hatten auch Einfluss auf den Verkehrsbereich des Petitionsausschusses. So forderte beispielsweise eine Petition die Aufhebung zur Zulassung von ukrainischen Autos innerhalb eines Jahres in Deutschland oder die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens. Diese öffentliche Petition bekam von 709 Menschen Unterstützung. Eine andere Petition befasste sich mit der Forderung, dass Berufskraftfahrer mit einem ukrainischen Lkw-Führerschein für den deutschen Güterverkehr zugelassen werden sollen.

Insgesamt 175 Eingaben gehörten zu dem Bereich Eisenbahnwesen. Wie auch in den vergangenen Jahren waren die Anliegen der Petentinnen und Petenten sehr vielseitig. Es wurden Fragen zur Streckenführung und dem Streckenausbau sowie zur Pünktlichkeit und zur Kundenfreundlichkeit der Deutschen Bahn (DB) aufgeworfen. Eine veröffentlichte Eingabe forderte, dass der Mobilitätsservice der DB für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer sowie für Menschen mit Behinderung verbessert werden solle. Die Petition wurde insgesamt von 1.390 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt.

Im Bereich Verkehrswesen dominierten in diesem Berichtsjahr die Eingaben zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Von den 163 Eingaben zum Verkehrswesen gingen allein 122 Petitionen mit Anliegen im Zusammenhang mit dem ÖPNV ein, die hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Hintergrund für diesen Umstand waren die Vielzahl von Eingaben zum Deutschland-Ticket. In einer Leitakte mit über 60 Mehr-

fachpetitionen kamen unterschiedliche Forderungen zum Deutschland-Ticket auf. So wurde unter anderem vorgeschlagen, die Mitnahme von Fahrrädern oder Hunden bundeseinheitlich zu gestalten oder das Deutschland-Ticket auch in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Einen eher geringen Anteil nahmen die Petitionen zum Flugverkehr ein. Im Berichtsjahr 2023 gingen 26 Petitionen hierzu ein. Gegenstand der Eingaben waren beispielsweise die Einführung von Nachtflugverboten an unterschiedlichen Flughäfen in Deutschland oder die Forderung nach einem Verbot von Inlandsflügen. Eine weitere veröffentlichte Petition forderte ein Verbot innereuropäischer Passagierflüge mit einem Verbrauch von mehr als drei Litern Treibstoff pro Passagier pro 100 Kilometer.

Insgesamt neun Eingaben sind beim Petitionsausschuss eingegangen, die dem Themenkomplex Schifffahrt zuzuordnen sind. Eine Eingabe forderte beispielsweise das Einfahrverbot von Kreuzfahrtschiffen in deutsche Hoheitsgewässer. Eine andere Petition forderte die Verpflichtung von Frachtschiffen mit Gefahrgut zur Nutzung von Schiffrouten mit größtmöglichem Abstand zum Wattenmeer.

Im Bereich der digitalen Infrastruktur, der Medien und des Telekommunikationsrechts gingen im Geschäftsbereich des BMDV vermehrt Eingaben zur Wirtschaftsförderung, der Förderung der Elektromobilität und zur Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur ein.

Eine Petition forderte beispielsweise die Erweiterung der KfW-Förderung 442 „Solarstrom für Elektroautos“ (KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau) mit Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds. Die Eingabe wurde veröffentlicht und fand 31 Unterstützer und Unterstützerinnen. Auch wurde eine Petition eingereicht, mit der die Überprüfung der aktuellen Regelung zur KfW-Förderung 441 von Photovoltaik bis zu 10.200 Euro begehrt wurde, wonach Solaranlage, Speicher, Wallbox und E-Auto nur als Komplettpaket gefördert werden. Eine Trennung der Förderung für Solaranlagen, Wallbox und E-Auto sei laut Petentin als gerechtere Maßnahme auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Klimaschutzes dringend erforderlich.

Die Verschärfung der Impressumspflicht aus dem Telemediengesetz dahingehend, dass eine Kontaktmöglichkeit eines Verantwortlichen per E-Mail und Telefon erfolgen kann, wurde von mehreren Petitionen gleicher Zielrichtung gefordert. Auf der Petitionsplattform des Deutschen Bundestages wurde diese Eingabe von 59 Personen mitgezeichnet.

2.13.1 Mitnahme der Mobilfunknummer

Hinsichtlich einer Petition, mit der gefordert worden war, dass beim Wechsel des Mobilfunkanbieters die alte Mobilfunknummer automatisch – etwa über eine Buttonlösung wie im Bereich der Kündigung – zu dem neuen Mobilfunkanbieter mitgenommen werden könne, erklärte die Bundesregierung, dass nach ihrer Auffassung kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass die Mitnahme der alten Rufnummer zu einem neuen Anbieter (Portierung) mehrere Schritte erfordere und dass die Bestimmungen dazu nicht immer eindeutig formuliert seien. Das bisherige Verfahren zur Rufnummernübertragung sei zu umständlich und kundenunfreundlich. Mit der Petition werde daher vorgeschlagen, dass die Anbieter untereinander die Nummer portieren, wenn die Kundin oder der Kunde einen entsprechenden Button (z. B. „Rufnummer zum neuen Anbieter mitnehmen“) angeklickt habe. Der Portierungsprozess sollte dann automatisch erledigt werden und eine automatische Information per Mail über das Datum der Portierung erfolgen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 157 Mitzeichnungen unterstützt.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung stellte der Petitionsausschuss zunächst fest, dass eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Telekommunikationsrechts für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt. Die Verbesserung der Verbraucherrechte war eines der wesentlichen Regelungsziele, das die Bundesregierung mit dem am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Telekommunikationsmodernisierungsgesetz verfolgt hat.

Das Recht, dass Endnutzerinnen und -nutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer beibehalten können (Rufnummernmitnahme), ist in § 59 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geregelt. Die Rufnummernmitnahme erfolgt dabei nach § 59 Absatz 5 Satz 1 TKG ausschließlich auf Antrag der Endnutzerin bzw. des Endnutzers und nicht automatisch. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass viele, aber nicht alle Endnutzerinnen und -nutzer ein Interesse an einer Rufnummernmitnahme haben. Der hierauf gerichtete Wunsch muss daher auch eindeutig und klar mit einem Antrag zum Ausdruck gebracht werden. Die Endnutzer haben damit die Möglichkeit, entsprechend ihren Interessen auch weitere Absprachen im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme zu treffen.

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen außerdem an dem mit der Endnutzerin bzw. dem Endnutzer konkret vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann die Endnutzerin bzw. der Endnutzer von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Für die Endnutzerin bzw. den Endnutzer selbst ist eine Rufnummernmitnahme nicht mit Kosten verbunden.

Damit die von der Endnutzerin bzw. dem Endnutzer gewünschte Rufnummernmitnahme sich nicht verzögert, müssen die Anbieter und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gemäß § 59 Absatz 1 Satz 3 TKG eng zusammenarbeiten. Gesetzlich klargestellt ist überdies, dass die Anbieter eine Rufnummernmitnahme nicht ohne vertragliche Vereinbarung der Endnutzerin oder des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durchführen (vgl. § 59 Absatz 1 Satz 4 TKG).

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich Betroffene, wenn bei der Rufnummernmitnahme im Einzelfall doch Schwierigkeiten auftreten sollten, unmittelbar an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) als zuständige Regulierungsbehörde wenden können. Die Bundesnetzagentur stellt für diese Fälle ein Kontaktformular auf ihrer Seite zur Verfügung.

Gleichwohl vertrat der Petitionsausschuss die Auffassung, dass die Rufnummernmitnahme im Sinne der Endnutzerinnen und -nutzer noch besser, einfacher und kundenfreundlicher ausgestaltet werden könnte.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gab, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und sich um Möglichkeiten der Abhilfe zu bemühen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) – zur Erwägung zu überweisen.

In der Antwort auf den Bundestagsbeschluss hat die Bundesregierung dargelegt, dass eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des Telekommunikationsrechts für das BMDV ein sehr wichtiges Anliegen darstellt. Jedoch teilt das BMDV auch nach nochmaliger Überprüfung nicht die der Petition zugrundeliegende Annahme, dass das Verfahren zur Mitnahme einer Rufnummer bisher sehr aufwändig sei. Nach dem Dafürhalten der Bundesregierung ist die Rufnummernmitnahme schon jetzt sehr einfach und endnutzerfreundlich ausgestaltet. Die Endnutzerin bzw. der Endnutzer ist insbesondere auch vor etwaigen Verzögerungen hinreichend geschützt. Daher ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung mit Blick auf das Begehren des Petenten kein weiterer Handlungsbedarf. Neue Gesichtspunkte, aus denen ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers abgeleitet werden könne, liegen nicht vor.

2.13.2 Mindestabstand bei Neubau für Bundesstraßen und Bundesautobahnen zu Wohnsiedlungen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, bei Neubau von Bundesstraßen oder Bundesautobahnen einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohnsiedlungen einzuhalten.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass der durch Personen- und Lastkraftwagen verursachte Verkehrslärm eine große Gefahr für die menschliche Gesundheit darstelle. Die körperliche Unversehrtheit sei grundgesetzlich geschützt und müsse daher Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben. Als Wohnsiedlungen sollen bestehende Siedlungen mit mindestens fünf Gebäuden gelten. Der Mindestabstand sei auch anzuwenden, wenn noch keine Wohngebäude bestehen, aber ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliege und wenn bestehende Bundesstraßen oder Bundesautobahnen um Fahrstreifen erweitert werden.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 171 Personen durch ihre Mitzeichnung unterstützt worden. Zudem war das Anliegen in 45 Beiträgen diskutiert worden.

Der Petitionsausschuss machte zunächst deutlich, dass sowohl beim Neubau als auch bei einer wesentlichen Änderung von Straßen schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich zu vermeiden sind. Der Petitionsausschuss stellte zudem fest, dass die neuzubauenden bzw. auszubauenden Straßen so angeordnet werden, dass schädliche Wirkungen gar nicht erst entstehen. Im Zuge der Festlegung einer bevorzugten Straßentrasse muss eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden, in der auch weitere gewichtige Schutzgüter, wie z. B. der Schutz von Tieren und Pflanzen sowie Wasser, Boden und Landschaft zu berücksichtigen sind. Eine solche Abwägung kann zu dem Ergebnis führen, dass Lärmschutzmaßnahmen nach den Regelungen der Lärmvorsorge ergriffen werden müssen, soweit die Kosten der Lärmschutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

In welchen Abständen von der jeweiligen Straßentrasse diese Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können, hängt von diversen Gegebenheiten des Einzelfalls ab, etwa der prognostizierten Verkehrsintensität, der topographischen Lage und den geplanten Lärmschutzmaßnahmen. Inwieweit die Einhaltung eines pauschalen Mindestabstandes einer neuzubauenden bzw. auszubauenden Straße zu Wohnsiedlungen mit der nach geltender Rechtslage notwendigen umfassenden Abwägung verschiedener Belange und der Wahl von nachhaltigem Lärmschutz vereinbar ist, erscheint zwar fraglich. Vor dem Hintergrund des besonders hohen Stellenwerts des Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit und der potenziell schwerwiegenden Beeinträchtigungen, die es durch Verkehrslärm erfahren kann, müssen jedoch sämtliche Optionen, die zu einem verbesserten Lärmschutz und einer Fortentwicklung seiner rechtlichen Grundlagen beitragen können, in Betracht gezogen werden.

Der Schutz der betroffenen Menschen vor Lärm ist ein wichtiges Anliegen, aber die Prüfung der Immissionsgrenzwerte hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die Grundlagen für Lärmschutz so anzupassen, dass bei der Planung von Bundesstraßen Anwohnerinnen und Anwohner besser vor gesundheitlichen Folgen durch Lärm geschützt werden können.

2.13.3 Null-Promille-Grenze im Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Petitionen, die die Einführung einer Null-Promille-Grenze im Straßenverkehr zum Gegenstand hatten.

Die Leitpetition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, dort von 193 Mitzeichnenden unterstützt und eingehend diskutiert.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Konsum von Alkohol die Fahrzeugführenden und deren Verhalten beeinflusse. Da die Alkoholwirkung auch von den individuellen metabolischen und psychischen Kriterien des Einzelnen abhängt, könne diese nicht hinsichtlich ihres Verkehrsgefährdungspotenzials generalisiert herangezogen werden. Dies geschehe jedoch durch die gesetzliche 0,5-Promillegrenze in § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Im Übrigen war ergänzt worden, dass es der Petition nicht entgegenstünde, wenn bestimmte Fahrzeuge aus einem sachlichen Grund (z. B. bei einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer je Stunde) von dieser Regelung unberührt blieben.

Der Petitionsausschuss kam nach gründlicher Prüfung und auch in Ansehung der mit der Petition vorgetragenen Argumente zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer 0,0-Promilleregulierung für alle Kraftfahrzeugführerinnen und -führer in § 24a Absatz 1 StVG unverhältnismäßig ist und daher abgelehnt wird. Die derzeit geltende 0,5-Promillegrenze ist ausreichend.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst fest, dass Fahranfängerinnen und Fahranfänger sowie andere Kraftfahrzeugführende vor Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich oft an Verkehrsunfällen mit Alkohol beteiligt sind, nach § 24c StVG bereits einem Alkoholverbot unterliegen. Die Gruppe der Fahranfänger sowie unter 21-jährigen Kraftfahrzeugführenden gehört dabei zu einer Hochrisikogruppe, bei denen die alkoholbedingten Gefahren verstärkt zum Tragen kommen. Ein weiteres Alkoholverbot besteht für die Risikogruppe der Berufskraftfahrer.

Des Weiteren wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden seit 1975 (Zeitpunkt der Einführung der 0,8-Promillegrenze, zum 1. April 2001 wurde dann die 0,5-Promillegrenze eingeführt und die 0,8-Promillegrenze – unter Anhebung der Sanktionen für Verstöße gegen die 0,5-Promillegrenze – abgeschafft) um 74,8 Prozent, von 51.593 auf 13.003 im Jahr 2020, reduziert hat. Noch stärker verringerte sich in diesem Zeitraum die Zahl der bei Alkoholunfällen getöteten Personen: Im Jahr 1975 starben 21,4 Prozent aller Verkehrstoten an den Folgen eines Alkoholunfalls, im Jahr 2020 starben 5,7 Prozent. Die Mehrzahl der schweren Unfälle ereignete sich dabei bei hohen Promillezahlen: 72,2 Prozent der PKW-Fahrenden mit Angaben zum Wert der Blutalkoholkonzentration, die alkoholbedingt einen Unfall verursachten, hatten einen Alkoholwert von mindestens 1,1 Promille. Knapp jeder vierte der alkoholisierten Pkw-Fahrenden hatte sogar einen Alkoholwert von mehr als 2,0 Promille. Eine Absenkung der Promillegrenze oder eine 0,0-Promillegrenze würde diese Personengruppe nicht erreichen.

Überdies gilt es zu beachten, dass in Deutschland aus medizinischen Gründen eine 0,0-Promillegrenze nicht, bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen der persönlichen Lebensführung für viele Personen umsetzbar wäre, da schon die Einnahme bestimmter Medikamente oder der Verzehr einer alkoholhaltigen Praline zu einem messbaren Promillewert führen kann.

Der Petitionsausschuss merkte außerdem an, dass bei einem Promillewert von 0,3-Promille und hinzutretenden alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bereits heute eine Strafbarkeit des Fahrens nach § 315c des Strafgesetzbuches besteht, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Zudem wird dem Fahrens die Fahrerlaubnis entzogen. Die Fahrerlaubnis kann erst nach einer mindestens sechsmonatigen Sperre neu erteilt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber um eine erneute Fahrerlaubnis muss dabei gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die hierfür notwendigen körperlichen Anforderungen erfüllen. Vor einer Neuerteilung nach einer alkoholbedingten Entziehung der Fahrerlaubnis muss die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 13 FeV klären, ob noch Zweifel an der Fahreignung bestehen, um mögliche Gefahren für die Verkehrsteilnahme auszuschließen. Dafür ist in der Regel eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich. Die Sicherstellung ausreichender Straßenverkehrskontrollen ist dabei Aufgabe der Länder. Der Petitionsausschuss empfiehlt nach einer eingehenden Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.13.4 Assistenz- und Notbremssystem für Lkws

Der Petitionsausschuss befasste sich mit dem Anliegen mehrerer Petentinnen und Petenten, Assistenz- und Notbremssysteme als verpflichtendes Ausstattungsmerkmal für Lastkraftwagen (Lkw) einzuführen.

Zur Begründung der Petitionen war ausgeführt worden, dass es immer wieder zu tragischen Unfällen zwischen Fußgängerinnen und Fußgängern bzw. Radfahrerinnen und Radfahrern mit Lkws käme, da diese beim Abbiegen andere Personen – insbesondere im städtischen Verkehr – übersehen. Um entsprechende Unfälle in der Zukunft zu vermeiden, seien so schnell wie möglich Assistenz- und Notbremssysteme als verpflichtendes Ausstattungsmerkmal für Lkws einzuführen. Derzeit sehe die geltende europäische Rechtslage keine umfassende Aus- oder Nachrüstpflicht vor. Diese Pflicht gelte beispielsweise für neue Fahrzeuge europaweit erst ab dem 7. Juli 2024.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) machte in seiner Stellungnahme sein Engagement auf europäischer Ebene für dieses Thema deutlich. Das BMDV habe sich bei der Europäischen Kommission und bei den anderen EU-Mitgliedstaaten für eine Ausrüstungspflicht mit Abbiegeassistenten eingesetzt und diese erreicht. Nach den ursprünglichen Überlegungen sollten Güterkraftfahrzeuge ab 7,5 Tonnen von einer Aus- und Nachrüstpflicht betroffen sein. Auf Initiative des BMDV konnte diese Pflicht auf Güterfahrzeuge ab 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse erweitert werden.

Da dem Petitionsausschuss die Steigerung der Verkehrssicherheit ein wichtiges Anliegen ist und die Berufskraftfahrerausbildung verstärkt die spezifischen Gefahren innerstädtischer Gefahren in den Blick nehmen sollte, nahm der Petitionsausschuss die andauernde Nachrüstungsphase zum Anlass, das Anliegen der Petition der Bundesregierung – dem BMDV – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, Verbesserungspotenziale des Nachrüstprogramms für Abbiegeassistenten zu untersuchen und die Sensibilisierung für die spezifischen Gefahren innerstädtischer Verkehre in der (Berufs-)Kraftfahrerausbildung zu stärken.

2.13.5 Kennzeichnung autonom fahrender Fahrzeuge

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, die darauf abzielte, dass autonom fahrende Fahrzeuge mit nach außen sichtbaren Kennzeichnungen ausgestattet werden sollen.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass es für andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer erkennbar sein müsse, ob sich das Fahrzeug im Modus autonomen Fahrens befinde oder nicht.

Auf Grundlage einer Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wurde deutlich, dass das Thema der Signalisierungsanforderungen für automatisierte und autonome Fahrzeuge aktuell international diskutiert wird.

Im Kontext dieser internationalen Diskussion vertritt die Bundesrepublik den Standpunkt, dass in erster Linie Fahrzeuge mit aktivierter automatisierter bzw. autonomer Fahrfunktion die vorhandenen externen Signalgeber nutzen sollten, die in den derzeitigen Fahrzeugen vorhanden sind (z. B. Blinker, Bremslicht, Hupe). Neue Signalisierungsanforderungen könnten zum jetzigen Zeitpunkt zur Verwirrung führen, wenn Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit mehreren Fahrzeugen – sowohl konventionellen als auch automatisierten Fahrzeugen – interagieren müssen. Es ist auch vorstellbar, dass Fahrzeuge mit aktivierter automatisierter bzw. autonomer Fahrfunktion ihren Status und ihre nächsten beabsichtigten Aktionen mit Hilfe von optischem beziehungsweise akus-

tischem Signal oder einer Kombination aus beidem nur in besonderen Fällen dritten Verkehrsteilnehmenden signalisieren sollten. In solchen Sonderfällen sollten sie im Allgemeinen ein optisches oder akustisches Signal verwenden (unter normalen Verkehrsbedingungen und bei aktiven autonomen Fahrfunktionen).

Für ein optisches oder akustisches Signal muss festgelegt werden, wann und unter welchen Bedingungen dieses Signal aktiviert werden soll. In diesem Zusammenhang ist z. B. auch die Interaktion mit der Polizei und anderen Verkehrsteilnehmenden (z. B. Fußgängern) zu berücksichtigen. Ein optisches bzw. akustisches Signal, das anzeigt, dass ein Fahrzeug von einem autonomen Fahrsystem gesteuert wird, kann als Lösung für bestimmte Bedürfnisse in bestimmten Situationen nützlich sein, z. B. beim autonomen Einparken des Fahrzeugs. Die Verkehrsregeln für automatisierte Fahrzeuge dürfen sich dabei nicht von den bestehenden Verkehrsregeln unterscheiden.

Der Petitionsausschuss erkannte an, dass es sich bei dieser Frage um ein wichtiges Anliegen handelt. Wegen der fortdauernden Diskussion in den internationalen Fachgremien plädierte der Petitionsausschuss dafür, das Petitionsverfahren abzuschließen, da eine nationale Regelung zurzeit nicht sinnvoll ist.

2.13.6 Pendeln mit dem Fahrrad

Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde eine Förderung für Unternehmen gefordert, die in ihren Büros Infrastruktur für das Pendeln mit dem Fahrrad schaffen. Dies beinhaltet das Bauen von Duschen und Umkleidekabinen, sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie das Bereitstellen von Equipment wie Luftpumpen.

Zur Begründung des Anliegens wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Förderung des Pendelns mit dem Fahrrad sowohl dabei helfen würde, CO₂-Emissionen zu senken als auch dabei, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und das allgemeine Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, sei es notwendig, die nötige Infrastruktur zu schaffen, um das Pendeln mit dem Fahrrad praktikabel zu machen. Dies beinhaltet nicht nur öffentliche Infrastruktur (wie Fahrradwege), sondern auch private Infrastruktur. Hier sollte die Politik die richtigen Anreize für private Unternehmen schaffen.

Der Petitionsausschuss begrüßte das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf die Förderung des Pendelns mit dem Fahrrad, da dies einen Beitrag zu einer nachhaltigen Verkehrswende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten sowie die Gesundheit fördern kann.

Weiterhin stellte der Ausschuss fest, dass im Rahmen des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ der Bundesregierung im Mai 2017 die Initiative „mobil gewinnt“ startete, um Betriebe und Einrichtungen bei der Umsetzung eines Betrieblichen Mobilitätsmanagements (BMM) zu unterstützen. Seitdem hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in zwei Förderaufrufen zahlreiche innovative Projekte gefördert, die erfolgreich umgesetzt wurden und ein hohes Transferpotenzial aufweisen. So wurden u. a. Dienst- und Lastenräder, Umkleidekabinen und Fahrradabstellplätze gefördert. Die Evaluation der Fördervorhaben hat gezeigt, dass durch ein effektives BMM durchschnittlich 320 kg CO₂ pro Mitarbeitenden und Jahr eingespart werden können.

Auch im Klimaschutzprogramm 2030 spielen die Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes sowie entsprechende Verlagerungswirkungen eine herausragende Rolle. Diese Ziele werden durch ein BMM maßgeblich unterstützt. Daher wird die Förderung des BMM im Rahmen der Klimaschutzpolitik fortgesetzt, um damit sowohl innovative Konzepte als auch die Verbreitung bereits bewährter Ansätze weiter zu unterstützen und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

Der Ausschuss hebt hervor, dass derzeit eine neue Förderrichtlinie und drei Förderaufrufe mit folgenden Schwerpunkten vorbereitet werden:

1. die „Breitenförderung“ für effektive Standardmaßnahmen des BMM, die sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richtet, mit dem Ziel, eine breite Wirkung von Maßnahmen des BMM in der KMU-Landschaft zu entfalten; im Rahmen dieses Förderaufrufs können z. B. die Beschaffung von Dienstfahrrädern sowie die Beschaffung und der Aufbau von diebstahlgesicherten und witterungsgeschützten Abstellmöglichkeiten gefördert werden; ebenso können bauliche Veränderungen zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs (z. B. Duschen, Umkleideräume) Gegenstand der Förderung sein;
2. die „Initialförderung“ für standortspezifische Konzepte im BMM, begleitet durch Beraterinnen und Berater eines im Voraus gewählten Beraterpools, die standardisierte Beratungsleistungen anbieten;
3. die „Innovationsförderung“ für innovative Konzepte im BMM, die Demonstrationscharakter haben und als wichtige Impulse für anwendungsorientierte Zukunftslösungen dienen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMDV – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass sie im Rahmen der Vorbereitung der Förderrichtlinie 2023 zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement einbezogen wird.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sank im Berichtsjahr auf 242 (Vorjahr 385).

Die Eingaben spiegelten u. a. die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger wegen gravierender Umweltprobleme und hoher Energiepreise wider. So wurden zum Schutz der fragilen Alpenökologie und des Klimas ein Verbot des Einsatzes von Schneekanonen für den Wintersport, Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität bzw. der Gewässer und ein Verbot von Schottergärten gefordert. Auch spielten Lärmschutz, die Wiederinbetriebnahme von Atomkraftwerken oder die Reduzierung von Müll bzw. Verpackungen eine Rolle. Ferner wurde im Sinne der Schonung natürlicher Ressourcen gefordert, nicht aufladbare Batterien zu verbieten und nur noch wiederaufladbare Akkumulatoren zuzulassen. Manche Eingaben wurden zuständigkeitshalber an den Landtag abgegeben oder die Petentin bzw. der Petent nach dort verwiesen.

Zu einer Petition einer Bürgerinitiative aus der rheinland-pfälzischen Kreisstadt Germersheim, die darauf abzielte, militärische und zivilrechtliche Gefahrstofflager gleich zu behandeln, fand am 6. März 2023 unter Teilnahme von Abgeordneten, der Petenten, Mitarbeitern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, der Präsidentin des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie kommunalen Vertretern ein Ortstermin statt, der auch einen Besuch im US-Depot Germersheim beinhaltete. Dieses Petitionsverfahren wurde im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

2.14.1 Lebensmittel in Mehrweggläsern

Eine Petition mit der Forderung, im Glas angebotene Lebensmittel grundsätzlich auch in einheitlichen Mehrweggläsern anzubieten, wurde aufgegriffen. Um die riesigen Müllmengen insbesondere von Gläsern, Dosen und Plastik zu reduzieren, sollten als Einstieg zunächst Lebensmittel, die zurzeit in Einweggläsern vertrieben werden, zukünftig auch in Mehrweggläsern angeboten werden.

Die Petition war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Hierzu waren 1.159 Mitzeichnungen und 56 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Der Petitionsausschuss sah die Förderung von Mehrwegsystemen als ein wichtiges Anliegen der Umweltpolitik an. Die Wiederverwendung von Produkten dient der Abfallvermeidung. Glas-Mehrwegverpackungen sind ökologisch vorteilhaft, insbesondere dann, wenn sogenannte Pool-Mehrwegverpackungen benutzt werden. Vorgaben zur Verpackungsgestaltung sind durch den nationalen Gesetzgeber jedoch kaum möglich, denn europarechtlich sind bereits allgemeine Anforderungen an Verpackungen geregelt, die auf nationaler Ebene durch das Verpackungsgesetz übernommen wurden.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) – als Material zu überweisen, soweit die Abfallvermeidung durch ökologisch vorteilhafte Mehrwegsysteme zu stärken ist und sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben

Das BMUV teilte in seiner Antwort mit, dass die Europäische Kommission im November 2022 einen Vorschlag für die Überarbeitung der europaweiten Verpackungsregeln vorgelegt habe, in dem verpflichtende Mehrwegquoten in verschiedenen Bereichen vorgesehen sind. Deutschland setzte sich dabei für praxisgerechte und ambitionierte europäische Regelungen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen ein.

2.14.2 Plastiktrinkhalme für Menschen mit Behinderung

Zwei Petitionsverfahren die Forderung betreffend, für Menschen mit Behinderung auch weiterhin leicht verwendbare, hygienische und bezahlbare Trinkhalme bereitzustellen, konnten, nachdem die Petitionen der Bundesregierung überwiesen wurden, angesichts der positiven Antwort beendet werden.

Zur Begründung war angeführt worden, die Europäische Union (EU) habe 2018 einen Beschluss über die Vermeidung von Plastik gefasst, der ein Verbot von Plastiktrinkhalmen vorsehe. Menschen mit Behinderung seien jedoch auf diese angewiesen, was bei der nationalen Umsetzung des EU-Beschlusses berücksichtigt werden müsse. Plastiktrinkhalme seien schon teilweise aus dem Sortiment des Einzelhandels verschwunden und somit sei zu befürchten, dass es sie in Zukunft nicht mehr gebe. Geeignete Alternativen seien nicht vorhanden, denn Trinkhalme aus Glas, Metall oder biologisch abbaubaren Materialien seien entweder unhygienisch, verfälschten den Geschmack oder seien nur mit einem erheblichen Mehraufwand wiederverwendbar.

Der Petitionsausschuss nahm diese Sorgen ernst und wies darauf hin, dass die EU-Einwegkunststoffrichtlinie, die am 3. Juli 2019 in Kraft trat, zahlreiche Maßnahmen vorsieht, um den Verbrauch von Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen dieser Produkte zu begrenzen und Kunststoff besser zu bewirtschaften. Eine dieser Maßnahmen der Richtlinie ist ein Verbot des Inverkehrbringens für solche Einwegkunststoffartikel, für die es bereits umweltfreundliche Alternativen aus nachhaltigem Material oder Mehrweglösungen gibt.

Es stellte sich heraus, dass die rechtlichen Vorgaben in Deutschland durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung umgesetzt werden, wobei für Trinkhalme eine Ausnahme besteht: Wenn es sich bei den Wattestäbchen und Trinkhalmen um Medizinprodukte handelt, sind sie von den Verboten ausgenommen. Trinkhalme gelten allerdings nicht automatisch als medizinische Produkte.

Mit Blick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung hielt es der Petitionsausschuss für nötig, dass dieser Personenkreis auch weiterhin einen einfachen Zugang zu medizinisch notwendigen Trinkhalmen hat. Er empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit in der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie eine angemessene Ausnahmeregelung für die Nutzung von Trinkhalmen für Menschen mit Behinderung gefordert wird.

In ihrer Antwort auf diesen Beschluss des Deutschen Bundestags erklärte die Bundesregierung, dass die Einwegkunststoffverbotsverordnung, welche die EU-Regelung eins zu eins übernehme, eine Ausnahme für Medizinprodukte enthalte, so dass dem Anliegen zur Nutzung von Trinkhalmen für Menschen mit Behinderung Rechnung getragen wird. Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.14.3 Austausch von Akkumulatoren in Elektronikgeräten

Dem Anliegen eines Petenten, der die Möglichkeit gefordert hatte, Akkumulatoren (Akkus) in Elektronikgeräten selbst auszutauschen, konnte im Wesentlichen Rechnung getragen werden.

Zur Begründung hatte er vorgetragen, dass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geändert werden müsse, da auf Grundlage des § 2 Absatz 2 ElektroG Akkus fest verbaut würden. Produkte wie Smartphones, Laptops oder elektrische Zahnbürsten seien dadurch zu Wegwerfprodukten mutiert. Akkus könnten jedoch in Smartphones oder Laptops austauschbar eingebaut werden.

Zu der im Internet veröffentlichten Petition gingen 410 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Ausschuss stellte fest, dass besonders bei akkubetriebenen Produkten der Informations- und Telekommunikationstechnik, aber auch bei anderen Elektro- und Elektronikgeräten die problemlose Ersetzbarkeit des Akkus eine wichtige Voraussetzung für die längere Verwendung der Geräte ist. Aufgrund ständiger Beanspruchung sind Akkus regelmäßig die Bestandteile mit dem höchsten Verschleiß. Die Geräte sind demzufolge möglichst so zu gestalten, dass eingebaute Batterien und Akkus problemlos durch die Nutzerin bzw. den Nutzer entnommen werden können, um eine längere Lebensdauer und Verwertung sicherzustellen. Weitergehende Anforderungen können durch das abfallrechtlich ausgerichtete ElektroG gegenwärtig nicht getroffen werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Rahmen der Überarbeitung der sogenannten Batterie-Richtlinie (Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) nicht nur für eine Entnahme-Möglichkeit von Batterien plädieren, sondern auch für deren Austauschbarkeit, um Nutzerinnen und Nutzern zu ermöglichen, diese selbst wechseln und die Elektro- und Elektronikgeräte somit länger nutzen zu können. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMUV – als Material zu überweisen, damit sie in die weitere Arbeit einbezogen wird.

In seiner Antwort auf diese Materialüberweisung erklärte das BMUV, die Bundesregierung habe sich bei Verhandlungen auf EU-Ebene um entsprechende Veränderungen bemüht, sich aber nicht in allen Punkten durchsetzen können. Es konnten jedoch weitere Verbesserungen vereinbart werden.

2.14.4 Effektive Müllvermeidung

Eine Petition zur effektiven Müllvermeidung wurde aufgegriffen.

Mit der Petition war gefordert worden, Müll effektiv zu vermeiden, anstatt – nach dem Wegfall der Exportmöglichkeit nach China – nach neuen Export- oder Lagermöglichkeiten zu suchen.

Zur Begründung war angeführt worden, die Müllmenge nehme weltweit ungebremst zu, was u. a. durch kostengünstige Verpackungen verursacht werde. Es sei ein neuer lukrativer Industriezweig entstanden und es sei zu befürchten, dass immer mehr Müll produziert werde. Daher seien Anstrengungen zur nachhaltigen Müllvermeidung nötig. Fördermittel für Mülltrennung und Aufbereitung sollten mit dem Ziel, diese Mittel der Müllvermeidung zukommen zu lassen, gesenkt bzw. gestrichen werden. Die Petition war auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie war dort von 187 Mitzeichnungen unterstützt und in 31 Beiträgen diskutiert worden. Überdies gab es zu diesem Anliegen mehrere weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung.

Der Petitionsausschuss zeigte Verständnis für die in den Eingaben zum Ausdruck gebrachten Sorgen und machte darauf aufmerksam, dass Deutschland bisher einen Großteil der Plastikabfälle nach China verschifft hat. Allerdings hat China schon zum Jahreswechsel 2017/2018 aus Umweltschutzgründen u. a. den Import von unsortierten und gemischten Kunststoffabfällen verboten.

Der Ausschuss wies im Rahmen der parlamentarischen Prüfung darauf hin, dass der Gesetzgeber in der sogenannten Abfallhierarchie bereits den Vorrang der Abfallvermeidung vor anderen Verfahren der Abfallbewirtschaftung festgelegt hat (§ 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von 2012). Dabei hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

Bereits 2020 traten Änderungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft, die sich im Wesentlichen aus Änderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie ergaben. Der Ausschuss hob hervor, dass mit dem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes und der Länder (2013) die möglichen und bereits durchgeführten Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Abfallvermeidung umfassend dargestellt sind.

Zusammenfassend würdigte der Ausschuss, dass in den vergangenen Jahren auf den staatlichen Ebenen bereits große Anstrengungen unternommen worden sind, um die Entstehung von Müll zu reduzieren. Dessen ungeachtet hielt er das mit der Petition vorgetragene Anliegen für so bedeutsam, dass es die Bundesregierung in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder andere Initiativen einbeziehen sollte. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) – als Material zu überweisen, soweit eine effektive Müllvermeidung gefordert ist.

In seiner Antwort wies das BMUV u. a. darauf hin, dass es mit dem Verband kommunaler Unternehmen im November 2022 die Europäische Woche der Abfallvermeidung veranstaltet habe. Diese setzte ihren Fokus auf Textilien und wurde unter dem Motto „Nachhaltige Textilien: Wiederverwendung statt Verschwendung!“ durchgeführt. Auch setze sich das BMUV bei den Verhandlungen für die geplante Novelle der Abfallrahmenrichtlinie für die Abfallvermeidung ein. Außerdem wies es auf das neue Einwegkunststofffondsgesetz hin.

2.15 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen konnten 146 Eingaben verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr gingen somit 45 Petitionen weniger beim Petitionsausschuss ein.

Von besonderer Bedeutung waren Eingaben, die Bitten und Beschwerden zu Themen wie beispielsweise bezahlbares Wohnen oder zu hohe Nebenkosten zum Gegenstand hatten. Allein 16 Petitionen befassten sich mit dem Themenkomplex Wohngeld. Eine Petition aus diesem Bereich, die veröffentlicht und von 49 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurde, forderte eine angemessene Bearbeitungszeit bei der Wohngeldbewilligung, indem das Wohngeldgesetz geändert werden sollte.

Ein Petent forderte, dass der zum 31. Dezember 2022 vorzeitig ausgelaufene Antragszeitraum für Förderanträge auf Baukindergeld verlängert werde. Er bemängelte insbesondere, dass nicht transparent dargelegt worden sei, weshalb das Ende des Zeitraums, in dem Förderanträge für das Baukindergeld angenommen werden, kurzfristig um ein Jahr vorgezogen wurde, obwohl am Ende des verkürzten Antragszeitraums noch nicht gebundene Fördermittel zur Verfügung gestanden hätten. Neun Petitionen hatten den Wegfall des Baukindergeldes angesprochen.

Ein weiteres Themenfeld waren Fragen zur Heizkostenverordnung. Dabei wurde oftmals die Zusendung einer monatlichen Übersicht des Heizkosten- und Wasserverbrauchs kritisiert.

2.15.1 Überarbeitung des Wohngeldgesetzes

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition zum Wohngeldgesetz.

Die Petentin hatte sich gegenüber Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Grundsicherung benachteiligt gesehen und dazu aufgefordert, das Wohngeldgesetz zu überarbeiten.

Zur Begründung ihres Anliegens hatte die Petentin im Wesentlichen vorgetragen, Mieterhöhungen fänden unter der derzeitigen Gesetzeslage nicht ausreichend Berücksichtigung. Mieterhöhungen sollten bei der Höhe des Wohngeldes auch dann berücksichtigt werden, wenn die Mieterhöhung im laufenden Bewilligungszeitraum geringer als 15 Prozent ausfalle. Auch kleinere Beträge von etwa 50 Euro pro Jahr könnten für Einzelpersonen schon viel Geld bedeuten. Ferner bestehe eine Ungleichbehandlung zwischen Wohngeldempfängern und Empfängern von Leistungen der Grundsicherung, deren angemessene Heizkosten vom Leistungsumfang umfasst seien.

Der Petitionsausschuss führte zunächst aus, dass das Wohngeld einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Es soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten und wird als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Wohnkosten zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens geleistet (vgl. § 1 des Wohngeldgesetzes – WoGG). Das Wohngeld ist somit ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenem Einkommen. Es dient nicht der Deckung des Lebensunterhalts und unterscheidet sich von der Sozialhilfe, da es oberhalb des Existenzminimums geleistet wird.

Auf die starken Belastungen durch erheblich gestiegene Energiekosten infolge der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine insbesondere für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen hat die Bundesregierung mit zwei umfangreichen Entlastungspaketen reagiert. Nach dem am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Heizkostenzuschussgesetz erhielten u. a. Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld einen einmaligen Zuschuss zu ihren Heizkosten, um den starken Anstieg der Heizkosten aufgrund der hohen Energiepreise abzufedern.

Bereits im Jahr 2020 wurde das allgemeine Leistungsniveau des Wohngeldes erhöht und an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 angepasst. Die durchschnittliche Wohngeldleistung bestehender Wohngeldempfängerinnen und -empfänger hat sich seitdem um 30 Prozent erhöht.

Im Zug der Reform wurde das Wohngeld seit dem 1. Januar 2022 alle zwei Jahre an die eingetretene allgemeine Miet- und Einkommensentwicklung angepasst (sog. Dynamisierung), wodurch die Entlastungswirkung bei den Wohnkosten der Haushalte erhalten bleibt.

Darüber hinaus wurde mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz; BGBl. I Seite 2160) der Kreis der Wohngeldberechtigten erheblich auf bis zu 2.000.000 Bezugsberechtigte ausgeweitet. Seither enthält das Wohngeld eine dauerhafte Klima- und eine Heizkostenkomponente.

Berechnet wird das Wohngeld im Einzelfall anhand des Gesamteinkommens eines Haushaltes, der zu berücksichtigenden Miete und der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WoGG ist Wohngeld seit dem 1. Januar 2023 auf Antrag neu zu bewilligen, wenn die Miete in einem laufenden Bewilligungszeitraum um mehr als 10 Prozent steigt und sich im laufenden Bewilligungszeitraum dadurch das Wohngeld erhöht. In diesem Fall ist das erhöhte Wohngeld auch rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums.

Den Grenzwert einer Mietsteigerung um mehr als 10 Prozent in einem laufenden Bewilligungszeitraum hielt der Petitionsausschuss für interessengerecht, da sich dadurch das umfassende Wohngeldverfahren praktikabel gestalten lässt. Der Grenzwert berücksichtigt, dass Mietsteigerungen eine erhebliche Belastung für Mieterinnen und Mieter darstellen können.

Zum Verhältnis von Wohngeld zur Grundsicherung führte der Petitionsausschuss aus, dass aus der Nachrangigkeit des zweiten und zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) als letztes Netz der sozialen Sicherung folgt, dass diese Leistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn die Hilfebedürftigkeit durch andere Sozialleistungen beseitigt werden kann.

Das Wohngeld ist eine solche vorrangige Leistung, die wie oben dargelegt einen anderen Zweck verfolgt. Kann daher ein Haushalt mit eigenem Einkommen und Wohngeld seinen sozialhilferechtlichen Bedarf decken, hat er keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherungssysteme. Das bedeutet umgekehrt, dass ein Haushalt, dem Leistungen der Grundsicherungssysteme gewährt werden, verpflichtet ist, Wohngeld in Anspruch zu nehmen,

wenn hiermit die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Ein Wahlrecht zugunsten einer Leistung der Grundsicherung besteht nicht.

Zusammenfassend konstatierte der Petitionsausschuss, dass es vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Zielrichtung auch nicht angezeigt ist, die Voraussetzungen und Einzelheiten der beiden Leistungen anzugleichen. Denn wenn Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, trotz Altersrente und Wohngeldzuschuss auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, haben sie Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Auch die Grundsicherung im Alter umfasst den Ersatz angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Somit besteht ein umfassendes ausdifferenziertes System sozialer Sicherungen, an welchem nach Ansicht des Ausschusses grundsätzlich festzuhalten ist.

Da zur Erhaltung und Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wohngeldes bereits mehrfach Leistungsverbesserungen in der vergangenen und laufenden Legislaturperiode vorgenommen wurden, empfahl der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.15.2 Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der der Deutsche Bundestag aufgefordert worden war, einen Maßnahmenplan zur Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland zu beschließen.

Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent im Wesentlichen vorgetragen, dass die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland dramatisch zunehme. Immer öfter seien vollbeschäftigte Personen nicht mehr in der Lage, sich Wohnraum leisten zu können. Die Mieten und Mietnebenkosten stiegen fortlaufend. Der Deutsche Bundestag solle ein Maßnahmenpaket beschließen, das vor allem die Länder in die Lage versetze, mit effektiven Mitteln gegen Obdachlosigkeit vorzugehen und Wohnungslosigkeit frühzeitig vorzubeugen. Beispielsweise könne eine finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen beim Ausbau bestehender und Neubau weiterer Obdachlosen- und Notunterkünfte geleistet, eine regelmäßige Anpassung von Wohngeld und Sozialleistungen an die tatsächliche Lage der Betroffenen vorgenommen und der soziale Wohnungsbau gestärkt werden.

Der Petitionsausschuss führte zunächst aus, dass die Wohnungsfrage eine der sozialen Fragen unserer Zeit ist. Er wies unter anderem auch darauf hin, dass auf politischer Ebene ein Nationaler Aktionsplan aufzulegen ist, um bis zum Jahr 2030 Wohnungslosigkeit zu überwinden.

Zudem merkte der Petitionsausschuss an, dass im Jahr 2020 das allgemeine Leistungsniveau des Wohngeldes erhöht und an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 angepasst wurde. Die durchschnittliche Wohngeldleistung bestehender Wohngeldempfängerinnen und -empfänger hat sich um 30 Prozent erhöht. Durch die Reform 2020 sind somit auch zahlreiche zusätzliche Haushalte erneut oder erstmalig wohngeldberechtigt geworden.

Das Wohngeld wird seit dem 1. Januar 2022 alle zwei Jahre an die eingetretene allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst (sogenannte Dynamisierung). Damit bleibt die Entlastungswirkung bei den Wohnkosten der Haushalte erhalten.

Auch werden Wohngeldhaushalte mit geringeren Einkommen durch das Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss unterstützt. Diesen Zuschuss erhalten seit Juli 2022 insgesamt 2,1 Millionen Menschen. Er beträgt mindestens 270 Euro für Wohngeldhaushalte und 230 Euro für Auszubildende und Studierende im BAföG-Bezug. Den gestiegenen Energiekosten wird damit im Sinne des Petenten gezielt Rechnung getragen.

Außerdem merkte der Petitionsausschuss an, dass die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den sozialen Wohnungsbau durch die Föderalismusreform I von 2006 auf die Länder übergegangen ist. Die Länder entscheiden damit u. a. auch über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins. Aufgrund des zunehmenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum ist jedoch dem Bund im Jahr 2019 durch Einfügung des neuen Artikels 104d in das Grundgesetz wieder eine Mit-Finanzierungskompetenz im Bereich des sozialen Wohnungsbaus eingeräumt worden. Die Vorschrift erlaubt es dem Bund, die Länder mit Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zu unterstützen. Seit dem Jahr 2020 stellte der Bund hierfür jährlich jeweils 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Im Programmjahr 2022 wurden die Bundesfinanzhilfen auf 2 Milliarden Euro verdoppelt. Die Schaffung von Sozialwohnungen ist weiter voranzutreiben, um das weitere Abschmelzen des Sozialwohnungsbestandes zu bremsen und baldmöglichst umzukehren. Im Koalitionsvertrag ist hierzu vereinbart, dass perspektivisch

100.000 Sozialwohnungen pro Jahr geschaffen werden. Daher sind die Finanzhilfen des Bundes für das Jahr 2023 nochmals auf 2,5 Milliarden Euro erhöht worden.

Vor dem Hintergrund des noch aufzusetzenden Aktionsplanes und damit die Position der Petition zur Kenntnis genommen wird, empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit ein Aktionsplan aufzusetzen und die Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 umzusetzen ist.

2.16 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Jahr 2023 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 246 Eingaben, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) betrafen. Damit ist die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (2022: 184) erheblich gestiegen. Dieser Anstieg ließ sich nicht auf einzelne Thematiken zurückführen. Vielmehr konnte der Petitionsausschuss eine generelle Zunahme von Eingaben in allen Themenfeldern des Geschäftsbereichs des BMBF feststellen.

Auch in diesem Berichtsjahr betraf ein Großteil der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMBF das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Den Petitionsausschuss erreichten eine Reihe von Petitionen, die einen finanziellen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten für Studierende forderten. Mit dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz vom 15. März 2023 wurde eine Einmalzahlung für Studierende und (Berufs-) Fachschülerinnen und -schüler in Höhe von 200 Euro vorgesehen, die bis zum 2. Oktober 2023 beantragt werden konnte. Etliche Eingaben hatten zudem BAföG-bezogene Einzelentscheidungen zum Gegenstand, etwa Rückzahlungen von Darlehen.

Ferner gab es eine Vielzahl an Eingaben, die das Schulwesen betrafen. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder konnte ein Großteil dieser Petitionen nicht vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt werden. Der Ausschuss bat die Petentinnen und Petenten in diesen Fällen, sich mit ihrem Anliegen an die zuständigen Landesvolksvertretungen zu wenden oder leitete die Eingaben an diese weiter.

2.16.1 Ausweitung des Angebotes von Erste-Hilfe-Kursen

Der Petitionsausschuss behandelte eine Petition, mit der eine bundesweit verpflichtende Einführung von zwei Schulstunden jährlich in Wiederbelebung, spätestens ab der 7. Klasse und bis zum Ende der Schulzeit, gefordert worden war.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass in Deutschland jährlich über 70.000 Menschen in Folge eines Herz-Kreislaufstillstandes sterben würden. Diese Todesursache sei die dritthäufigste. Nach Auffassung des Petenten würde eine Vielzahl von Leben gerettet werden, wenn jede Bürgerin und jeder Bürger die Herzdruckmassage bereits in der Kindheit erlernt hätte und diese in kritischen Situationen einsetzen könnte.

Der Petitionsausschuss betonte, dass er das Anliegen des Petenten nach einer verpflichtenden Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen für sehr wichtig hält. Er wies in diesem Zusammenhang jedoch auf die bundesstaatliche Ordnung und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern hin, wonach das Schulwesen als Bestandteil der Kulturhoheit im Verantwortungsbereich der Bundesländer liegt. Eingaben, die das Schulwesen betreffen, können aufgrund dessen nicht vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt werden. Sie fallen vielmehr in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesvolksvertretungen. Der Petitionsausschuss unterstrich aber, dass er das Anliegen des Petenten im Hinblick auf die Steigerung der Laienreanimationsquote zur Erhöhung der Überlebensrate bei Herz-Kreislauf-Stillstand in Deutschland unterstützt. Der Ausschuss begrüßte daher insbesondere die weitere Förderung von Kenntnissen der Reanimation von Laien, für die er eine Ausweitung des regelmäßigen Angebots von Erste-Hilfe-Kursen in der allgemeinen Bevölkerung sowie die verpflichtende Durchführung entsprechender Schulungen in Betrieben und im Bereich des Straßenverkehrs für wesentlich hielt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Ausweitung des regelmäßigen Angebots von Erste-Hilfe-Kursen in der allgemeinen Bevölkerung sowie die verpflichtende und regelmäßige Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen in Betrieben geht und die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.16.2 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, dass im Zuge der Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) nur solche Auszubildende in Studiengängen gefördert werden sollten, in denen absoluter Mangel herrsche, wie beispielsweise in den Natur- oder Ingenieurwissenschaften.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass es – um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen – unbedingt notwendig sei, die dafür benötigten Fachleute auszubilden, damit neue Technologien in ausreichendem Maße entwickelt und gebaut werden könnten.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ein, der die Eingabe in seine Beratung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ (27. BAföG-ÄndG, Bundestagsdrucksachen 20/1631 und 20/2244) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „BAföG existenzsichernd und krisenfest gestalten“ (Bundestagsdrucksache 20/1734) miteinbezog. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses auf Bundestagsdrucksache 20/2399 wurde das Anliegen des Petenten indes nicht berücksichtigt, weil sich die Grundprinzipien des BAföG durch das 27. BAföG-ÄndG nicht geändert haben.

Der Petitionsausschuss führte aus, dass zu den Grundprinzipien des BAföG die freie Wahl des Ausbildungsganges gehört – unabhängig von arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Gesichtspunkten. Das BAföG ist danach gerade kein Instrument der Bedarfslenkung. Entsprechend § 1 BAföG besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass das BAföG damit der Ausschöpfung des Bildungspotenzials in der Bevölkerung und der Sicherstellung der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen dient und stellte fest, dass das Grundprinzip der freien Wahl des Ausbildungsganges insoweit unabdingbar ist. Er teilte den Standpunkt der Bundesregierung, dass die Grundprinzipien des BAföG auch künftig nicht verändert werden sollen und das Anliegen des Petenten insoweit nicht unterstützt werden kann. Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.16.3 Förderung der Friedensforschung

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war die Gründung von drei miteinander verbundenen neuen Einrichtungen der Friedensforschung gefordert worden, die insbesondere spezifische regionale Entwicklungen betrachten. So solle sich die erste Einrichtung mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befassen. Die zweite Einrichtung solle das Gebiet der ehemaligen DDR behandeln und die dritte Einrichtung solle sich mit dem Gebiet Deutschlands in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 beschäftigen. Alle drei Einrichtungen sollen miteinander verbunden sein und jeweils interdisziplinär arbeiten.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung hielt der Petitionsausschuss fest, dass in Deutschland eine breite, auch institutionell gut verankerte Förderung der Friedens- und Konfliktforschung durch den Bund existiert. Der Ausschuss begrüßte die auf diesem Forschungsfeld bereits ergriffenen Maßnahmen und wies darauf hin, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die strukturelle Stärkung der Friedens- und Konfliktforschung mit umfangreichen Mitteln fördert. Beispielsweise wurde ab April 2022 das Forschungsfeld der Friedens- und Konfliktforschung innerhalb des Rahmenprogramms „Gesellschaft verstehen – Zukunft gestalten (2019 bis 2025)“ für die Geistes- und Sozialwissenschaften mit 30 Millionen Euro gestärkt. Mit der Förderung von zehn Verbundvorhaben aus dem Forschungsfeld soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Politik und Gesellschaft inner- und zwischenstaatlichen Konflikten auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angemessen begegnen können. Die geförderten Verbünde, darunter sieben Kompetenznetze und drei Regionale Zentren, sind jeweils interdisziplinär aufgestellt. Während sich in den Kompetenznetzen schwerpunktmäßig kleinere, regional verstreute Akteure mit ähnlichen Forschungsvorhaben zusammenfinden, um gemeinsam an Zukunftsfragen zu forschen, haben die Regionalen Zentren die Aufgabe, im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Transfervorhaben die Interdisziplinarität und den Methodenpluralismus des Forschungsfeldes zu stärken und über entsprechende Kooperationen die Internationalisierung der Friedens- und Konfliktforschung voranzutreiben.

Des Weiteren wurde im Oktober 2000 die Deutsche Stiftung Friedensforschung durch die Bundesrepublik Deutschland gegründet und seitdem durch jährliche Zuwendungen bzw. Bereitstellung des Stiftungskapitals vom BMBF gefördert. Überdies befassen sich weite Teile der Sozialwissenschaften mit innergesellschaftlichen Konflikten, unter anderem mit besonderem Fokus auf die deutsche Gesellschaft. Exemplarisch nannte der Petitionsausschuss hierfür das multidisziplinäre und dezentrale Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt mit Standorten in West- und Ostdeutschland.

Der Petitionsausschuss sah vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf für die Gründung von drei zusätzlichen, regional weitgehend auf Deutschland fokussierten Forschungseinrichtungen der Friedens- und Konfliktforschung und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.17 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Mit insgesamt 30 Petitionen im Jahr 2023 blieb die Zahl der Eingaben im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ungefähr auf dem Stand des Vorjahres (2022: 37 Petitionen).

Einige öffentliche Petitionen, die von jeweils mehreren hundert Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wurden, plädierten dafür, die Entwicklungszusammenarbeit mit der Volksrepublik China und Indien zu beenden und jegliche Zahlungen sofort einzustellen, weil diese Länder über ausreichende politische, wirtschaftliche, militärische und technologische Ressourcen verfügen.

Weitere Petitionen betrafen eine Vielzahl anderer entwicklungspolitischer Themen wie die Armutsbekämpfung und die Geburtenkontrolle. Auch gab es die Forderung, Maßnahmen gegen das als übermäßig bewertete weltweite Bevölkerungswachstum und die nach Ansicht der Petentinnen und Petenten negativen sozialen und ökologischen Folgen zu ergreifen.

Einzelne Petenten sprachen sich für die Ausweitung der Leistungen für Entwicklungszusammenarbeit durch die Bundesregierung aus, um die Schuldenlast der Entwicklungsländer zugunsten des Ausbaus der Bildungsinfrastruktur und der Maßnahmen zur Abschaffung des Analphabetismus bei Erwachsenen zu reduzieren.

2.17.1 Entwicklungszusammenarbeit in Form von bilateralen Patenschaften

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition, mit der eine Entwicklungszusammenarbeit in Form bilateraler Patenschaften gefordert worden war.

In der Begründung des Anliegens war vorgeschlagen worden, die Entwicklungshilfe für andere, meist afrikanische Länder, grundlegend zu ändern. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) solle eine Patenschaft über ein bis zwei Länder übernehmen, sodass die von der Patenschaft gestützten Länder mit gezieltem Personal und kontrolliertem Geldeinsatz des jeweiligen EU-Mitgliedstaates gefördert würden. Mit diesem Modell sei – anders als mit dem heute meistpraktizierten sogenannten Gießkannenprinzip – eine gezielte Förderung des jeweiligen Landes möglich.

Der Petitionsausschuss hob zunächst hervor, dass die Bundesregierung die Länder und Organisationen, mit denen sie entwicklungspolitisch zusammenarbeitet, nicht als hilfebedürftige Empfänger von Hilfeleistungen, sondern als gleichberechtigte Partner ansieht. Dementsprechend werden die Ziele der Zusammenarbeit gemeinsam festgelegt, die Maßnahmen gemeinsam geplant und verwirklicht und auch die Verantwortung für Erfolge und Misserfolge wird gemeinsam getragen. Der Ausschuss betonte ferner, dass das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit eine nachhaltige Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Verhältnisse ist – hin zu einer sozial gerechten, ökologisch tragfähigen und nachhaltigen Gestaltung der Globalisierung.

Der Petitionsausschuss stimmte der hinter dem Petitionsanliegen liegenden Idee, personelle und finanzielle Ressourcen zu bündeln und effizienter einzusetzen, grundsätzlich zu. Das oben beschriebene Patenschaftsmodell eignete sich jedoch aus Sicht des Ausschusses nicht, diese Idee und das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen. Das vorgeschlagene Modell bzw. die Idee der Patenschaft rückt zum einen begrifflich und bildlich vom oben erläuterten Konzept der gleichberechtigten Partnerschaft ab. Zum anderen ist die Wirkung dieser Idee auf beispielsweise Partnerländer in Afrika im Hinblick auf die gemeinsame Geschichte aus Sicht des Ausschusses nicht zu verkennen und zu unterschätzen. Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Erinnerung daran, dass Afrika schon einmal unter europäischen Mächten aufgeteilt wurde, noch sehr präsent ist.

Soweit mit der Petition das Gießkannenprinzip kritisch hinterfragt wurde, wies der Ausschuss darauf hin, dass die bestehenden Reformpartnerschaften mit afrikanischen Partnerländern gerade keinem solchen Prinzip folgen. Vielmehr hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) nach dem von ihm veröffentlichten „Marshallplan mit Afrika – Bilanz und Ausblick“ mit den Reformpartnerschaften ein Kooperationsmodell für besonders reformorientierte Länder geschaffen. Diese Länder wurden auf ihrem individuellen Reformpfad mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 2,8 Milliarden Euro (2017 bis 2020) unterstützt mit dem übergeordneten Ziel, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, Investitionen und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern und Arbeitsstellen für die wachsende Bevölkerung zu schaffen. Die Zusammenarbeit folgt dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ und ist an bestimmte Reformschritte durch das Partnerland geknüpft. Beispielsweise erhalten die Länder erst bei erfolgreicher Umsetzung dieser Reformschritte zusätzliche Mittel. Außerdem werden die Reformpartnerschaften von einem fortlaufenden intensiven politischen Dialog begleitet. Reformpartnerländer sind derzeit Tunesien, Côte d’Ivoire, Ghana, Äthiopien, Marokko und Senegal. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Reformpartnerschaften wird zwischen dem BMZ und der jeweiligen Partnerregierung verhandelt.

Abschließend wies der Ausschuss darauf hin, dass zu den entwicklungspolitischen Kriterien, nach denen die Auswahl der Reformpartnerländern erfolgt, eine gute Regierungsführung, das heißt transparentes Regierungshandeln, Rechtsstaatlichkeit, Partizipation, Korruptionsbekämpfung und die Wahrung der Menschenrechte gehört. Darüber hinaus bedarf es einer stärkeren Eigenleistung dieser Länder, vor allem hinsichtlich der Entwicklung der Steuer- und Abgabenquote. Ferner wird die Förderung der Privatwirtschaft vorausgesetzt, also eine effektive Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik.

Der Petitionsausschuss empfahl vor dem Hintergrund dieser Erwägungen – insbesondere im Hinblick auf das in der Petition vorgeschlagene Patenschaftsmodell –, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AG	Aktiengesellschaft
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BGBI	Bundesgesetzblatt
BFSG	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BFSGV	Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
BPrA	Bundespräsidialamt
BT	Deutscher Bundestag
BR	Bundesrat
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CO₂	Kohlenstoffdioxid
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DW	Deutsche Welle
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EU	Europäische Union
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz

GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVWG	Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JFD	Jugendfreiwilligendienst
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHV	Kommunikationshilfenverordnung
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
ME/CFS	Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKV	Private Krankenversicherung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SBG	Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
UN	Vereinte Nationen (englisch: United Nations)
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
US	Vereinigte Staaten [von Amerika] (englisch: United States)
VdRBw	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses**Anlage 1****Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages im Jahr 2023****A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 ***

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561

* Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932
Jahr 2020	252	14.314	56,80	14.797	5.772	730
Jahr 2021	253	11.667	46,11	12.720	5.165	1.034
Jahr 2022	254	13.242	52,13	11.187	4.964	744
Jahr 2023	251	11.410	45,46	12.370	4.965	580

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210

* Ohne elektronische Postausgänge.

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347
Jahr 2020	252	72.199	286,50	64.931	7.268
Jahr 2021	253	60.470	239,01	55.273	5.197
Jahr 2022	254	75.132	295,80	68.303	6.829
Jahr 2023	251	82.821	329,96	76.030	6.791

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2023	in v. H.	Jahr 2022	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	5	0,04	7	0,05	-2
02	Deutscher Bundestag	392	3,44	514	3,88	-122
03	Bundesrat	0	0,00	0	0,00	0
04	Bundeskanzleramt	225	1,97	246	1,86	-21
05	Auswärtiges Amt	769	6,74	1.172	8,85	-403
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	1506	13,2	1.291	9,75	215
07	Bundesministerium der Justiz	1.387	12,16	1.332	10,06	55
08	Bundesministerium der Finanzen	825	7,23	1.262	9,53	-437
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	907	7,95	1.165	8,80	-258
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	208	1,82	158	1,19	50
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.516	13,29	1.390	10,50	126
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	889	7,79	805	6,08	84
14	Bundesministerium der Verteidigung	242	2,12	255	1,93	-13
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.195	10,47	2.093	15,81	-898
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	275	2,41	263	1,99	12
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	242	2,12	385	2,91	-143
19	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	146	1,28	191	1,44	-45
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	30	0,26	37	0,28	-7
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	246	2,16	184	1,39	62
	gesamt	11.005	96,45	12.750	96,28	-1.745
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	405	3,55	492	3,72	-87
	insgesamt	11.410	100,00	13.242	100,00	-1.832

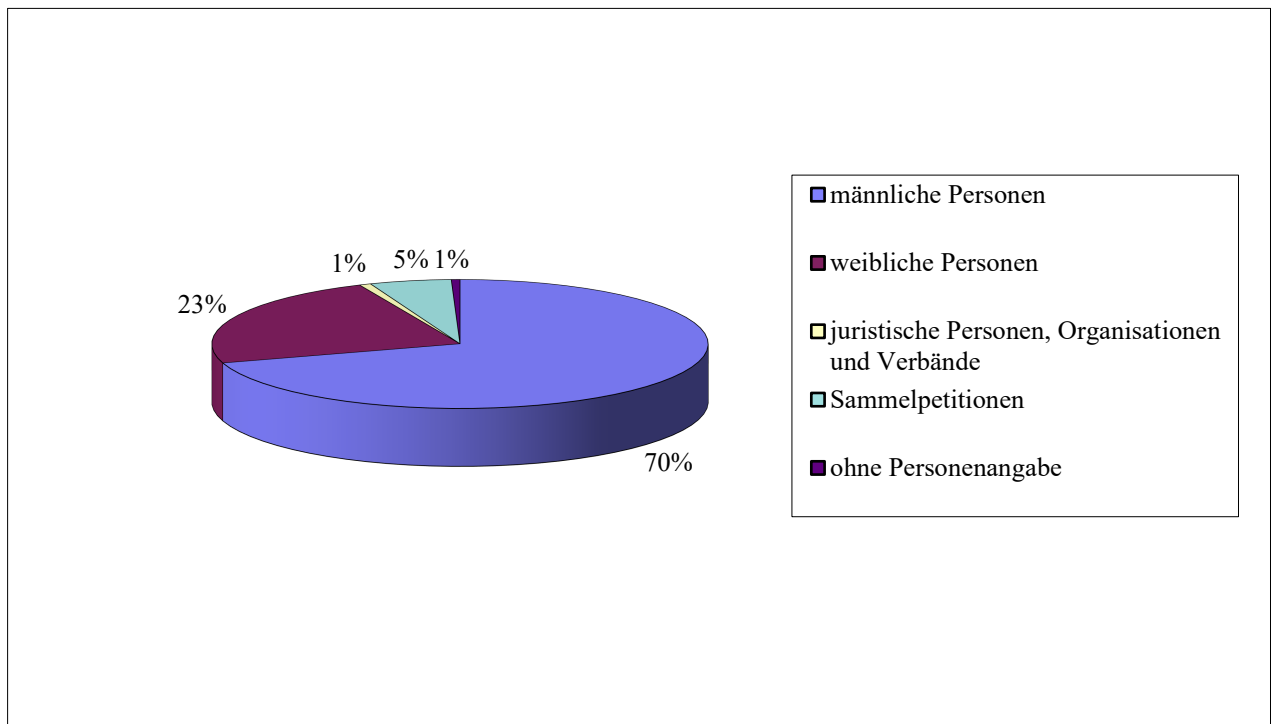
b) nach Personen

Personen	Jahr 2023	in v. H.	Jahr 2022	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	8.008	70,18	9.113	68,82	-1.105
b) weibliche	2.644	23,17	3.171	23,95	-527
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	86	0,75	94	0,71	-8
3. Sammelpetitionen *	608	5,33	755	5,70	-147
4. ohne Personenangabe	64	0,56	109	0,82	-45
insgesamt **	11.410	100,00	13.242	100,00	-1.832

* Mit insgesamt 1.590.026 Unterstützungen (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden).

** Darin enthalten sind 3.749 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 32,86 Prozent der Neueingänge.

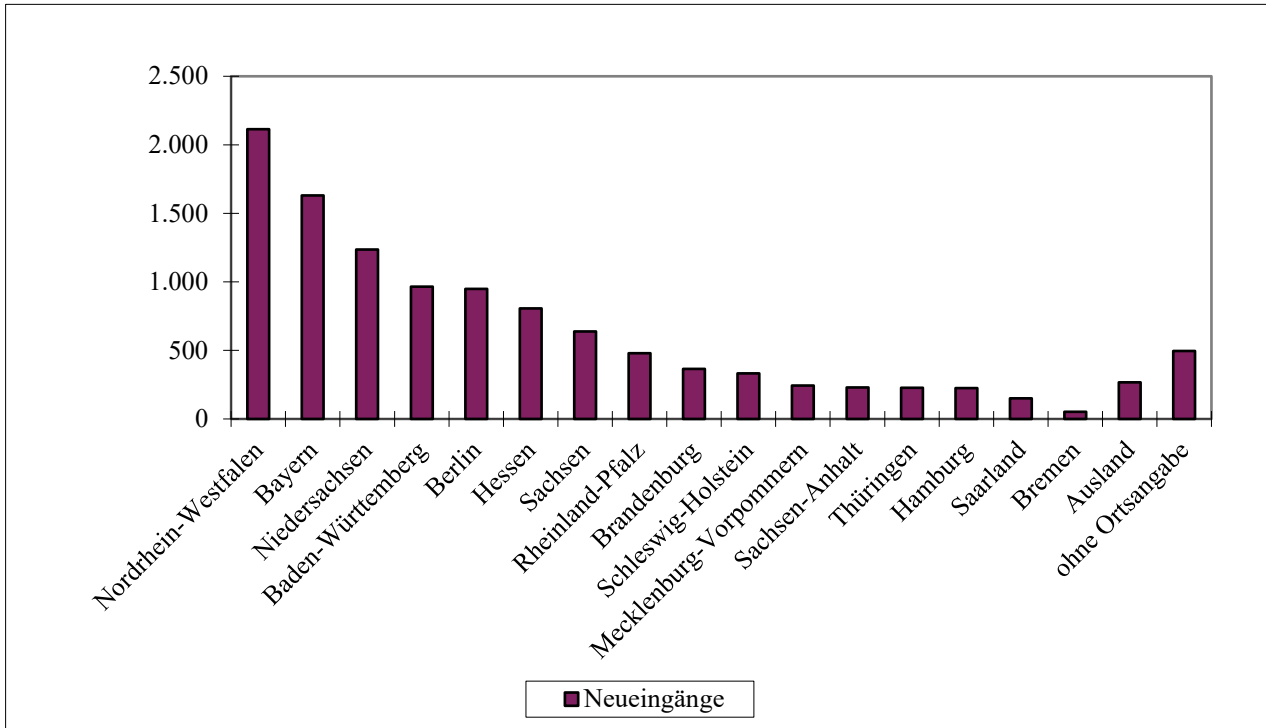
Jahr 2023: Prozentwerte gerundet



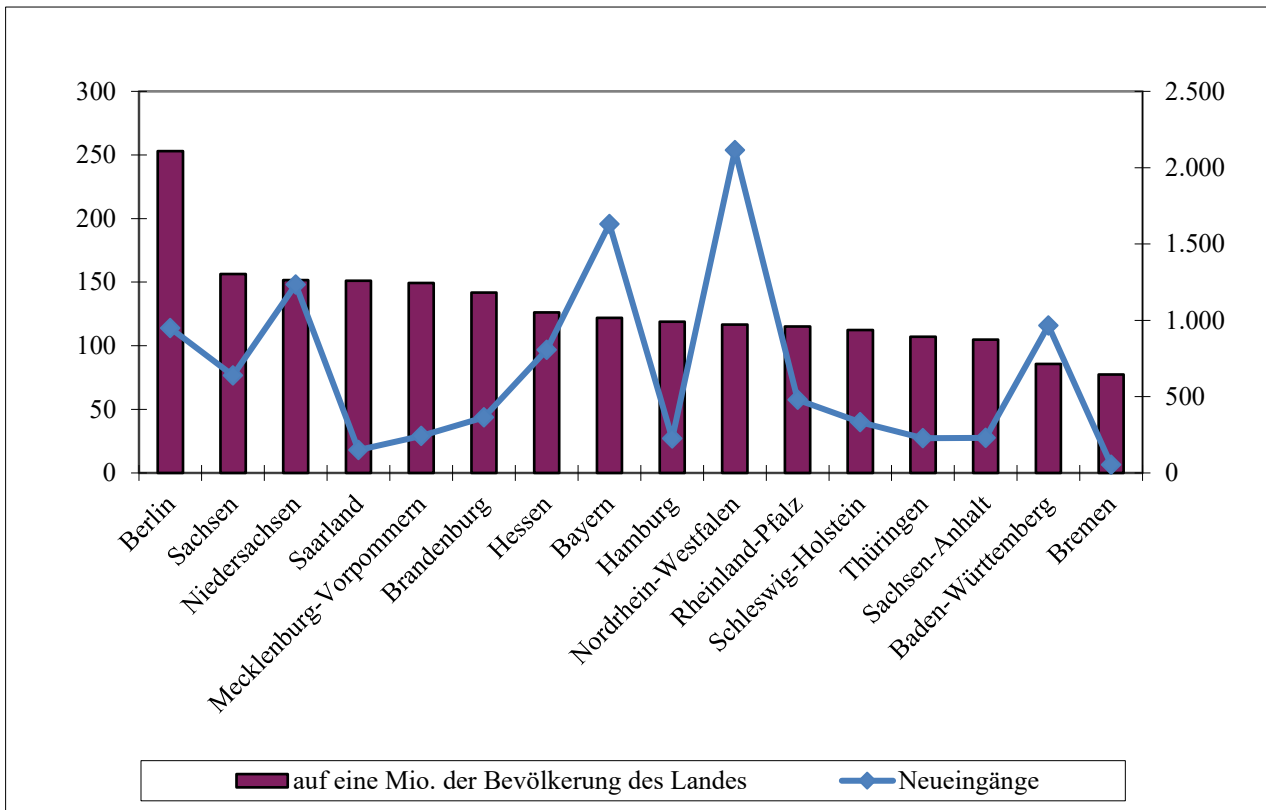
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2023	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2022	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Baden-Württemberg	966	86	8,47	1.296	116	9,79	-330
Bayern	1.631	122	14,29	1.768	134	13,35	-137
Berlin	950	253	8,33	1.236	336	9,33	-286
Brandenburg	365	142	3,20	383	151	2,89	-18
Bremen	53	77	0,46	97	143	0,73	-44
Hamburg	225	119	1,97	272	147	2,05	-47
Hessen	807	126	7,07	912	145	6,89	-105
Mecklenburg-Vorpommern	243	149	2,13	225	140	1,70	18
Niedersachsen	1.235	152	10,82	1.304	162	9,85	-69
Nordrhein-Westfalen	2.114	117	18,53	2.458	137	18,56	-344
Rheinland-Pfalz	479	115	4,20	536	131	4,05	-57
Saarland	150	151	1,31	146	149	1,10	4
Sachsen	639	156	5,60	983	243	7,42	-344
Sachsen-Anhalt	229	105	2,01	308	142	2,33	-79
Schleswig-Holstein	332	112	2,91	343	117	2,59	-11
Thüringen	229	107	2,00	252	119	1,90	-24
Ausland	267		2,34	296		2,24	-29
ohne Ortsangabe	497		4,36	427		3,22	70
insgesamt	11.410		100,00	13.242		100,00	-1.832

**Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2023
in absoluten Zahlen**



**Grafische Darstellung der Neueingänge im Jahr 2023
auf eine Million der Bevölkerung des Landes**



**Neueingänge im Jahr 2023 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



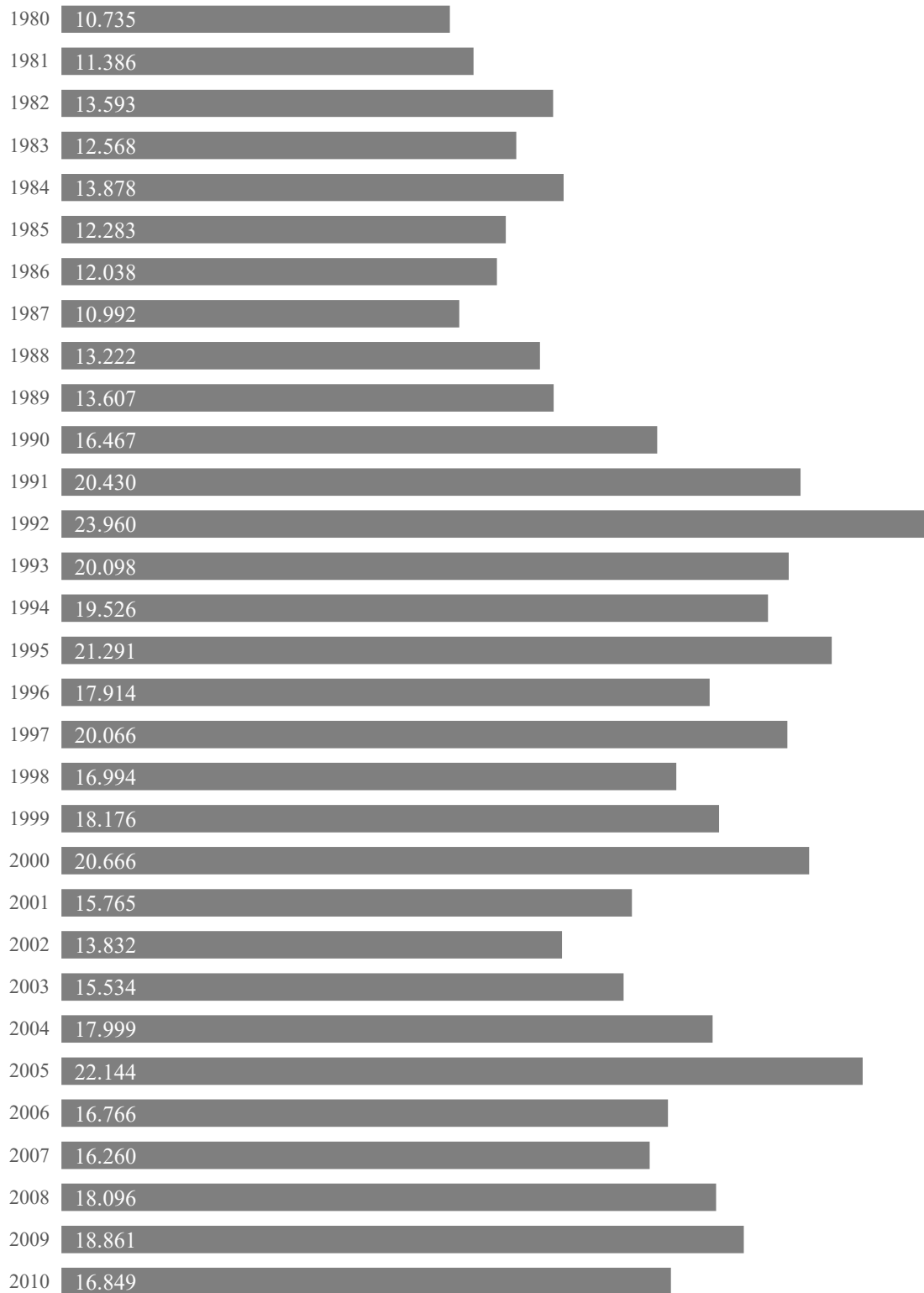
D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2023)</i>	13.534	*	100,00 in Prozent
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.045		7,72
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	632		4,67
b) Überweisung zur Erwägung	81		0,60
c) Überweisung als Material	792		5,85
d) Schlichte Überweisung	128		0,95
3. Überweisung zur Erwägung an die Bundestagsverwaltung	1		0,01
4. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	498	863	3,68
5. Kenntnisgabe an die SED-Opferbeauftragte		1	
6. Kenntnisgabe an den Ombudsmann der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung		1	
7. Zuleitung an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen		1	
8. Zuleitung an das Europäische Parlament	17	85	0,13
9. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	18	211	0,13
10. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.492		33,19
insgesamt	7.704	1.162	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	2.961		21,88
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.420		17,88
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	449		3,32
insgesamt	5.830		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer



2011	15.191	
2012	15.724	
2013	14.800	(1.024.378)
2014	15.325	(1.054.055)
2015	13.137	(761.127)
2016	11.236	(201.151)
2017	11.507	(233.557)
2018	13.189	(811.926)
2019	13.529	(1.862.231)
2020	14.314	(788.148)
2021	11.667	(333.306)
2022	13.242	(937.513)

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützerinnen und Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützungen“ abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2023	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Baden-Württemberg	37	7,94	0,32
Bayern	66	14,16	0,58
Berlin	73	15,67	0,64
Brandenburg	20	4,29	0,18
Bremen	0	0,00	0,00
Hamburg	10	2,15	0,09
Hessen	29	6,22	0,25
Mecklenburg-Vorpommern	11	2,36	0,10
Niedersachsen	35	7,51	0,31
Nordrhein-Westfalen	88	18,88	0,77
Rheinland-Pfalz	18	3,86	0,16
Saarland	4	0,86	0,04
Sachsen	30	6,44	0,26
Sachsen-Anhalt	10	2,15	0,09
Schleswig-Holstein	15	3,22	0,13
Thüringen	20	4,29	0,18
insgesamt	466	100,00	4,08

G. Massen- und Sammelpetitionen 2023 *

(mit 1.000 oder mehr Mitzeichnungen, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird gefordert, dass aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie und der damit verbundenen Einkommensausfälle kurzfristig und zeitlich begrenzt, aber solange wie notwendig, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt wird. Das Grundeinkommen müsse existenzsichernd sein und die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Vorstellbar sei ein Betrag von 1.000 Euro pro Person.	176.170
2	Mit der Petition soll erreicht werden, die einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen nicht durchzusetzen.	133.421
3	Mit der Petition wird gefordert, die geplante Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz abzulehnen.	83.525
4	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag den Holodomor in der Ukraine in den Jahren 1932 und 1933 als Genozid an dem ukrainischen Volk, verursacht durch das sowjetische Regime unter der Führung von Stalin, anerkennt.	73.513
5	Mit der Petition wird gefordert, einen repräsentativen und unabhängigen bundesweiten Bürgerrat zur Klimapolitik einzuberufen.	69.864
6	Mit der Petition wird die Einführung eines generellen Tempolimits von 130 Stundenkilometer auf deutschen Autobahnen gefordert.	65.513
7	Mit der Petition soll die Anerkennung des Völkermordes an den Jesiden durch den Deutschen Bundestag erreicht werden.	65.454
8	Mit der Petition wird gefordert, die Altersgrenze im Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen in der Bundesrepublik Deutschland von 69 auf 75 Jahre anzuheben.	65.160
9	Mit der Petition wird gefordert, die gesetzliche Frist nach § 291 b Absatz 5 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für die verpflichtende Anbindung von Praxen an die Telematikinfrastruktur zu verlängern und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht ab dem 1. Januar 2019 mit einem Honorarabzug zu sanktionieren.	58.120
10	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Bundesrepublik Deutschland volle diplomatische Beziehungen zur Republik China (Taiwan) aufnimmt.	56.002
11	Mit der Petition wird gefordert, innerhalb der nächsten drei Monate einen „Klimanotstand“ auszurufen, der ein entscheidendes Signal für eine ernstzunehmende und effektive Klimapolitik darstellen soll.	55.109
12	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Bundesregierung konkrete Maßnahmen zur Beendigung der humanitären Krise in Hongkong ergreift.	55.074

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Mit der Petition wird eine Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens gefordert, um dem missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen gegenüber Unternehmen aus reinem Gewinninteresse entgegenzuwirken.	24.549
14	Mit der Petition wird gefordert, dass Postwurfwerbung nur in Briefkästen eingeworfen werden darf, auf denen sich eine ausdrückliche Einwilligung zum Erhalt von Werbung befindet.	19.172
15	Mit der Petition wird gefordert, jene Sehhilfen in die Aufzählung des § 24 Absatz 3 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für Bedarfe aufzunehmen, die nicht von der Regelversorgung umfasst sind, bzw. im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Regelung zu schaffen, die der Härtefallregelung für Zahnersatz gemäß § 55 Absatz 2 SGB V entspricht.	16.529
16	Der Petent fordert die Abschaffung der Bon-Pflicht nach § 146 a Absatz 2 der Abgabenordnung.	9.536
17	Mit der Petition wird gefordert, die Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 5 Einkommensteuergesetz zur Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften aufzuheben.	7.383
18	Mit der Petition soll erreicht werden, dass reproduktionsmedizinische Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit zu 100-prozent durch die gesetzliche Krankenkasse finanziert und die Anzahl finanzierter Versuche deutlich erhöht werden.	5.943
19	Die Petentin fordert, dass für Geschäftsreisen von kurzer Dauer ins europäische Ausland zum Nachweis der Sozialversicherung keine A1-Bescheinigungen mehr beantragt werden müssen.	5.721
20	Mit der Petition wird unter dem Motto „Mehr wert als ein 'Danke' „ gefordert, die Arbeitsbedingungen für die Arbeitskräfte im Sozial-, Pflege- und Gesundheitswesen wegen der Corona-Pandemie durch eine solide Finanzierung zu verbessern.	5.686
21	Mit der Petition wird gefordert, dass Haustiere im Schadensfall als Lebewesen und vor dem Gesetz nicht als Sachgegenstand gelten.	4.941
22	Der Petent fordert die Aufhebung der Regelung des § 31 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes, die für Wasserpfeifen nur Packungen mit einer Menge bis zu 25 Gramm zulässt.	3.562
23	Mit der Petition wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag strukturierte Maßnahmen zur Erkennung von Osteoporose gesetzlich einführen möge, um die Versorgungssituation dieser Volkskrankheit nachhaltig zu verbessern und sicherzustellen, dass Patientinnen und Patienten frühzeitig Zugang zum Disease Management Programm Osteoporose bekommen.	3.110
24	Mit der Petition soll eine Verschärfung der Strafbarkeit von Tierquälerei erreicht werden.	2.947
25	Mit der Petition wird insbesondere gefordert, dass Besuchsreisen der Eltern in Deutschland wohnender Personen ungeachtet pandemiebedingter Einreisebeschränkungen wieder ermöglicht werden.	2.510

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
26	Mit der Petition soll die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Durchführung von Grundlagenforschung im Hinblick auf Instabilitäten der oberen Halswirbelsäule erreicht werden.	2.350
27	Mit der Petition wird gefordert, dass die am 28. April 2020 in Kraft getretenen Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung, insbesondere die höheren Strafen auf Überschreitungen von Tempolimits, nicht zurückgenommen oder abgemildert werden.	2.195
28	Der Petent fordert, die deutschen Atomkraftwerke zur Sicherung der Energieversorgung für mindestens zehn Jahre weiter zu betreiben.	2.166
29	Mit der Petition wird eine sofortige Löschung aller kinderpornografischen Inhalte im Internet gefordert.	2.003
30	Mit der Petition wird eine Feststellung des Deutschen Bundestages gefordert, die beinhaltet, dass ein Mensch nur von einer Mutter und einem Vater abstammen kann.	1.970
31	Mit der Petition wird gefordert, dass die öffentlich-rechtlichen Medien kein Propaganda-Apparat für das Gendern sein dürfen und ihnen daher die Gendersprache untersagt werden soll.	1.713
32	Mit der Petition wird ein neuer Straftatbestand im Zusammenhang mit der Verbreitung von „Fake News“ gefordert, insbesondere dann, wenn dadurch die körperliche Unversehrtheit von Menschen gefährdet wird.	1.559
33	Mit dieser Petition wird die Einrichtung einer prägnanten, dreistelligen, rund um die Uhr erreichbaren und deutschlandweit offensiv beworbenen Rufnummer gefordert, an die sich Kinder und Jugendliche anonym wenden können, die Sorgen oder Nöte haben oder von sexueller, physischer oder psychischer Gewalt betroffen sind.	1.537
34	Mit der Petition wird gefordert, dass die deutsche Gebärdensprache als Amtssprache anerkannt wird.	1.367
35	Mit der Petition soll die Einführung eines „Gedenktages für die ungeborenen Kinder“ erreicht werden.	1.346
36	Mit der Petition wird die gebührenfreie Ausstellung des Personalausweises gefordert.	1.304
37	Mit der Petition wird die Feststellung des Endes der epidemischen Lage nach § 5 Infektionsschutzgesetz durch den Deutschen Bundestag gefordert, um damit den Lockdown zu beenden.	1.234
38	Mit der Petition wird zum einen die vollständige Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) in Bezug auf Artikel 59 Absatz 1 sowie zum Anderen die Zurücknahme des Nichtanwendungsvorbehalts gegen Artikel 59 Absatz 2 und Absatz 3 der Konvention, die den Schutz von Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei eheabhängigem Aufenthalt regeln, gefordert.	1.160

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
39	Mit der Petition wird gefordert, im Glas angebotene Lebensmittel grundsätzlich auch in einheitlichen Mehrweggläsern anzubieten.	1.160
40	Mit der Petition wird im Wesentlichen gefordert, die Rentenaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen wieder auf 63 Jahre ohne Abschläge abzusenken.	1.155
41	Mit der Petition wird verlangt, dass Klimaschutzbewegungen vom Bundesamt für Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft und beobachtet werden.	1.146
42	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass zukünftig in der Bundesrepublik Deutschland kein Kindergeld mehr für Kinder gewährt wird, die außerhalb Deutschlands in Staaten der Europäischen Union leben.	1.046
43	Mit der Petition wird die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Duogynon-Geschädigte gefordert, da sie womöglich infolge des damaligen Schwangerschaftstests Duogynon oft mit zum Teil schweren Missbildungen zur Welt kamen und lebenslang auf medizinische Behandlung und Hilfe angewiesen sind.	1.029

H. Öffentliche Petitionen 2023**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
 b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Einführung eines Tempolimits auf allen Bundesautobahnen	7.773 a) 7.771 b) 2	160
2	Keine Verschärfung des Waffengesetzes	15.894 a) 15.894 b) 0	318
3	Neuerungen in der Geburtshilfe – Lobby für die Geburtshilfe	19.372 a) 19.372 b) 0	46
4	Vereinfachungen für Balkonsolaranlagen	102.111 a) 101.877 b) 234	744
5	Datenerhebung über antibiotisch wirksame Arzneimittel	8.833 a) 4.031 b) 4.802	18
6	Keine Aufnahme der geplanten LNG-Terminals vor der Küste Rügens in das LNG-Beschleunigungsgesetz	94.770 a) 33.638 b) 61.132	226
7	Herabsetzung des Alters der Strafmündigkeit bei besonders schweren Straftaten	10.632 a) 10.632 b) 0	276
8	Finanzierung der Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	72.106 a) 54.097 b) 18.009	171
9	Keinen Beschluss der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes	37.882 a) 22.886 b) 14.996	94
10	Erhöhung des Elterngeld-Höchstbetrages und der Ersatzraten/Regelmäßiger Inflationsausgleich	66.302 a) 66.302 b) 0	162
11	Anlegen der elektronischen Patientenakte nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Bürgerinnen und Bürger	58.188 a) 58.188 b) 0	414
12	Keine Zustimmung zum Pandemievertrag mit der WHO	74.084 a) 74.075 b) 9	529
13	Steigerung der Attraktivität der Freiwilligendienste	92.024 a) 29.315 b) 62.709	140

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
14	Adäquate Finanzierung der Haus-/Facharztpraxen zur Sicherung und Aufrechterhaltung ambulanter Versorgung	9.342 a) 9.342 b) 0	107
15	Verhinderung der Aufweichung des Klimaschutzgesetzes durch die Loslösung von Klimaschutzziele an bestimmten Sektoren	15.671 a) 15.671 b) 0	110
16	Unveränderte Beibehaltung der Einkommensgrenze nach § 1 Absatz 8 des Bundeseltern Geldgesetzes	53.998 a) 53.980 b) 18	684
17	Einplanung von 12 Milliarden Euro für die Finanzierung der geplanten Kindergrundsicherung	54.960 a) 54.960 b) 0	174
18	Vorübergehende Finanzierung der Grundbeträge in Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus öffentlichen Mitteln	23.785 a) 1.470 b) 22.315	23
19	Rücknahme der geplanten Haushaltsmittel-Kürzungen für die Bundeszentrale für politische Bildung	6.636 a) 6.636 b) 0	55
20	Verbot der an Kinder gerichteten Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett oder Salzgehalt	11.031 a) 11.031 b) 0	48
21	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ambulante Versorgung	544.963 a) 43.421 b) 501.542	127
22	Abschiebestopp von Jesiden in den Irak sowie Einsatz für deren Schutz und Integration in Deutschland	10.504 a) 1.417 b) 9.087	55
23	Erleichterte Aufnahme von Transpersonen aus dem Ausland	14.452 a) 14.452 b) 0	110
24	Dauerhafte Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen auf 7 Prozent	5.152 a) 4.107 b) 1.045	39
25	Aktive Unterstützung von Pazifistinnen und Pazifisten sowie Kriegsdienstverweigerinnen und Kriegsdienstverweigerern aus Russland, Belarus und in der Ukraine	7.657 a) 7.573 b) 84	84

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2023

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesundheitsvorsorge</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, die Altersgrenze im Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen in Deutschland von 69 auf 75 Jahre anzuheben.</p> <p>(Leitakte mit 5 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	17.03.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMG verwies auf die 2019 aktualisierten Europäischen Leitlinien zu Brustkrebs, die aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erstmals empfehlen, auch Frauen im Alter von 70 bis 74 in das Mammographie-Screening mit einem Untersuchungsintervall von drei Jahren einzubeziehen. Gemäß dem Strahlenschutzgesetz bedürfe es für die Erweiterung der Früherkennungsuntersuchungen mittels Röntgenstrahlen zunächst einer Rechtsverordnung durch das BMUV. Derzeit prüfe das BMUV, inwieweit eine Anhebung der Altersgrenze in der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung erfolgen soll. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung könne der Gemeinsame Bundesausschuss eine Anpassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien beschließen, was laut BMG zeitnah geschehen werde. Unter dieser Voraussetzung sei künftig eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen auch bei Frauen ab 70 Jahren möglich.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Europäische Union</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass die Situation in den Flüchtlingslagern auf europäischem Boden, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Griechenland, unverzüglich verbessert wird.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	28.04.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das AA teilte mit, dass die Bundesregierung sich sowohl bilateral mit den Regierungen als auch auf EU-Ebene intensiv für die Verbesserung der Bedingungen, die angemessene Versorgung und den Zugang zu Schutzverfahren nach europäischen Standards für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten einsetze, beispielsweise im Rahmen einer Migrationspartnerschaft mit Bosnien und Herzegowina. Die aktuelle Lage in den Aufnahmeeinrichtungen in Bosnien und Herzegowina sei deutlich stabiler als zum Zeitpunkt der Petition im Frühjahr 2021. Gegenüber Kroatien habe die Bundesregierung wiederholt die Einhaltung der Menschenrechte an den EU-Außengrenzen betont und diese zur Bedingung eines Schengenbeitritts gemacht. Ein 2021 von Kroatien eingerichteter unabhängiger Überwachungsmechanismus sei ein Ergebnis dieser Bemühungen. Auch zur griechischen Regierung bestehe ein enger Kontakt und Unterstützung im Hinblick auf die Erweiterung und Neueröffnung von Aufnahmeeinrichtungen auf den griechischen Inseln als auch bezüglich der Situation vor Ort. Weiterhin setze sich die Bundesregierung für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems im Einklang mit europäischen Grundwerten und den Ausbau partnerschaftlicher Beziehungen mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern ein.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Außenpolitik</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Anerkennung des Völkermordes an den Jesiden durch den Deutschen Bundestag gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 61 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	07.07.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das AA erklärte, dass die Bundesregierung zurückhaltend damit sei, die Ereignisse als Völkermord im rechtlichen Sinn zu bezeichnen, um einer gerichtlichen Aufarbeitung nicht vorzugreifen. Jedoch verdichte sich die juristische Erkenntnislage dahingehend, dass es sich bei den durch den „Islamischen Staat“ (IS) begangenen Verbrechen an der jesidischen Bevölkerung um einen Völkermord handele, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichte des Ermittlungsteams der Vereinten Nationen (UNITAD) sowie zahlreicher Gerichtsentscheidungen. Zudem fördere die Bundesregierung auch die Arbeit des VN-Sonderermittlungsteams UNITAD sowie anderer internationaler Partnerorganisatoren zur Beweismittelsicherung und Exhumierung von Massengräbern und setze sich somit stark dafür ein, die vom IS begangenen Verbrechen an den Jesidinnen und Jesiden gerichtlich aufzuklären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu lassen. Sie werde sich auch in den nächsten Jahren für die jesidische Gemeinschaft sowohl in Irak als auch in Deutschland mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Öffentliche Sicherheit</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Verabschiedung eines Demokratiefördergesetzes gefordert</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	15.12.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMFSFJ teilte die Auffassung der Petition, dass es zur Stärkung unserer Demokratie sowie zur nachhaltigen Unterstützung des vielfältigen zivilgesellschaftlichen Engagements eine gesetzliche Grundlage brauche. Der Erlass eines Demokratiefördergesetzes sei als Ziel im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehalten. Ein entsprechender Gesetzentwurf sei vom BMFSFJ gemeinsam mit dem BMI erarbeitet und 2023 in erster Lesung im Bundestag beraten worden. Bis das Gesetz endgültig erlassen werden könne, befinde es sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.</p>
<p>Betreff: Inklusion und Teilhabe</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert ein geregeltes Verfahren mit eindeutiger Zuständigkeit eines Kostenträgers, wenn Menschen mit Behinderung eine professionelle Krankenhausbegleitung benötigen.</p>	07.05.2020	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS teilte mit, dass die Frage der Kostenträgerschaft geregelt werden konnte. So würden die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten übernehmen, wenn die Begleitung von Menschen mit Behinderung durch vertraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, die den Menschen bereits im Alltag betreuen, erfolge. Benötigen Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, aus medizinischen Gründen eine Begleitung ins Krankenhaus und erfolge diese in Form einer ganztägigen Begleitung durch eine Begleitperson aus dem persönlichen Umfeld, trete die gesetzliche Krankenversicherung bei einem Verdienstausschlag der Begleitperson mit der Zahlung eines Krankengeldes ein. Dies sei durch eine Änderung im SGB V und IX 2022 sichergestellt worden.</p>

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2023

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arzneimittelwesen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Duogynon-Geschädigte gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 8 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	10.06.2021	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMG verwies zunächst auf die von ihm in Auftrag gegebene rechts- und medizinhistorische Sachverhaltsaufklärung zum Handeln deutscher Aufsichtsbehörden bei der Registrierung, Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des hormonellen Schwangerschaftstests Duogynon, welche auf der Webseite des BMG veröffentlicht worden sei. Eine Untersuchung zu Fragen einer möglichen kausalen Verbindung zwischen der Einnahme von Duogynon in der Frühschwangerschaft und einem erhöhten Risiko für mögliche Fehlbildungen bzw. Geburtsrisiken sei nicht Gegenstand dieser Aufklärung gewesen. Hierzu lägen mehrere Untersuchungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, der britischen Arzneimittelbehörde und der Europäischen Arzneimittel-Agentur vor, die auf Basis vorliegender Daten derzeit keine gesicherte Evidenz für solch eine beschriebene kausale Verbindung feststellen könnten. Eine finanzielle Unterstützung komme laut BMG daher aktuell nicht in Betracht. Dennoch bemühe man sich fortlaufend um weitere Informationen in dieser Angelegenheit.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Verbraucherschutz</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine Verhinderung oder Ablehnung des Vorhabens der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gefordert, welches mithilfe der EU-Chemikalienverordnung (REACH) die Pigmente Blue15 und Green7 zur Herstellung von Tätowierfarben verbieten möchte.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	07.04.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Laut BMUV habe sich die Bundesregierung wiederholt gegenüber der EU-Kommission für eine EU-weite produktspezifische Regelung für Tätowiermittel eingesetzt. Diese Forderung sei jedoch mit dem Hinweis auf die geplanten Regelungen im Rahmen der REACH-Verordnung zurückgewiesen worden. Seit 2022 müsse die entsprechende Verordnung zu den in Tätowierfarben und Permanent Make-Up betreffenden und als gefährlich eingestuften Stoffen angewendet werden, für die Tätowierpigmente Blue15 und Green7 habe eine Übergangsfrist bis Januar 2023 gegolten. Die EU-Kommission wäre der Auffassung, dass diese verlängerte Ausnahmeregelung ausreichend gewesen sei für die Branche, um angemessene Maßnahmen und Alternativen auf den Markt in der EU zu bringen. Zudem sei es interessierten Kreisen, z. B. aus der Tätowierbranche, im Rahmen des REACH-Beschränkungsverfahrens möglich gewesen, ihre Sorgen und Forderungen einzubringen.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Außenpolitik</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung konkrete Maßnahmen zur Beendigung der humanitären Krise in Hongkong ergreift.</p> <p>(Leitakte mit 13 Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	23.06.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das AA betonte, dass sie sich gegenüber der Volksrepublik China, aber auch multilateral zusammen mit Partnern stets für eine Verbesserung der Menschenrechtslage einsetze. So beklage sie z. B. wiederholt den fortschreitenden Rückbau von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Pluralismus bei bilateralen Kontakten in Peking, Hongkong und Deutschland. Ebenso habe das AA am 25. Jahrestag der Gründung der Sonderverwaltungsregion Hongkong die Volksrepublik China aufgefordert, die Rechte und Freiheiten der Menschen in Hongkong zu respektieren. Gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten der EU habe Deutschland im 49. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Erklärung unterstützt, in der die Verschlechterung der Grundrechte infolge des Nationalen Sicherheitsgesetzes und der Reform des Wahlsystems in Hongkong deutlich angesprochen wurde.</p>
<p>Betreff: Regelungen zur Hinterbliebenenrente</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine Weitergewährung der Halbwaisenrente für behinderte Menschen über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus gefordert.</p>	29.09.2022	<p>2023</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMAS teilte mit, dass aus seiner Sicht kein Grund für eine Rechtsänderung zur Anhebung der Altersgrenze für Waisenrenten im Fall von behinderten Menschen bestehe. Es betonte, dass die Gewährung der Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für Waisen, die aufgrund ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, bereits eine Ausnahme sei, da diese ansonsten in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ende. Durch diese erhebliche Ausweitung um neun weitere Jahre habe der Gesetzgeber bereits die besonderen Umstände einer Behinderung beim Erlass der Regelungen berücksichtigt. Auch das Bundessozialgericht habe diese bisherigen Regelungen für verfassungsgemäß erklärt.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Kindergeld/ Kinderzuschlag</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Berechnung des zu berücksichtigten Einkommens in einem festen Bemessungszeitraum von sechs Monaten bei der Anspruchsprüfung auf den Kinderzuschlag beanstandet.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	13.10.2022	<p>2023</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMFSFJ wies darauf hin, dass der Kinderzuschlag (KiZ) durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer deutlich vereinfachten und verlässlicheren Leistung weiterentwickelt worden sei, die mithilfe der Anknüpfung an das Einkommen aus sechs Monaten bei einem dauerhaften Bezug die Lebenssituation der Familien abbilde. Um plötzliche Einkommenseinbußen während der Corona-Pandemie kurzfristig auszugleichen, sei die Regelung temporär bis September 2020 so umgestaltet worden, dass nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Antragstellung berücksichtigt wurde. Ein weiterer Vorteil der aktuellen Regelung sei, dass Änderungen in den Einkommensverhältnissen während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes nicht mitgeteilt werden müssten, so dass Neuberechnungen oder eventuelle Rückforderungen entfallen würden. Bisherige Unsicherheiten, den KiZ dadurch eventuell zu verlieren, seien somit vorbei. Eine Abschaffung oder Ausnahmeregelung des sechsmonatigen Bemessungszeitraumes für einzelne Familien, die durch die aktuelle Situation benachteiligt werden, könne nicht in Aussicht gestellt werden.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Umweltpolitik</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert ein Verbot von per- und polyfluorierten Alkyverbindungen (PFAS), Verbesserungen des Zulassungssystems von Chemikalien und der Ausstattung von Prüfbehörden sowie bessere Informationen über gefährliche Chemikalien z. B. durch eine Schadstoff-App.</p>	20.10.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMUV erklärte, dass das Verbot von PFAS, Verbesserungen des Zulassungssystems von Chemikalien sowie auch die bessere Ausstattung der Prüfbehörden die EU-Chemikalienverordnung REACH betreffen würden, an deren festgelegte Verfahren bzw. Kompetenzverteilung alle EU-Mitgliedsstaaten und ihre Behörden gebunden seien. Die Europäische Kommission habe im Oktober 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket präsentiert mit dem Ziel der schrittweisen Einstellung aller PFAS-Verwendungen mit wenigen Ausnahmen. Im Januar 2023 habe man gemeinsam mit Behörden aus Dänemark, den Niederlanden, Norwegen und Schweden ein Beschränkungsossier zur umfassenden Regelung der ganzen Stoffgruppe der PFAS bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA eingereicht. Eine wissenschaftliche Bewertung und mögliche politische Entscheidungen dazu würden der ECHA obliegen. Im vierten Quartal 2023 sei von der EU-Kommission zudem eine Überarbeitung der REACH-Verordnung geplant, auch bezüglich des Registrierungs-/Zulassungssystems von Chemikalien. Das Umweltbundesamt habe bereits die Smartphone-App „Scan4Chem“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Hiermit könne man sich jederzeit über besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten informieren.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Namensrecht</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine zügige Reformierung des Namensrechts, insbesondere zugunsten eines gemeinsamen und auf künftige Kinder übertragbaren echten Ehe-Doppelnamens gefordert.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	20.10.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMJ verwies auf eine entsprechende Selbstverpflichtung im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, die eine Liberalisierung des Namensrechts vorsehe. Entsprechend dieser Vorgabe treibe das BMJ eine solche Reform des Namenrechts an. Da der Abstimmungsprozess dazu innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen sei, könne man noch keine genauen Angaben zur konkreten Ausgestaltung einzelner Regelungen oder einem detaillierten Zeitplan machen.</p>
<p>Betreff: Olympische Spiele</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Deutschland die Olympischen Winterspiele in China (2022) boykottiert.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	20.10.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMI teilte mit, dass sich die Bundesregierung der Problematik von Boykotten von internationalen Sportveranstaltungen bewusst sei, aber dabei auch die Athletinnen und Athleten als Hauptleidtragende sehe, die sich mitunter jahrelang auf diese wichtigsten Wettkämpfe ihrer sportlichen Karriere vorbereitet haben und in die Auswahl des Austragungsortes nicht mit einbezogen worden seien. Insofern wäre es wesentlich, bereits den Auswahlprozess solcher Austragungsorte so umzugestalten, dass sich die Frage eines Boykotts gar nicht erst stelle, weil die Sportorganisationen aufgrund einer Analyse der Menschenrechtslage im jeweiligen Land eine verantwortungsvolle Wahl treffen würden. Das AA wies darauf hin, dass sich die Bundesregierung, wie auch die EU, regelmäßig und nachdrücklich gegen Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China positioniere, die Entwicklungen auf diesem Gebiet in China weiterhin verfolge und sich für Verbesserungen einsetze.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Außenpolitik</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass in vielfältiger Hinsicht Einfluss auf die politische Situation der Volksgruppe der Oromo in Äthiopien genommen wird.</p> <p>(Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen)</p>	15.12.2022	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das AA versicherte, dass sich die Bundesregierung für ein friedliches Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen und eine Linderung der humanitären Notlage in Äthiopien einsetze und den notwendigen Transformationsprozess im Land politisch wie finanziell weiter unterstütze. Man beobachte das Geschehen mit Sorge, sehe aber einen vielversprechenden Lösungsansatz für multiple Spannungen im Land im Nationalen Dialog, der im Frühjahr 2023 beginnen soll und unterschiedliche lokale inter- und intra-ethnische Dialoginitiativen fördere, auch zwischen verschiedenen Oromo-Gruppierungen. Die humanitäre Hilfe sei bereits 2021 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt worden, 2022 habe es eine weitere Erhöhung gegeben, so dass Deutschland der zweitgrößte Geber humanitärer Hilfe für Äthiopien sei.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitslohn</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert, dass auch sogenannte Mikrojobs, insbesondere auf digitalen Arbeitsplattformen, einem Mindestlohn unterliegen.</p>	26.01.2023	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS verwies auf den Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, in dem sich die Bundesregierung tragenden Parteien zu guten und fairen Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft bekennen würden. Verschiedene regulatorische Vorhaben auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene würden sich derzeit dieser Thematik widmen. Das BMAS entwickle sein Eckpunktepapier mit Vorschlägen zu nationalen Regelungen für faire Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit weiter. Ebenso habe die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket vorgestellt, womit sichergestellt werden soll, dass Menschen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, die ihnen zustehenden Rechte und Sozialleistungen in Anspruch nehmen können. Auch international, unter Schirmherrschaft der Internationalen Arbeitsorganisation, verhandele man über bessere Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit. All diese Vorhaben würden zumindest mittelbar auch die Entlohnung von Plattformtätigen betreffen. Das Mindestlohngesetz in Deutschland gelte generell jedoch nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht für Selbstständige, da es deren Schutz innerhalb eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses diene.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitsrecht</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird unter dem Motto „Mehr wert als ein Danke“ gefordert, die Arbeitsbedingungen für die Arbeitskräfte im Sozial-, Pflege- und Gesundheitswesen wegen der Corona-Pandemie durch eine solide Finanzierung zu verbessern.</p> <p>(Leitakte mit 6 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	26.01.2023	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS betonte, dass es in den letzten Jahren in enger Zusammenarbeit mit weiteren Ressorts eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht habe, um die Arbeitsbedingungen im Sozial-, Pflege- und Gesundheitswesen zu verbessern, und dies weiter tun werde. So müsse z. B. eine Pflegeeinrichtung gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung seit 2022 für ihre Zulassung als solche entweder selbst tarifgebunden sein oder ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Tariffhöhe entlohnen. Zusätzlich seien die Pflegemindestlöhne im Mai 2023 angehoben worden, eine weitere Anhebung in der (Alten-)Pflege sei zum Dezember 2023 erfolgt. Das BMG teilte mit, dass die Abschaffung geteilter Dienste, die Steuerbefreiung von Zuschlägen und der Anspruch auf familienfreundliche Arbeitszeiten für Menschen mit betreuungspflichtigen Kindern den Pflegeberuf attraktiver machen sollen. Außerdem verwies es auf die mitkonzipierte Fachkräftestrategie der Bundesregierung, durch welche Unternehmen und Betriebe bei der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften unterstützt werden sollen. Dies helfe auch dem Personalmangel im Gesundheitswesen. Um generell gute ausgebildete Pflegekräfte für das Berufsfeld zu gewinnen, sei zudem von mehreren Bundesministerien die „Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023)“ gestartet worden. Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz verfolge man ebenso das Ziel, die Situation der Pflege in Krankenhäusern mittelfristig zu verbessern, indem diese die personelle Idealbesetzung ihrer Stationen ausrechnen und durchsetzen können sollen.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Fördermaßnahmen im energetischen Bereich</p> <p>Anliegen: Mit der Petition werden die sofortige Aufhebung des KfW-Förderstopps vom 24. Januar 2022, eine Bewilligung der laufenden Antragsverfahren zu den bisherigen Voraussetzungen sowie eine angemessene Frist vor einer Anpassung bzw. Beendigung der Förderung gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	26.01.2023	<p>2023</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMWK teilte mit, es bedaure den KfW-Förderstopp und seine individuellen Folgen für Menschen, die einen Antrag gestellt hatten, sehe den Schritt in Anbetracht unerwartet hoher Antragszahlen und begrenzter Haushaltsmittel jedoch für zwingend notwendig. Ausnahmen und Härtefallregelungen seien daher nicht möglich. Die KfW bearbeite alle förderfähigen Altanträge, die bis zum vorläufigen Antragsstopp eingegangen seien. Fördermittel sollen laut BMWK künftig gezielt dort eingesetzt werden, wo die CO₂-Einsparung am höchsten sei, im Gebäudebereich demnach bei Sanierungsmaßnahmen. Klimafreundliche Neubauvorhaben könnten seit März 2023 in der Richtlinie „Klimafreundlicher Neubau“ beim BMWSB gefördert werden.</p>
<p>Betreff: Fördermaßnahmen im energetischen Bereich</p> <p>Anliegen: Die Petenten beanstanden den Wegfall der Förderung für Effizienz-Häuser nach Standard KW 40+ zum 24. Januar 2022 und fordern, dass all diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer gültigen BzA-ID oder einer gültigen Baugenehmigung gewesen seien, noch eine staatliche Förderung nach den damaligen Verhältnissen erhalten sollen.</p>	26.01.2023	<p>2023</p> <p>Negativ</p> <p>Das BMWK betonte, es bedaure die individuellen Folgen dieses kurzfristigen Programmstopps. Gleichzeitig verwies es darauf, dass dieser Schritt aufgrund der hohen Antragszahlen und der limitierten Haushaltsmittel alternativlos gewesen sei. Da so viele betroffen seien, würden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen für Ausnahmen oder Härtefallregelungen.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Inklusion und Teilhabe</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert – vor dem Hintergrund einer vermeintlichen Rüge der Vereinten Nationen – gesetzliche Maßnahmen für eine bessere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).</p>	02.03.2023	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Gemäß BMAS würden die zahlreichen Maßnahmen im Bereich Inklusions- und Teilhabepolitik, die im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart worden seien, die Ernsthaftigkeit widerspiegeln, mit der die Bundesregierung diese Aufgabe erfülle. Die Umsetzung der UN-BRK mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bleibe ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Dies zeige sich z. B. auch im Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes mit dem Ziel, mehr Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe würden künftig die Arbeitgeber noch stärker zur Verantwortung gezogen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen. Ebenso gebe es seit 2022 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber, die unabhängig und trägerübergreifend bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen beraten. Weiterhin werde es 2023 zum zweiten Mal einen konstruktiven Dialog zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung über den Stand der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland geben. Die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses würden laut BMAS wieder wichtige Wegmarken für die künftige Inklusions- und Teilhabepolitik setzen.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Außenpolitik</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass Deutschland den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention verurteilt und mit allen verfügbaren diplomatischen Mitteln Konsequenzen zieht.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	20.04.2023	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das AA unterstrich die Signifikanz der Istanbul-Konvention als wichtigstes völkerrechtliches Instrument zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Wiederholt habe die Bundesregierung daher unmittelbar nach der Kündigung dieser Konvention durch die Türkei gegenüber ihren Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern auf allen Ebenen in deutlicher Weise reagiert und die Türkei aufgefordert, die Kündigung zurückzunehmen. Die Bundesaußenministerin Baerbock habe in einer Rede bei der Konferenz „Shaping Feminist Foreign Policy“ 2022 auf die Gefahren hingewiesen, die mit einem Ausstieg aus der Istanbul-Konvention verbunden seien. Die Bundesregierung werde sich auch zukünftig aktiv für Rückkehr der Türkei zum Übereinkommen sowie die Zeichnung und Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch weitere Länder einsetzen. So haben zuletzt die Ukraine und das Vereinigte Königreich 2022 die Konvention ratifiziert und dank des Einsatzes der Bundesregierung sei 2023 auch die EU dem Übereinkommen beigetreten.</p>

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Telekommunikationsgesetz (TKG)</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, dass die alte Mobilfunknummer automatisch – etwa über eine Buttonlösung wie im Bereich der Kündigung – zu dem neuen Mobilfunkanbieter mitgenommen wird.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	25.05.2023	2023 Negativ Das BMDV betonte, dass es das Anliegen einer verbraucherfreundlichen Ausgestaltung des Telekommunikationsrechts teile und für wichtig erachte, schätze aber nach Überprüfung der gesetzlichen Regelungen zur Rufnummernmitnahme diese als jetzt bereits sehr einfach und endnutzerfreundlich ausgestaltet ein. Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz habe man 2021 die Verbraucherrechte bereits stark verbessert. Der Endnutzer bzw. die Endnutzerin könne auf Wunsch und kostenfrei seine bzw. ihre Rufnummer an einem vereinbarten Tag mitnehmen und sei insbesondere auch vor etwaigen Verzögerungen hinreichend geschützt. Insofern ergebe sich laut BMDV kein weiterer Handlungsbedarf.

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Konsulargesetze</p> <p>Anliegen: Der Petent möchte eine Vereinfachung der Verfahrensweise für die Nachbeurkundung von EU-Heiratsurkunden erreichen. Zudem möchte er, dass die Legalisation von Übersetzungen iranischer Geburtskarten von Deutschland aus beantragt werden kann.</p>	22.06.2023	<p>2023</p> <p>Positiv</p> <p>Das AA wies zunächst darauf hin, dass die Botschaft Teheran beabsichtige, in absehbarer Zeit anzubieten, dass von ihr zu legalisierende iranische Urkunden auch postalisch aus Deutschland an die Botschaft übermittelt werden können. Jetzt bereits könnten deutsche Behörden zu legalisierende, übersetzte und mit einer aktuellen Vorbeglaubigung versehene Dokumente postalisch an die Botschaft senden. Voraussetzung für die Legalisation bleibe jedoch, dass die durch ein im Iran anerkanntes Übersetzungsbüro erstellte Übersetzung durch das iranische Justiz- und das iranische Außenministerium vorbeglaubigt worden sei (nicht älter als ein Jahr). Um diese Schritte von Deutschland aus zu bewirken, bedürfe es einer bevollmächtigten oder beauftragten und im Iran ansässigen Person, die diese übernehmen könne. Neben dem künftigen Angebot der postalischen Annahme der vorbeglaubigten Urkunden bzw. Übersetzungen seien für das AA keine weiteren Schritte ersichtlich, die das Legalisationsverfahren in Bezug auf iranische Urkunden erleichtern würden. Hinsichtlich einer Erleichterung für den Zugang zu konsularischen Dienstleistungen im Allgemeinen von Deutschland aus, verwies das AA auf den Katalog von Regelbeispielen für konsularische Dienstleistungen, aus dem hervorgehe, dass die dort genannten Dienstleistungen, wie etwa Beglaubigungen oder Beurkundungen, nur bei persönlichem Erscheinen des Antragsstellers bzw. der Antragsstellerin vorgenommen werden.</p>

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages
(20. Wahlperiode)**

(Stand: April 2024)

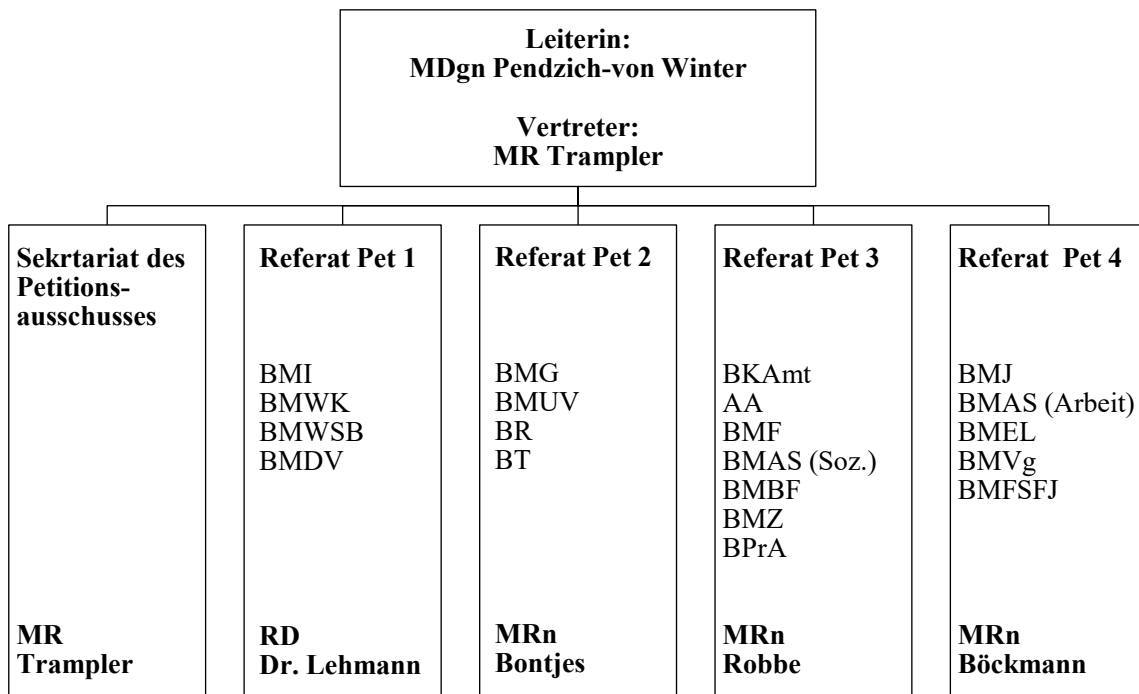
Vorsitzende: Martina Stamm-Fibich, SPD
Stellvertretender Vorsitzender: Bernhard Loos, CDU/CSU

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD-Fraktion	Bengt Bergt Axel Echeverria (Sprecher) Annika Klose Martin Kröber Erik von Malottki Takis Mehmet Ali Udo Schiefner Martina Stamm-Fibich (<i>Vorsitzende</i>) Ruppert Stüwe	Alexander Bartz Jürgen Berghahn Dirk Heidenblut Isabel Mackensen-Geis Martin Rabanus Nadine Ruf Ingo Schäfer Stefan Schwartze Dirk Wiese
CDU/CSU-Fraktion	Melanie Bernstein Simone Borchardt Dr. Marlon Bröhr Dr. Yannick Bury Ralph Edelhäuser Bernhard Loos (Stellv. Vors.) Andreas Mattfeldt (Sprecher) Sabine Weiss (Wesel I) (Obfrau)	Norbert Maria Altenkamp Dr. Carsten Brodesser Alexander Engelhard Martina Englhardt-Kopf Ingo Gädechens Sepp Müller Markus Uhl Dr. Klaus Wiener
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lukas Benner Swantje Henrike Michaelsen Beate Müller-Gemmeke Corinna Ruffer (Obfrau) Beate Walter-Rosenheimer	Sabine Grützmacher Linda Heitmann Chantal Kopf Anja Liebert Denise Loop
FDP-Fraktion	Valentin Abel Ingo Bodtke Manfred Todtenhausen (Obmann) Tim Wagner	Christian Bartelt Sandra Bubendorfer-Licht Martin Gassner-Herz Konstantin Kuhle
AfD-Fraktion	Gereon Bollmann Dirk Brandes (Obmann) Dr. Rainer Rothfuß	Mike Moncsek Wolfgang Wiehle Kay-Uwe Ziegler
Gruppe Die Linke	Sören Pellmann (Obmann)	Ina Latendorf

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: April 2024)



Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten
in der Bundesrepublik Deutschland**

(Stand: April 2024)

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
	<p>Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de</p>	<p>Vorsitzende: Martina Stamm-Fibich, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Bernhard Loos, CSU</p>
Baden- Württemberg	<p>Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0</p>	<p>Vorsitzender: Thomas Marwein, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Andreas Kenner, SPD</p>
	<p>Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30</p>	<p>Beate Böhlen</p>
Bayern	<p>Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227</p>	<p>Vorsitzende: Gülseren Demirel, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Harald Schwartz, CSU</p>
Berlin	<p>Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476</p>	<p>Vorsitzender: Maik Penn, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Kristian Ronneburg, DIE LINKE.</p>
	<p>Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin Alt-Moabit 61 10555 Berlin Tel.: 030/90172-8500</p>	<p>Dr. Alexander Oerke</p>

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vorsitzende: Carla Kniestedt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellvertretende Vorsitzende: Bettina Fortunato, DIE LINKE.
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-7770	Vorsitzender: Claas Rohmeyer, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Recai Aytas, SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vorsitzende: Dagmar Wiedemann, SPD Schriftführerin: Zohra Mojadeddi, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vorsitzender: Oliver Ulloth, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Katrin Schleenbecker, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Mecklenburg- Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1514 Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vorsitzender: Thomas Krüger, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Dirk Bruhn, DIE LINKE. Dr. Christian Frenzel
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0	Vorsitzender: Rüdiger Kauroff, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz, CDU
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2259	Vorsitzender: Serdar Yüksel, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Schnelle, CDU

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0	Vorsitzender: Heiner Illing, SPD Stellvertretende Vorsitzende: Petra Schneider, CDU
	Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Barbara Schleicher-Rothmund
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-0	Vorsitzende: Petra Fretter, CDU Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Löw, SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-50	Vorsitzende: Simone Lang, SPD Stellvertretender Vorsitzender: Peter Wilhelm Patt, CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vorsitzende: Monika Hohmann, DIE LINKE. Stellvertretende Vorsitzende: Angela Gorr, CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018/ -1013	Vorsitzender: Hauke Götttsch, CDU Stellvertretende Vorsitzende: Sybilla Nitsch, SSW
	Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Samiah El Samadoni

Land	Anschrift	Vorsitz und Stellvertretung
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/37 72076 Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871	Vorsitzende: Anja Müller, DIE LINKE. Stellvertretung: N.N. Dr. Kurt Herzberg

Anlage 6

**Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und
die Europäische Bürgerbeauftragte**

(Stand: Mai 2024)

Europäisches Parlament Petitionsausschuss
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Vorsitzende: Dolors Montserrat

Weitere Informationen:

<http://www.europarl.europa.eu/>

Die Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Emily O'Reilly

Weitere Informationen:

<http://www.ombudsman.europa.eu>

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

(Stand: Mai 2024)

Europäisches Ombudsmann-Institut
(European Ombudsman Institute)
Stafflerstraße 4/1
6020 Innsbruck
Österreich

Präsident: Prof. Dr. Dragan Milkov

Büroleitung: Dr. Vittorio Gasparrini

Weitere Informationen:

<http://eoi.at/>

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstraße 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Präsident: Nashieli Ramírez Hernández
(Präsidentin der Menschenrechtskommission von Mexiko-Stadt)

Generalsekretärin: Volksanwältin Gaby Schwarz

Weitere Informationen:

<https://www.theioi.org/>

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

A. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

B. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

C. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

D. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020. Für die 20. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 11. November 2021.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.
Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
 - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
 - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
 - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen,“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
 - deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierjährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder

- f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
 - 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
 - 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
 - 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
 - 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
 - 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
 - 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
 - 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
 - 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
 - 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Netiquette

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogannanter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.